



Strasbourg, 1 December 2006

ACFC/SR/II(2006)008  
Annexes

**SECOND REPORT SUBMITTED BY AUSTRIA  
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 2  
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR  
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

Received on 1 December 2006

## Anhang I

### Neue bzw. novellierte Rechtsquellen

#### **Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung – Kärnten) vom 30. Juni 2006, BGBl. II Nr. 245/2006**

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 35/2002, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land
  - a) in der Gemeinde Ebenthal in Kärnten  
in den Ortschaften

Kossiach  
Kreuth  
Lipizach  
Radsberg  
Schwarz  
Tutzach  
Werouzach

Kozje  
Rute  
Lipice  
Radiše  
Dvorec  
Tuce  
Verovce;

- b) in der Gemeinde Ferlach  
in den Ortschaften

Bodental  
Loibltal  
Strugarjach  
Windisch Bleiberg

Poden  
Brodi  
Strugarje  
Slovenji Plajberk;

- c) in der Gemeinde Ludmannsdorf  
in den Ortschaften

Bach  
Edling  
Fellersdorf  
Franzendorf  
Großkleinberg  
Ludmannsdorf  
Lukowitz  
Moschenitzen  
Muschkau  
Niederdörfel  
Oberdörfel  
Pugrad  
Rupertiberg  
Selkach  
Strein  
Wellersdorf  
Zedras

Potok  
Kajzaze  
Bilnjovs  
Branča vas  
Mala gora  
Bilčovs  
Koviče  
Moščénica  
Muškava  
Spodnja vesca  
Zgornja vesca  
Podgrad  
Na Gori  
Želuče  
Stranje  
Velinja vas  
Sodražava;

d) in der Gemeinde Zell

in den Ortschaften

Zell-Freibach  
Zell-Homölich  
Zell-Koschuta  
Zell-Mitterwinkel  
Zell-Oberwinkel  
Zell-Pfarre  
Zell-Schaida

Sele-Borovnica  
Sele-Homeliše  
Sele-Košuta  
Sele-Srednji Kot  
Sele-Zvrhni Kot  
Sele-Cerkev  
Sele-Šajda;

2. im politischen Bezirk Völkermarkt

a) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

Aich  
Bleiburg  
Dobrowa  
Draurain  
Ebersdorf  
Einersdorf  
Kömmel  
Kömmelgupf  
Moos  
Replach  
Rinkenbergr  
Rinkolach  
Ruttach  
Schilterndorf  
Wiederndorf

Dob  
Pliberk  
Dobrova  
Breg  
Drveša vas  
Nonča vas  
Komelj  
Vrh  
Blato  
Replje  
Vogrče  
Rinkole  
Rute  
Čirkovče  
Vidra vas;

b) in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach

in den Ortschaften

Blasnitzen  
Ebriach  
Koprein Petzen  
Koprein Sonnseite  
Leppen  
Lobnig  
Rechberg  
Remschenig

Plaznica  
Obirsko  
Pod Peco  
Koprivna  
Lepena  
Lobnik  
Reberca  
Remšenig

Trögern	Korte
Unterort	Podkraj
Vellach	Bela
Weißbach	Bela
Zauchen	Suha;
c) in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg	
in den Ortschaften	
Dolintschitschach	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg	Bistrica nad Pliberkom
Gonowetz	Konovece
Hinterlibitsch	Suha
Hof	Dvor
Lettenstätten	Letina
Penk	Ponikva
Pirkdorf	Breška vas
Rischberg	Rižberk
Ruttach-Schmelz	Rute
St. Michael ob Bleiburg	Šmihel nad Pliberkom
Tscherberg	Črgoviče
Unterlibitsch	Podlibič
Unterort	Podkraj
Winkel	Kot;
d) in der Gemeinde Globasnitz	
in den Ortschaften	
Globasnitz	Globasnica
Jaunstein	Podjuna
Kleindorf	Mala vas
St. Stefan	Šteben
Slovenjach	Slovenje
Traundorf	Strpna vas
Tschepitschach	Čepiče
Unterbergen	Podgora
Wackendorf	Večna vas;
e) in der Gemeinde Neuhaus	
in den Ortschaften	
Draugegend	Pri Dravi
Hart	Breg
Heiligenstadt	Sveto mesto
Oberdorf	Gornja vas
Schwabegg	Žvabek
Unterdorf	Dolnja vas.

§ 2. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 37/2002, und die Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, außer Kraft.

(2) Zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung angebracht worden sind und den in der Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, festgelegten Bezeichnungen entsprechen, können auch dann, wenn sie von den in dieser Verordnung festgelegten Bezeichnungen und Aufschriften abweichen, in der bisherigen Form beibehalten werden, solange sie nicht aus einem anderen Grund ausgetauscht werden müssen. Muss ein Hinweiszeichen „Ortstafel“ oder „Ortsende“ ausgetauscht werden, sind jedoch alle derartigen Hinweiszeichen für diesen Ort auszutauschen.

**Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen und Aufschriften sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind (Topographieverordnung – Kärnten) vom 17. Juli 2006, BGBl. II Nr. 263/2006**

Auf Grund des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

§ 1. In folgenden Gebietsteilen sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land
  - a) in der Gemeinde Ebenthal in Kärnten
 

in den Ortschaften	
Kossiach	Kozje
Kreuth	Rute
Lipizach	Lipice
Radsberg	Radiše
Schwarz	Dvorec
Tutzach	Tuce
Werouzach	Verovce;
  - b) in der Gemeinde Ferlach
 

in den Ortschaften	
Bodental	Poden
Loibltal	Brodi
Strugarjach	Strugarje
Windisch Bleiberg	Slovenji Plajberk;
  - c) in der Gemeinde Ludmannsdorf
 

in den Ortschaften	
Bach	Potok
Edling	Kajzaze
Fellersdorf	Bilnjovs
Franzendorf	Branča vas
Großkleinberg	Mala gora
Ludmannsdorf	Bilčovs
Lukowitz	Koviče
Moschenitzen	Moščenica
Muschkau	Muškava
Niederdörfl	Spodnja vesca
Oberdörfl	Zgornja vesca
Pugrad	Podgrad
Rupertiberg	Na Gori
Selkach	Želuče
Strein	Stranje
Wellersdorf	Velinja vas
Zedras	Sodražava;
  - d) in der Gemeinde Zell
 

in den Ortschaften	
Zell-Freibach	Sele-Borovnica
Zell-Homölich	Sele-Homeliše
Zell-Koschuta	Sele-Košuta
Zell-Mitterwinkel	Sele-Srednji Kot
Zell-Oberwinkel	Sele-Zvrhnji Kot
Zell-Pfarre	Sele-Cerkev
Zell-Schaida	Sele-Šajda;
2. im politischen Bezirk Völkermarkt
  - a) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

Aich  
Bleiburg  
Dobrowa  
Draurain  
Ebersdorf  
Einersdorf  
Kömmel  
Kömmelgupf  
Moos  
Replach  
Rinkenbergr  
Rinkolach  
Ruttach  
Schilterndorf  
Wiederndorf

Dob  
Pliberk  
Dobrova  
Breg  
Drveša vas  
Nonča vas  
Komelj  
Vrh  
Blato  
Replje  
Vogrče  
Rinkole  
Rute  
Čirkovče  
Vidra vas;

b) in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach

in den Ortschaften

Blasnitzen  
Ebriach  
Koprein Petzen  
Koprein Sonnseite  
Leppen  
Lobnig  
Rechberg  
Remschenig  
Trögern  
Unterort  
Vellach  
Weißenbach  
Zauchen

Plaznica  
Obirsko  
Pod Peco  
Koprivna  
Lepena  
Lobnik  
Reberca  
Remšenič  
Korte  
Podkraj  
Bela  
Bela  
Suha;

c) in der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

in den Ortschaften

Dolintschitschach  
Feistritz ob Bleiburg  
Gonowetz  
Hinterlibitsch  
Hof  
Lettenstätten  
Penk  
Pirkdorf  
Rischberg  
Ruttach-Schmelz  
St. Michael ob Bleiburg  
Tscherberg  
Unterlibitsch  
Unterort  
Winkel

Dolinčiče  
Bistrica nad Pliberkom  
Konovece  
Suha  
Dvor  
Letina  
Ponikva  
Breška vas  
Rižberk  
Rute  
Šmihel nad Pliberkom  
Črgoviče  
Podlubič  
Podkraj  
Kot;

d) in der Gemeinde Globasnitz

in den Ortschaften

Globasnitz	Globasnica
Jaunstein	Podjuna
Kleindorf	Mala vas
St. Stefan	Šteben
Slovenjach	Slovenje
Traundorf	Strpna vas
Tschepitschach	Čepiče
Unterbergen	Podgora
Wackendorf	Večna vas;

## e) in der Gemeinde Neuhaus

in den Ortschaften

Draugegend	Pri Dravi
Hart	Breg
Heiligenstadt	Sveto mesto
Oberdorf	Gornja vas
Schwabegg	Žvabek
Unterdorf	Dolnja vas.

§ 2. In folgenden Gebietsteilen sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

## 1. im politischen Bezirk Villach-Land

in der Gemeinde St. Jakob im Rosental

in den Ortschaften

Greuth	Rute
Lessach	Leše
Mühlbach	Reka
St. Peter	Šentpeter
Srajach	Sreje
Tösching	Tešinja;

## 2. im politischen Bezirk Völkermarkt

## a) in der Gemeinde Bleiburg

in den Ortschaften

Loibach	Libuče
St. Georgen	Šentjur
St. Margarethen	Šmarjeta;

## b) in der Gemeinde Globasnitz

in der Ortschaft

Podrain	Podroje;
---------	----------

## c) in der Gemeinde Sittersdorf

in den Ortschaften

Kristendorf	Kršna vas
Müllnern	Mlinče
Pogerschitzen	Pogerče
Polena	Polena
Sagerberg	Zagorje
Tichoja	Tihoja.

§ 3. In folgenden Gebietsteilen sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

## 1. im politischen Bezirk Villach-Land

in der Gemeinde St. Jakob im Rosental

in der Ortschaft St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu;
2. im politischen Bezirk Völkermarkt	
a) in der Gemeinde Bleiburg	
in den Ortschaften	
Woroujach	Borovje;
b) in der Gemeinde Eisenkappel-Vellach	
in der Ortschaft	
Bad Eisenkappel	Železna Kapla;
c) in der Gemeinde Sittersdorf	
in den Ortschaften	
Obernarrach	Zgornje Vinare
Proboj	Proboj
Rückersdorf	Rikarja vas.

§ 4. In folgenden Gebietsteilen sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Villach-Land	
in der Gemeinde St. Jakob im Rosental	
in den Ortschaften	
Dreilach	Dravlje
Feistritz	Bistrica
Frießnitz	Breznica
Gorintschach	Gorinčiče
Kanin	Hodnina
Längdorf	Velika vas
Maria Elend	Podgorje
Schlatten	Svatne
Winkl	Kot;
2. im politischen Bezirk Völkermarkt	
in der Gemeinde Sittersdorf	
in der Ortschaft	
Altendorf	Stara vas
Goritschach	Goriče
Kleinzapfen	Malčape
Pfannsdorf	Banja vas
Sielach	Sele
Sittersdorf	Žitara vas
Sonnegg	Ženek.

§ 5. In folgenden Gebietsteilen sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache wie folgt anzubringen:

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land	
a) in der Gemeinde Ferlach	
in der Ortschaft	
Waidisch	Bajdiše;
b) in der Gemeinde Schiefing	
in der Ortschaft	
Techelweg	Holbiče;
2. im politischen Bezirk Völkermarkt	

a) in der Gemeinde Eberndorf in der Ortschaft Mökriach	Mokrije;
b) in der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See in den Ortschaften Horzach II Lauchenholz Mökriach Nageltschach Obersammelsdorf St. Primus Unternarrach Vesielach	Horze II Gluhi les Mokrije Nagelče Žamanje Šentprimož Spodnje Vinare Vesele.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt in einem bundesverfassungsgesetzlich zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft; zugleich tritt die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006, außer Kraft.

(2) Zweisprachige topographische Bezeichnungen und Aufschriften, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung angebracht worden sind und den in der Verordnung der Bundesregierung, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, BGBl. Nr. 308/1977, festgelegten Bezeichnungen entsprechen, können auch dann, wenn sie von den in dieser Verordnung festgelegten Bezeichnungen und Aufschriften abweichen, in der bisherigen Form beibehalten werden, solange sie nicht aus einem anderen Grund ausgetauscht werden müssen. Muss ein Hinweiszeichen „Ortstafel“ oder „Ortsende“ ausgetauscht werden, sind jedoch alle derartigen Hinweiszeichen für diesen Ort auszutauschen.

## **Bundesgesetz über den österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) BGBl. Nr. 379/1984 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2005**

### **1. Abschnitt**

#### **Einrichtung und Aufgaben des Österreichischen Rundfunks Stiftung „Österreichischer Rundfunk“**

§ 1. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „Österreichischer Rundfunk“ eingerichtet. Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Zweck der Stiftung ist die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages des Österreichischen Rundfunks im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2). Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst den Versorgungsauftrag gemäß § 3, den Programmauftrag gemäß § 4 und die besonderen Aufträge gemäß § 5.

(3) Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

(4) Der Österreichische Rundfunk ist, soweit seine Tätigkeit im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgt, nicht auf Gewinn gerichtet; er ist im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

#### **Unternehmensgegenstand und Finanzierung der Tätigkeiten**

§ 2. (1) Der Unternehmensgegenstand des Österreichischen Rundfunks umfasst, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist,

1. die Veranstaltung von Rundfunk,
2. die Durchführung von mit der Tätigkeit nach Z 1 in Zusammenhang stehenden Online-Diensten und Teletext und den Betrieb von für die Tätigkeiten nach dieser Ziffer und Z 1 notwendigen technischen Einrichtungen,
3. alle Geschäfte und Maßnahmen, die für die Tätigkeit nach Z 1 und 2 oder die Vermarktung dieser Tätigkeiten geboten sind.

(2) Der Österreichische Rundfunk ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und zur Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland berechtigt, sofern diese den gleichen Unternehmensgegenstand haben oder der Unternehmensgegenstand gemäß Abs. 1 dies erfordert. Zur Vermögensveranlagung ist dem Österreichischen Rundfunk auch die Beteiligung an Unternehmen mit anderem Unternehmensgegenstand gestattet, sofern die Beteiligung an diesen Unternehmen 25% nicht übersteigt.

(3) Über den Versorgungsauftrag (§ 3), den Programmauftrag (§ 4) oder die Besonderen Aufträge (§ 5) hinausgehende Tätigkeiten im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sind organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages zu trennen und können unter der Bedingung, dass keine Mittel aus dem Programmtegel (§ 31) herangezogen werden, gewinnorientiert betrieben werden.

(4) Die vertragliche Zusammenarbeit des Österreichischen Rundfunks mit anderen Unternehmen hat zu nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erfolgen.

#### **Versorgungsauftrag**

§ 3. (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios

1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und
2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens

zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

(2) Die neun bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden von den Landesstudios gestaltet. Einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, können auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden (Ringsendungen). In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren festgelegt.

(3) Die Programme nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedenfalls terrestrisch zu verbreiten. Für das dritte österreichweit empfangbare in seinem Wortanteil überwiegend fremdsprachige Hörfunkprogramm gilt abweichend von Abs. 1 zweiter Satz jener Versorgungsgrad, wie er am 1. Mai 1997 für dieses Programm bestanden hat.

(4) Nach Maßgabe der technischen Entwicklung und Verfügbarkeit von Übertragungskapazitäten, der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe des gemäß § 21 des Privatfernsehgesetzes, BGBl. I Nr. 84/2001, erstellten Digitalisierungskonzeptes hat der Österreichische Rundfunk dafür zu sorgen, dass die Programme gemäß Abs. 1 unter Nutzung digitaler Technologie terrestrisch verbreitet werden. Die Ausstrahlung von Programmen über Satellit hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit unter Nutzung digitaler Technologien zu erfolgen.

(5) Zum Versorgungsauftrag gehört auch die Veranstaltung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 in Zusammenhang stehenden Online-Diensten und Teletext, die der Erfüllung des Programmauftrags (§ 4) dienen. Die weiteren Anforderungen an derartige Online-Dienste und Teletext bestimmen sich nach § 18.

(6) Der Österreichische Rundfunk kann zudem nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit sowie nach Maßgabe außerhalb des UKW-Bereichs zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm und einen ausreichenden Online-Dienst (§ 2 Abs. 1 Z 2) für Österreicher im Ausland und zur Darstellung Österreichs in der Welt gestalten (Auslandsdienst) und verbreiten.

(7) Der Österreichische Rundfunk kann nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen unter Nutzung von im Mittelwellen-Bereich zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten ein Hörfunkprogramm gestalten und verbreiten.

(8) Zum Versorgungsauftrag zählt auch die Veranstaltung eines Spartenprogramms gemäß § 9a.

### **Programmauftrag**

§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme zu sorgen für:

1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;
4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;
5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;
6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;
7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;
8. die Darbietung von Unterhaltung;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen des Umwelt- und Konsumentenschutzes und der Gesundheit;
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung.

(2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen.

(3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatsschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.

(4) Insbesondere Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteeinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

(7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

#### **Besondere Aufträge**

§ 5. (1) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Das Ausmaß der Programmanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema nach Anhörung des Publikumsrats festzulegen.

(2) Der Österreichische Rundfunk kann seinem Auftrag nach Abs. 1 auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach Abs. 1 nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen (Abs. 1) unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach Abs. 1 anzurechnen. Ebenso kann der Österreichische Rundfunk an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen Bedacht nehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken.

(3) Die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird.

(4) Das dritte österreichweit empfangbare Hörfunkprogramm hat in seinem Wortanteil vorwiegend fremdsprachig zu sein.

(5) Über den Versorgungsauftrag hinaus kann der Österreichische Rundfunk zur Gestaltung von Sendungen oder Programmen mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern Kooperationen eingehen oder Gemeinschaftsunternehmen gründen.

(6) Der Österreichische Rundfunk hat einen angemessenen Anteil seiner Finanzmittel für die Tätigkeiten der neun Landesstudios vorzubehalten.

#### **Aufrufe**

§ 6. Der Österreichische Rundfunk hat

1. Bundes- und Landesbehörden sowie den Behörden der im jeweiligen Verbreitungsgebiet gelegenen Gemeinden für Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und andere wichtige Meldungen an die Allgemeinheit sowie
2. Privaten für Aufrufe in begründeten und dringenden Notfällen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen
3. zu jeder Zeit die notwendige und zweckentsprechende Sendezeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **Sendeanlagen für andere Rundfunkveranstalter**

§ 7. Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten. In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Kommunikations-Behörde Austria (KommAustria). Die KommAustria kann von den Beteiligten angerufen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

### **Jahresbericht**

§ 8. (1) Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Nationalrat und Bundesrat einen Bericht über die Erfüllung der Aufträge nach den §§ 3 bis 5 und über die Durchführung des § 11 im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstellen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat diesen Bericht dem Nationalrat und dem Bundesrat zu übermitteln. Der Bericht ist entsprechend den Aufträgen nach §§ 3 bis 5 sowie den Anforderungen des § 11 aufzugliedern und hat eine detaillierte Darstellung der entsprechend den Aufträgen unternommenen Maßnahmen und Tätigkeiten insbesondere im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr zu enthalten. Der Bericht hat auch Darstellungen zu den erzielten Reichweiten, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu erheben sind, zu enthalten und das Ausmaß der aus kommerzieller Werbung und Patronanzsendungen erzielten Einnahmen auszuweisen.

(2) Der Teil des Jahresberichts, der die Durchführung des § 11 betrifft, ist gleichzeitig mit der Übermittlung an den Nationalrat und den Bundesrat an den Bundeskanzler, zur Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, zu übermitteln.

### **Spartenprogramme und Umfang sonstiger Aktivitäten**

§ 9. (1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seines Unternehmensgegenstandes über die Aufträge nach den §§ 3 bis 5 hinaus durch

1. Tochtergesellschaften, bei denen der Österreichische Rundfunk über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen muss, oder
2. diese Tochtergesellschaften in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen

Rundfunkprogramme im Inland mit im Wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) unter Nutzung anderer als terrestrischer Übertragungskapazitäten veranstalten. Für die vertragliche Zusammenarbeit gilt § 2 Abs. 4 sinngemäß.

(2) Die Veranstaltung derartiger Programme bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

(3) Die Veranstaltung dieser Programme ist organisatorisch und rechnerisch von Tätigkeiten im Rahmen des Versorgungsauftrages (§ 3) zu trennen und kann gewinnorientiert erfolgen. Dafür dürfen keine Mittel aus dem Programmertgelt (§ 31) herangezogen werden.

(4) Für die Veranstaltung dieser Programme finden § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 11 bis 13, § 11, § 12, § 13 Abs. 1 bis 4 erster Satz, Abs. 5 zweiter und dritter Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz und Abs. 8, § 14 Abs. 1 bis 6 sowie die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.

(5) Werbesendungen in diesen Programmen dürfen 10 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

(6) Nicht zu den Aufgaben des Österreichischen Rundfunks oder seiner Tochtergesellschaften zählen

1. die Herausgabe und der Vertrieb von Produkten, insbesondere von periodischen Druckwerken, die nicht überwiegend der Information über Programme und Sendeinhalte dienen. Nicht ausgeschlossen sind jedoch die Herausgabe und der Vertrieb von sonstigen Produkten, die direkt von den Rundfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks nach § 3 Abs. 1 abgeleitet sind;
2. die Werbemittlung für Dritte oder vergleichbare Vermarktungsaktivitäten für Dritte.

### **Sport-Spartenprogramm**

§ 9a. (1) Der Österreichische Rundfunk hat für ein Fernseh-Spartenprogramm zu sorgen, das der umfassenden Information der Allgemeinheit über alle sportlichen Fragen (§ 4 Abs. 1 Z 1) sowie der Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung dient (§ 4 Abs. 1 Z 15) und in welchem insbesondere ein differenziertes Angebot von Sportarten und -bewerben zu zeigen ist, denen üblicherweise in der

österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt. Für dieses Programm kann der ORF auch ein Teletextangebot und ein Online-Angebot zur Information über den Programminhalt zur Verfügung stellen.

(2) Für die Besorgung des Auftrages nach Abs. 1 kann sich der Österreichische Rundfunk einer Gesellschaft bedienen, deren Anteile unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Österreichischen Rundfunks stehen.

(3) Das Sport-Spartenprogramm ist über Satellit zu verbreiten und kann über digitale terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet werden. § 25 Abs. 2 Z 2 PrTV-G bleibt unberührt. § 20 Abs. 1 PrTV-G ist anzuwenden.

(4) Für den Fall, dass auf demselben Kanal ein weiteres Programm nach § 9 verbreitet wird, ist für eine ausreichende Unterscheidbarkeit durch entsprechende Kennzeichnung Sorge zu tragen.

(5) Auf die Veranstaltung des Sport-Spartenprogramms finden mit Ausnahme des § 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz, des § 5 Abs. 1 und 2 und des § 11 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Anwendung. Für die Berechnung der Dauer der höchstzulässigen täglichen Werbezeit ist abweichend von § 13 Abs. 7 erster und zweiter Satz die Anzahl der täglich ausgestrahlten Programmstunden mit 1 Minute und 45 Sekunden zu multiplizieren.

## **2. Abschnitt**

### **Programmgrundsätze**

#### **Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz**

**§ 10.** (1) Alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

(2) Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen.

(3) Das Gesamtprogramm hat sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen.

(4) Die umfassende Information soll zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Bürgers und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

(8) Als Kultursender soll der Österreichische Rundfunk sowohl Berichterstatter wie eigenständiger Produzent sein und vor allem Auftraggeber, Arbeitgeber und Forum österreichischer Kreativität und Gegenwartskunst.

(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Dienste von Wissenschaft und Bildung zu stehen.

(10) Die Unterhaltung soll nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche berücksichtigen, sondern auch den Umstand, dass sie wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt.

(11) Die Programme dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen.

(12) Bei Hörfunk- und Fernsehsendungen, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, ist durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Maßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Sendungen von Minderjährigen üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden.

(13) Die unverschlüsselte Ausstrahlung von Sendungen gemäß Abs. 12 ist durch akustische Zeichen anzukündigen oder durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich zu machen. Die Bundesregierung kann durch Verordnung die nähere Ausgestaltung optischer oder akustischer Kennzeichnungen festlegen.

(14) Sendungen, die sich ihrem Inhalt nach überwiegend an unmündige Minderjährige richten, dürfen keine Appelle enthalten, Rufnummern für Mehrwertdienste zu wählen.

#### **Sendung europäischer Werke**

**§ 11.** (1) Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür Sorge zu tragen, dass der Hauptanteil der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend Art. 6 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (Fernsehrichtlinie),

ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, vorbehalten bleibt. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 10 vH der Sendezeit seiner Fernsehprogramme, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht oder alternativ mindestens 10 vH seiner Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten bleibt, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien erreicht werden. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, das sind Werke, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

### **Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung**

**§ 12.** (1) Für den Fall, dass der Österreichische Rundfunk ausschließliche Übertragungsrechte an einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erworben hat, das auf einer im Sinne des Abs. 2 veröffentlichten Liste angeführt ist, darf er diese ausschließlichen Übertragungsrechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem Mitgliedstaat gemäß Abs. 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern in öffentlichem Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem Mitgliedstaat gemäß Abs. 2 festgelegt worden ist.

(2) Als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gilt ein Ereignis, welches in einer Liste eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angeführt ist, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entsprechend dem Art. 3a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, veröffentlicht wurde.

(3) Der Österreichische Rundfunk kommt der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann nach, wenn er in nachweislicher und zumutbarer Weise unter Zugrundelegung angemessener marktüblicher Bedingungen bestrebt war, den frei zugänglichen Empfang des jeweiligen Ereignisses im Sinne der von einem Mitgliedstaat festgelegten Weise zu ermöglichen. In Streitfällen über das Ausmaß der Verpflichtung nach Abs. 1 kann der Bundeskommunikationssenat angerufen werden. Dieser hat unter Beiziehung der Beteiligten auf eine Einigung hinzuwirken und über die Verhandlung sowie deren Ergebnis ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist § 3 Abs. 4 bis 7 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, anzuwenden.

## **3. Abschnitt**

### **Werbung und Patronanzsendungen Definition der Werbung und Werbezeiten**

**§ 13.** (1) Der Österreichische Rundfunk kann im Rahmen seiner Hörfunk- und Fernsehprogramme Sendezeiten gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung vergeben. Kommerzielle Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern.

(2) Die Vergabe von Sendezeiten für direkte Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen gegen Entgelt (Teleshopping), ist dem Österreichischen Rundfunk untersagt.

(3) Werbung muss klar als solche erkennbar sein. Sie ist durch optische oder akustische Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(4) Unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbesendungen sowie jede Form der Werbung für Spirituosen und Tabakwaren sind untersagt. Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen weitere im Interesse der Volksgesundheit notwendige Beschränkungen hinsichtlich der kommerziellen Werbung festlegen.

(5) Soweit nach diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, setzt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors den Umfang der Werbesendungen in den Programmen des Österreichischen Rundfunks fest. Sendezeiten für kommerzielle Werbung dürfen am Karfreitag sowie am 1. November und am 24. Dezember nicht vergeben werden. Für die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit nach diesem Bundesgesetz gelten Hinweise des Österreichischen Rundfunks auf eigene Programme und Sendungen sowie auf Begleitmaterialien,

die direkt von diesen abgeleitet sind, sowie Beiträge im Dienste der Allgemeinheit und kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken nicht als Werbung.

(6) Eines der österreichweiten Programme des Hörfunks gemäß § 3 hat von Werbesendungen frei zu bleiben. In österreichweit verbreiteten Hörfunkprogrammen sind Werbesendungen nur österreichweit zulässig. Hörfunkwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von insgesamt 172 Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. In einem Programm dürfen Werbesendungen im Jahresdurchschnitt 8 vH der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Hörfunkwerbesendungen, die in bundeslandweiten Programmen gesendet werden, sind nur einmal zu zählen und dürfen im Jahresdurchschnitt die tägliche Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Die Dauer von Werbesendungen, die zeitgleich in mehr als einem bundeslandweiten Programm ausgestrahlt werden (Ringwerbesendungen), ist jeweils in die fünfminütige Werbedauer des betreffenden bundeslandweiten Programms einzurechnen.

(7) In Programmen des Fernsehens sind Werbesendungen nur österreichweit zulässig. Fernsehwerbesendungen dürfen im Jahresdurchschnitt die Dauer von 5 vH der täglichen Sendezeit pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Für die Ermittlung der Dauer der zulässigen Fernsehwerbung ist eine tägliche Sendezeit unabhängig vom tatsächlichen Ausmaß mit höchstens 14 Stunden pro Tag und Programm zu Grunde zu legen. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Sendezeitanteil der Fernsehwerbung nicht 20 vH überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(8) Werbung im Fernsehen für periodische Druckwerke darf auf den Titel (Namen des Druckwerks) und die Blattlinie, nicht aber auf deren Inhalte hinweisen. Die dafür eingeräumte Sendezeit darf nicht mehr als zwei Minuten der gesamten wöchentlichen Werbezeit betragen. Die Vergabe dieser Sendezeiten und der Tarife hat gegenüber allen Medieninhabern dieser Druckwerke zu gleichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Näheres regelt das Tarifwerk des Werbefunks (§ 21 Abs. 1 Z 7).

(9) Die Bewerbung von Hörfunkprogrammen des Österreichischen Rundfunks in Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks (§ 3 Abs. 1) und umgekehrt ist, sofern es sich nicht um Hinweise auf einzelne Sendungsinhalte handelt, unzulässig.

#### **Werbegrundsätze, Product-Placement, Unterbrecherwerbung**

##### **§ 14. (1) Werbung darf nicht**

1. die Menschenwürde verletzen,
2. Diskriminierungen nach Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion oder Nationalität enthalten,
3. religiöse oder politische Überzeugungen verletzen,
4. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder die Sicherheit gefährden,
5. Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden,
6. rechtswidrige Praktiken fördern,
7. irreführen und den Interessen der Verbraucher schaden.

(2) Schleichwerbung ist unzulässig. Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Österreichischen Rundfunk absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

(3) In der Werbung dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.

(4) Ein Werbetreibender oder Auftraggeber einer Patronanzsendung darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.

(5) Die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen gegen Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung, sofern diese nicht geringfügig sind, außerhalb von Werbesendungen (Product-Placement) ist unzulässig. Das Verbot von Product-Placement gilt nicht für Kinofilme, Fernsehfilme und Fernsehserien. Die mediale Unterstützung gemäß § 17 Abs. 7 des Glücksspielgesetzes gilt nicht als Product-Placement.

(6) Product-Placement außerhalb von Werbesendungen ist dann zulässig, wenn es bei der Übertragung oder Berichterstattung über Sport-, Kultur- oder Wohltätigkeitsveranstaltungen notwendig ist. Dieser Absatz gilt nicht für Kinder- und Jugendsendungen.

(7) Fernsehwerbung ist in Blöcken zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden.

(8) Bei Sportsendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, darf die Werbung nur zwischen die eigenständigen Teile eingefügt werden, wobei die Sportsendung für jeden vollen Zeitraum von 15 Minuten (berechnet nach der programmierten Sendedauer der Sendung ohne Einrechnung der Dauer der Werbung) einmal unterbrochen werden darf und innerhalb jeder vom Beginn der Sendung an gerechneten vollen Stunde höchstens vier Unterbrechungen zulässig sind. Bei Sportübertragungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf die Werbung nur in die Pausen eingefügt werden. Das Unterbrechen anderer Fernsehsendungen in Programmen nach § 3 durch Werbung (Unterbrecherwerbung) ist unzulässig.

### **Unterbrecherwerbung für Spartenprogramme**

**§ 15.** (1) Für Programme nach § 9 gelten hinsichtlich der Unterbrecherwerbung die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze.

(2) Fernsehwerbung ist grundsätzlich in Blöcken zwischen einzelnen Sendungen auszustrahlen. Einzeln gesendete Werbespots müssen die Ausnahme bilden. Unter den in den Abs. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen kann Fernsehwerbung auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden, sofern sie den Zusammenhang und den Wert der Sendung nicht beeinträchtigt, wobei die natürlichen Sendungsunterbrechungen und die Länge und Art der Sendung zu berücksichtigen sind; gegen die Rechte von Rechteinhabern darf nicht verstoßen werden.

(3) Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen darf die Werbung nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.

(4) Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme (mit Ausnahme von Serien, Reihen, Unterhaltungssendungen und Dokumentarfilmen) kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, sofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45 Minuten Zeiträume hinausgeht.

(5) Werden andere als die unter Abs. 3 fallenden Sendungen durch Werbung unterbrochen, so hat zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten zu liegen.

(6) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden. Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.

### **Werbung für Arzneimittel und alkoholische Getränke, Schutz von Minderjährigen**

**§ 16.** (1) Werbung für Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen, die nur auf ärztliche Verschreibung erhältlich sind, ist untersagt.

(2) Werbung für alle anderen Arzneimittel, Medizinprodukte und für therapeutische Behandlungen muss klar als solche erkennbar, ehrlich, wahrheitsgemäß und nachprüfbar sein. Sie darf den Menschen nicht schaden.

(3) Die Werbebestimmungen des Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, und des Medizinproduktegesetzes, BGBl. Nr. 657/1996, sowie die in den Rechtsvorschriften für die Ausübung von Gesundheitsberufen bestehenden Werbebeschränkungen bleiben unberührt.

(4) Fernsehwerbung für alkoholische Getränke muss folgenden Kriterien entsprechen:

1. Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und insbesondere nicht Minderjährige beim Alkoholgenuss darstellen.
2. Es darf keinerlei Verbindung zwischen einer Verbesserung der physischen Leistung und Alkoholgenuss oder dem Führen von Kraftfahrzeugen und Alkoholgenuss hergestellt werden.
3. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, Alkoholgenuss fördere sozialen oder sexuellen Erfolg.
4. Sie darf nicht eine therapeutische, stimulierende, beruhigende oder konfliktlösende Wirkung von Alkohol suggerieren.
5. Unmäßigkeit im Genuss alkoholischer Getränke darf nicht gefördert oder Enthaltensamkeit oder Mäßigung nicht negativ dargestellt werden.
6. Die Höhe des Alkoholgehalts von Getränken darf nicht als positive Eigenschaft hervorgehoben werden.

(5) Fernsehwerbung darf Minderjährigen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen und unterliegt daher folgenden Kriterien zum Schutz Minderjähriger:

1. Sie darf keine direkten Kaufappelle an Minderjährige richten, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen.

2. Sie darf Minderjährige nicht unmittelbar dazu auffordern, ihre Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Ware oder Dienstleistung zu bewegen.
  3. Sie darf nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern oder anderen Vertrauenspersonen haben.
  4. Sie darf Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.
- (6) Unmittelbar vor und nach Kindersendungen ist das Ausstrahlen von an unmündige Minderjährige gerichtete Werbung unzulässig.

#### **Patronanzsendungen (Sponsoring)**

§ 17. (1) Eine Patronanzsendung im Fernsehen liegt vor, wenn ein nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.

(2) Patronanzsendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer Patronanzsendung dürfen vom Auftraggeber auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Österreichischen Rundfunks in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Patronanzsendung durch den Namen oder das Firmenemblem des Auftraggebers am Anfang oder am Ende eindeutig zu kennzeichnen (An- oder Absage). Hinweise auf den Auftraggeber während der Sendung sind unzulässig.
3. Sie dürfen nicht zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.

(3) Patronanzsendungen dürfen nicht von natürlichen oder juristischen Personen in Auftrag gegeben werden, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist, für die die Werbung gemäß § 13 Abs. 4 und § 16 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist.

(4) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.

(5) An- und Absagen von Patronanzsendungen sind, sofern es sich bei den Patronanzsendungen nicht um solche zu Gunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt, in die Berechnung der höchstzulässigen Werbezeit einzurechnen. Die einzurechnende Zeitdauer von An- und Absagen regionaler Sendungen im Fernsehen (§ 3 Abs. 2) bestimmt sich nach dem Verhältnis des durch die regionale Sendung technisch erreichbaren Bevölkerungsanteils zur Gesamtbevölkerung Österreichs.

(6) Auf die Vergabe von Sendezeiten an Medieninhaber periodischer Druckwerke für An- und Absagen von Patronanzsendungen findet § 13 Abs. 8 sinngemäß Anwendung. Die für An- und Absagen an diese Medieninhaber vergebene Sendezeit ist in die höchstzulässige wöchentliche Werbezeit gemäß § 13 Abs. 8 einzurechnen.

(7) Die Gestaltung von Sendungen oder Sendungsteilen nach thematischen Vorgaben Dritter gegen Entgelt ist unzulässig.

#### **4. Abschnitt**

##### **Inhaltliche Anforderungen an Teletext und Online-Dienste**

§ 18. Auf die Veranstaltung von Teletext und Online-Diensten finden § 4 Abs. 1 Z 1, Z 2, Z 5, Z 8, Z 13 und Z 15, Abs. 3, § 10 Abs. 1, 2 und Abs. 11 bis 13, § 13 Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4, § 14 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 16 dieses Bundesgesetzes Anwendung. Der Anteil von Werbung in diesem Angebot wird durch Beschluss des Stiftungsrates festgelegt.

#### **5. Abschnitt**

##### **Organisation Organe des Österreichischen Rundfunks**

§ 19. (1) Die Organe des Österreichischen Rundfunks sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Generaldirektor,
3. der Publikumsrat,
4. die Prüfungskommission.

(2) Die Mitglieder der Kollegialorgane gemäß Abs. 1 sind bei der Ausübung ihrer Funktion im Österreichischen Rundfunk an keine Weisungen und Aufträge gebunden; sie haben ausschließlich die sich aus den Gesetzen und der Geschäftsordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(3) Die Funktion als Mitglied des Stiftungsrates und des Publikumsrates ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der angefallenen Kosten.

(4) Sämtliche Mitglieder der Stiftungsorgane sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Umstände der Stiftung und der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden als Mitglied eines Stiftungsorgans fort. Bei Ausscheiden sind alle schriftlichen Unterlagen, welche Angelegenheiten der Stiftung und der mit ihr verbundenen Unternehmen betreffen, an die Stiftung zurückzustellen.

### Stiftungsrat

§ 20. (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt:

1. Sechs Mitglieder, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien im Nationalrat unter Bedachtnahme auf deren Vorschläge bestellt werden, wobei jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten sein muss;
2. neun Mitglieder bestellen die Länder, wobei jedem Land das Recht auf Bestellung eines Mitgliedes zukommt;
3. neun Mitglieder bestellt die Bundesregierung;
4. sechs Mitglieder bestellt der Publikumsrat;
5. fünf Mitglieder werden unter Anwendung des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, vom Zentralbetriebsrat bestellt.

Bei der Bestellung von Mitgliedern nach Z 1 bis 4 ist darauf zu achten, dass diese

1. die persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung oder einschlägige Berufserfahrung in den vom Stiftungsrat zu besorgenden Angelegenheiten aufweisen und
2. über Kenntnisse des österreichischen und internationalen Medienmarktes verfügen oder sich auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit im Bereich der Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst oder Bildung hohes Ansehen erworben haben.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Über Ansprüche gegen Mitglieder des Stiftungsrates entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(3) Zum Mitglied des Stiftungsrats dürfen nicht bestellt werden:

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 5 bestellten Mitglieder;
2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmen stehen;
3. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die gemäß Abs. 1 Z 4 bestellten Mitglieder;
4. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
5. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, ferner Personen die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
6. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeitergesetzes;
7. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
8. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
9. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in § 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
10. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundeskommunikations-senates sowie Angestellte der RTR-GmbH.

(4) Die Funktionsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre vom Tag seines ersten Zusammentretens an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neu bestellte Stiftungsrat zusammentritt. Während einer Funktionsperiode können die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder nur dann vorzeitig abberufen werden, wenn der Bundespräsident eine neue Bundesregierung bestellt hat, ein von einem Land bestelltes Mitglied nur dann, wenn der Landtag eine neue Landesregierung gewählt hat und die von Publikumsrat und Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder nur dann, wenn diese sich neu konstituiert haben. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Hat ein Mitglied des Stiftungsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 3 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung der Stiftungsrat durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge und es ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(5) Wenn die zur Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates berechtigten Organe gemäß Abs. 1 von diesem Recht keinen Gebrauch machen und keine Mitglieder bestellen, so bleiben bei einer Feststellung der Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates gemäß Abs. 6 die nicht bestellten Mitglieder außer Betracht.

(6) Der Stiftungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen; der Vorsitzende ist zur unverzüglichen Einberufung des Stiftungsrates verpflichtet, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Generaldirektor schriftlich unter Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung verlangt wird. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung und – mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 5 und § 41 Abs. 1 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stimme seines Stellvertreters. Bei Beschlüssen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 sind die vom Zentralbetriebsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates nicht stimmberechtigt und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.

(7) Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung der Beschlussfassung für bestimmte Angelegenheiten und zur Überwachung der Geschäftsführung Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss hat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen.

(8) Der Generaldirektor und der Vorsitzende des Publikumsrates oder sein Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Den Sitzungen des Stiftungsrates und seiner Ausschüsse, die sich mit der Feststellung des Jahresabschlusses und deren Vorbereitung sowie mit der Prüfung des Jahresabschlusses befassen, sind jedenfalls die Mitglieder der Prüfungskommission beizuziehen.

(9) Für die Dauer einer Sitzung kann sich im Falle der Verhinderung ein Mitglied des Stiftungsrates durch ein anderes Mitglied in allen seinen Rechten vertreten lassen. Das verhinderte Mitglied hat eine solche Vertretung dem Vorsitzenden des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen. Ein derart vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

(10) Wenn der Stiftungsrat drei Monate nach Ausschreibung der Funktion des Generaldirektors (§ 27 Abs. 1) keinen Generaldirektor bestellt, ein Monat nach vorzeitiger Vakanz der Funktion des Generaldirektors keine geeignete Person mit der vorläufigen Führung der Geschäfte des Generaldirektors betraut (§ 22 Abs. 1) oder in einer Angelegenheit des § 21 Abs. 1 Z 3 bis 15 und Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach der erstmaligen Befassung nicht entscheidet, ist dies vom Bundeskommunikationssenat unverzüglich festzustellen. Ist innerhalb von vier Wochen nach dieser Feststellung noch immer keine Erledigung erfolgt, stellt der Bundeskommunikationssenat die Auflösung des Stiftungsrates fest. In diesem Fall sind die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich neu zu bestellen.

### **Aufgaben des Stiftungsrates**

**§ 21.** (1) Dem Stiftungsrat obliegt, abgesehen von den sonstigen ihm durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben,

1. die Überwachung der Geschäftsführung;
2. die Bestellung und Abberufung des Generaldirektors;
3. die Festlegung der Zahl der Direktoren sowie der Geschäftsverteilung gemäß § 24 Abs. 2;
4. die Vertretung des Österreichischen Rundfunks gegenüber dem Generaldirektor, insbesondere die Geltendmachung von Haftungsansprüchen;
5. die Bestellung und Abberufung der Direktoren und Landesdirektoren auf Vorschlag des Generaldirektors;
6. die Genehmigung der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen und von Stellenplänen;
7. die Beschlussfassung über die Festsetzung des Programmentgeltes (§ 23 Abs. 2 Z 8 und § 31) sowie die Genehmigung von Tarifwerken des Werbefunks (§ 23 Abs. 2 Z 8);

8. die Genehmigung des Abschlusses von Kollektivverträgen, Vertragswerken mit kollektivvertragsähnlicher Wirkung und des Redakteurstatus;
  9. die Beschlussfassung über eine Dienstordnung für den Österreichischen Rundfunk;
  10. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die auf Grund von Prüfungsberichten zu ergreifen sind, einschließlich der Veröffentlichung von Prüfungsberichten soweit diese nicht nach § 39 zu veröffentlichen sind;
  11. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Prüfung des Konzernabschlusses sowie die Entlastung des Generaldirektors;
  12. die Beratung von grundsätzlichen Problemen des Rundfunks und seiner Programmgestaltung sowie der Einführung von Qualitätssicherungssystemen im Zusammenwirken mit der Geschäftsführung für Programme, die Entgegennahme von Berichten des Generaldirektors sowie die Beschlussfassung über Empfehlungen hierzu;
  13. die Beschlussfassung über Beschränkungen für kommerzielle Werbesendungen (§ 13);
  14. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission (§ 40 Abs. 2) und die Erteilung von Prüfungsaufträgen an diese;
  15. auf Vorschlag des Generaldirektors die Festlegung des Umfangs und der Art der Verbreitung des Hörfunkprogrammes und Online-Dienstes gemäß § 3 Abs. 6.
- (2) Weiters ist die Zustimmung des Stiftungsrates in den nachstehend angeführten Fällen notwendig:
1. zu den vom Generaldirektor zu erlassenden allgemeinen Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk und Fernsehen (§ 23 Abs. 2 Z 1);
  2. zu den unter Beachtung der langfristigen Programmpläne (Abs. 1 Z 6) und der Programmrichtlinien (Z 1) vom Generaldirektor zu erstellenden und dem Stiftungsrat bis zum 15. November jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Sendeschemen für Hörfunk und Fernsehen (Jahressendeschemen) sowie zur Veranstaltung von Spartenprogrammen (§ 9 Abs. 2) sowie zur Festlegung des Werbeumfangs gemäß § 18;
  3. zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, wenn der Verkehrswert der Liegenschaft den Betrag von 500 000 € übersteigt;
  4. zur Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen zu Gunsten Dritter;
  5. zur Vornahme aller Geschäfte, die eine dauernde Belastung oder eine über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehende Verpflichtung mit sich bringen, soweit diese nicht ohnehin im Rahmen der jährlichen Finanzpläne genehmigt wurden;
  6. zur Festsetzung der für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden und dem Stiftungsrat bis zum 15. November vorzulegenden Ausgabenetats und Stellenpläne für das folgende Kalenderjahr und seiner Bedeckung (Finanz- und Stellenplan);
  7. zu Investitionsprogrammen und zur Vornahme von Neubauten, Umbauten, Neuanschaffungen und sonstigen Investitionen außerhalb der genehmigten und in Kraft befindlichen Investitionsprogramme, soweit sie nicht laufende Betriebsausgaben darstellen und ihr Wert im Einzelfall 1 Million Euro bzw. im Geschäftsjahr insgesamt 2 Millionen Euro übersteigt;
  8. zur Einführung bleibender sozialer Maßnahmen;
  9. zur Dotierung und Auflösung der Widmungsrücklage gemäß § 39 Abs. 2;
  10. zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten über 2 Millionen Euro;
  11. zum Erwerb und zur Veräußerung von Patent- und von Verwertungsrechten an Urheberrechten, deren Wert im Einzelfall 1 Million Euro übersteigt;
  12. zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;
  13. zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
  14. zur Errichtung und zur Schließung von Zweigniederlassungen sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften;
  15. zur Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
  16. zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren und leitende Angestellte;
  17. zur Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
  18. zur Ausübung des Stimmrechtes in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen, sofern in der Gesellschafterversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, der nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einer Zustimmung von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen bedarf oder die Bestellung von Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern zum Inhalt hat;
  19. zum Abschluss von Verträgen mit Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) periodischer Druckwerke unter Offenlegung der Vertragstexte.

(3) Der Generaldirektor hat überdies die Zustimmung des Stiftungsrates einzuholen, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften der in Abs. 2 bestimmten Art durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe mitwirkt.

(4) Der Generaldirektor hat dem Stiftungsrat wie ein Vorstand dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zu berichten, hierfür gelten die §§ 81 und 95 Abs. 2 Aktiengesetz, BGBl. Nr. 98/1965, sinngemäß. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ferner befugt, den Generaldirektor, die Direktoren und die Landesdirektoren im Rahmen der Sitzungen des Stiftungsrates über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben des Österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 95 Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

### **Generaldirektor**

§ 22. (1) Der Generaldirektor wird vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wird die Funktion des Generaldirektors vor Ablauf seiner Funktionsperiode vakant, so hat der Stiftungsrat bis zur Bestellung eines Generaldirektors für den Rest dieser Funktionsperiode eine geeignete Person mit der vorläufigen Führung der Geschäfte des Generaldirektors zu betrauen. Für die Dauer einer vorübergehenden Verhinderung des Generaldirektors hat der Stiftungsrat einen einstweiligen Vertreter aus dem Kreis der Direktoren oder Landesdirektoren zu bestellen.

(2) Zur Erstattung von Vorschlägen für die Geschäftsverteilung (§ 24 Abs. 2), zur Ausschreibung der Posten der Direktoren und Landesdirektoren (§ 23 Abs. 2 Z 2) sowie zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Direktoren und Landesdirektoren (§ 23 Abs. 2 Z 3) ist der gewählte Generaldirektor bereits vor Beginn seiner Funktionsperiode berufen.

(3) Der Generaldirektor hat das Unternehmen unter eigener Verantwortung so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und der Interessen der Arbeitnehmer erfordert. Der Generaldirektor ist außer an die sich aus den Gesetzen oder aus den Beschlüssen des Stiftungsrates ergebenden Pflichten an keinerlei Weisungen und Aufträge gebunden.

(4) Der Generaldirektor hat dieselbe Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit wie der Vorstand einer Aktiengesellschaft. Über Ansprüche gegen den Generaldirektor entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

(5) Der Generaldirektor kann vom Stiftungsrat nur mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

### **Aufgaben des Generaldirektors**

§ 23. (1) Der Generaldirektor besorgt die Führung der Geschäfte des Österreichischen Rundfunks und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Dem Generaldirektor obliegt insbesondere

1. die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination im Hörfunk und Fernsehen sowie die Erstellung der Jahressendeschemen jeweils mit Zustimmung des Stiftungsrates (§ 21 Abs. 2 Z 1 und 2);
2. die Ausschreibung der Posten von Direktoren und Landesdirektoren;
3. die Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung und Abberufung von Direktoren und Landesdirektoren, bei Letzteren nach Einholung einer Stellungnahme des betreffenden Landes;
4. die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht an Direktoren und leitende Angestellte;
5. die Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren und Landesdirektoren sowie die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne für Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;
6. die Ausarbeitung von Vorschlägen an den Stiftungsrat für langfristige Pläne für Programm, Technik, Finanzen und für Stellenpläne im Zusammenwirken mit den Direktoren und Landesdirektoren;
7. die Verteilung von Geschäften gemäß Abs. 3;
8. die Erstattung von Vorschlägen über die Festsetzung des Programmengelts (§ 21 Abs. 1 Z 7 und § 31) und des Tarifwerkes des Werbefunks (§ 21 Abs. 1 Z 7) an den Stiftungsrat;
9. die Vollziehung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
10. die Erstattung von Vorschlägen zur Geschäftsverteilung gemäß § 24 Abs. 2.

(3) Der Generaldirektor hat jene Geschäfte, die weder dem Stiftungsrat noch dem Publikumsrat noch ihm selbst vorbehalten sind, unter Wahrung des § 24 so zu verteilen, dass eine initiative Führung der wesentlichen Sach- und Gebietsbereiche ermöglicht wird.

### **Direktoren und Landesdirektoren**

§ 24. (1) Die Direktoren und Landesdirektoren werden vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors für die Dauer dessen Funktionsperiode bestellt. Wird die Funktion eines Direktors oder Landesdirektors vor Ablauf der Funktionsperiode vakant, so ist eine Nachbestellung nur für den Rest dieser Funktionsperiode vorzunehmen. Bestellt der Stiftungsrat innerhalb von sechs Wochen nach Erstattung von Vorschlägen des Generaldirektors keine Direktoren oder Landesdirektoren, so hat der Generaldirektor nach Ablauf dieser Frist dem Stiftungsrat unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(2) Es sind mindestens vier und höchstens sechs Direktoren zu bestellen, deren Geschäftsbereich vom Stiftungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors (§ 23 Abs. 2 Z 3) festgelegt wird.

(3) Für jedes Landesstudio ist ein Landesdirektor zu bestellen.

### **Aufgaben der Direktoren und Landesdirektoren**

§ 25. (1) Die Direktoren und die Landesdirektoren haben im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik und Finanzen, der Stellenpläne sowie der Jahressendeschemen die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbstständig zu führen. Sie sind außer an die Weisungen des Generaldirektors an keine Weisungen und Aufträge gebunden. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Direktoren und Landesdirektoren in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen.

(2) Die Landesdirektoren nehmen die Belange des Österreichischen Rundfunks für das Land wahr, für das sie bestellt sind. Hierbei sind sie für das in ihrem Studiobereich zu gestaltende bundeslandweite Programm des Hörfunks und für alle in ihrem Bereich zu gestaltenden Hörfunk- und Fernsehsendungen verantwortlich. Weiters unterstehen ihnen die Betriebsstätten und Sendeanlagen ihres Studios sowie das dort tätige Personal.

(3) Die Direktoren und Landesdirektoren haben das Recht, vom Stiftungsrat gehört zu werden, wenn der Generaldirektor Vorschlägen von ihrer Seite nicht Rechnung trägt. In diesem Falle sind die Betroffenen den diesbezüglichen Beratungen des Stiftungsrates beizuziehen.

### **Qualifikation**

§ 26. (1) Personen, die im Österreichischen Rundfunk die Funktion des Generaldirektors, eines Direktors, eines Landesdirektors oder eines leitenden Angestellten ausüben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie müssen voll geschäftsfähige Personen sein;
2. sie müssen eine entsprechende Vorbildung oder eine fünfjährige einschlägige oder verwandte Berufserfahrung nachweisen können.

(2) Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben, nicht betraut werden.

Mit den Funktionen des Generaldirektors, eines Direktors oder eines Landesdirektors dürfen ferner

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmen stehen;
2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind;
3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
4. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeitergesetzes;
5. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
6. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
7. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
8. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundeskommunikations-senates sowie Angestellte der RTR-GmbH

nicht betraut werden.

(3) Für die im Abs. 1 genannten Personen gilt § 79 AktG sinngemäß. Ferner dürfen sie ohne Genehmigung des Stiftungsrates keinen Nebenerwerb und kein Aufsichtsratsmandat ausüben.

### **Stellenausschreibung**

§ 27. (1) Sämtliche Stellen im Österreichischen Rundfunk – einschließlich der im § 26 Abs. 1 genannten Funktionen – sind neben der internen Ausschreibung durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben, soweit es sich nicht um untergeordnete Dienstleistungen handelt. Die Funktion des Generaldirektors ist vom Vorsitzenden des Stiftungsrates sechs Monate vor Ende der Funktionsperiode des Generaldirektors, bei vorzeitiger Beendigung der Funktionsperiode unverzüglich auszuschreiben; die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen.

(2) Bei der Auswahl von Bewerbern um eine ausgeschriebene Stelle sowie bei der Beförderung von Dienstnehmern ist in erster Linie die fachliche Eignung zu berücksichtigen.

### **Publikumsrat**

§ 28. (1) Zur Wahrung der Interessen der Hörer und Seher ist am Sitz des Österreichischen Rundfunks ein Publikumsrat einzurichten, der aus 35 Mitgliedern besteht.

(2) Dem Publikumsrat dürfen nicht angehören:

1. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk oder zu einem mit dem Österreichischen Rundfunk im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbundenen Unternehmens stehen;
2. Personen, die in einem anderen Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind; dieser Ausschlussgrund gilt nicht für die vom Publikumsrat bestellten Mitglieder des Stiftungsrates;
3. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem sonstigen Medienunternehmen (§ 1 Abs. 1 Z 6 Mediengesetz) stehen;
4. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers, ferner Personen, die Angestellte einer politischen Partei sind oder eine leitende Funktion einer Bundes- oder Landesorganisation einer politischen Partei bekleiden sowie Volksanwälte, der Präsident des Rechnungshofes und Personen, die eine der genannten Funktionen innerhalb der letzten vier Jahre ausgeübt haben;
5. Personen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers stehen sowie parlamentarische Mitarbeiter im Sinne des Parlamentsmitarbeitergesetzes;
6. Personen, die einem Klub eines allgemeinen Vertretungskörpers zur Dienstleistung zugewiesen sind;
7. Angestellte von Rechtsträgern der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (§ 1 PubFG, BGBl. Nr. 369/1984);
8. Mitarbeiter des Kabinetts eines Bundesministers oder Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes genannten Organs des Bundes oder eines Landes;
9. Bedienstete der Kommunikationsbehörde Austria und Mitglieder des Bundeskommunikations-senates sowie Angestellte der RTR-GmbH.

(3) Der Publikumsrat ist wie folgt zu bestellen:

1. die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundesarbeitskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund bestellen je ein Mitglied;
2. die Kammern der freien Berufe bestellen gemeinsam ein Mitglied;
3. die römisch-katholische Kirche bestellt ein Mitglied;
4. die evangelische Kirche bestellt ein Mitglied;
5. die Rechtsträger der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien (BGBl. Nr. 369/1984) bestellen je ein Mitglied;
6. die Akademie der Wissenschaften bestellt ein Mitglied.

(4) Der Bundeskanzler hat für die weiteren Mitglieder Vorschläge von Einrichtungen bzw. Organisationen, die für die nachstehenden Bereiche bzw. Gruppen repräsentativ sind, einzuholen: die Hochschulen, die Bildung, die Kunst, der Sport, die Jugend, die Schüler, die älteren Menschen, die behinderten Menschen, die Eltern bzw. Familien, die Volksgruppen, die Touristik, die Kraftfahrer, die Konsumenten und der Umweltschutz.

(5) Der Bundeskanzler hat die in Frage kommenden Einrichtungen und Organisationen gemäß Abs. 4 durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zur Erstattung von Dreier-Vorschlägen einzuladen und die eingelangten Vorschläge öffentlich bekannt zu machen.

(6) Sechs Mitglieder werden mittels Wahl durch die Rundfunkteilnehmer (§ 2 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999) nach Maßgabe der folgenden Absätze ermittelt. Wahlberechtigt sind nur natürliche Personen.

(7) Zur Wahl stehen dabei die gemäß Abs. 5 von den jeweiligen Einrichtungen und Organisationen zu den Bereichen Bildung, Jugend, ältere Menschen, Eltern bzw. Familien, Sport und Konsumenten vorgeschlagenen Personen.

(8) Die Namen und Funktionen der betreffenden Personen sowie die Institution, die den Vorschlag erstattet hat, sind vom Bundeskanzler im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu machen. Gleichzeitig hat der Österreichische Rundfunk durch geeignete Maßnahmen – allenfalls mittels einer Fernsehsendung in einem der Programme nach § 3 Abs. 1 Z 2 – die Rundfunkteilnehmer über die zur Wahl stehenden Personen und den Wahlmodus zu informieren.

(9) Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür Sorge zu tragen, dass jeder Rundfunkteilnehmer durch Stimmabgabe über Telefon, Telefax, Internet oder andere technisch vergleichbare Einrichtungen jeweils sechs Personen (eine für jeden Bereich) aus den zur Wahl stehenden Kandidaten auswählen kann. Dazu hat er eine Frist von einer Woche einzuräumen. Nach dieser Frist eingelangte Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung ist jeweils der dem Beginn der Wahlfrist vorvorangegangene Monatserste. Der Österreichische Rundfunk hat dafür zu sorgen, dass die bei der Stimmabgabe übermittelten Daten zu keinem anderen Zweck als zur Ermittlung und Überprüfung (Feststellung der Identität des Wahlberechtigten) des Wahlergebnisses verwendet werden. Zur Ermittlung und Überprüfung des Wahlergebnisses hat die

Gebühreninkasso Service GmbH nur die Daten über die Teilnehmernummern, Vor- und Zunamen und Geburtsdatum der Rundfunkteilnehmer dem Österreichischen Rundfunk zur Verfügung zu stellen. Der Österreichische Rundfunk hat die Rundfunkteilnehmer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass und inwieweit die bei der Stimmabgabe übermittelten Daten verwendet werden und insbesondere, dass die Stimmabgabe nicht anonym erfolgt. Es ist darauf zu achten, dass eine Person nicht mehr als einmal von ihrem Stimmrecht Gebrauch macht. Ein Stimmrecht kommt einem Rundfunkteilnehmer ungeachtet der Anzahl der von ihm betriebenen Rundfunkempfangseinrichtungen nur einmal zu. Der Österreichische Rundfunk hat überdies alle Vorkehrungen gegen Missbrauch der betreffenden Daten zu treffen. Die übermittelten Daten sind spätestens mit Ablauf von acht Monaten nach dem Ende der Frist zur Stimmabgabe zu löschen.

(10) Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe ist das Ergebnis der Wahl von einem Notar zu beurkunden und durch den Österreichischen Rundfunk dem Bundeskanzler unverzüglich mitzuteilen. Der Bundeskanzler hat sodann zu den jeweiligen Bereichen jene sechs Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zu Mitgliedern des Publikumsrates zu bestellen und das Wahlergebnis durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(11) Der Bundeskanzler hat nach Bestellung der Mitglieder gemäß Abs. 10 siebzehn weitere Mitglieder aus den eingelangten Vorschlägen zu den in Abs. 4 genannten Bereichen bzw. Gruppen zu bestellen, wobei für jeden Bereich ein Mitglied zu bestellen ist.

### **Funktionsdauer, Vorsitz und Beschlussfassung**

§ 29. (1) Die Funktionsperiode des Publikumsrates dauert vier Jahre vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Publikumsrat zusammentritt.

(2) Der Publikumsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(3) Der Publikumsrat ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter wenigstens dreimal jährlich, ansonsten binnen 14 Tagen, wenn dies wenigstens ein Viertel seiner Mitglieder oder ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt, zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Publikumsrat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse gemäß § 41 Abs. 1 ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die für den Stiftungsrat geltenden Bestimmungen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei Nichtbestellung und über die Vertretung im Fall der Verhinderung bei einer Sitzung gelten sinngemäß.

(5) Hat ein Mitglied des Publikumsrates drei aufeinander folgenden Einladungen zu einer Sitzung ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, so hat die nach seiner Anhörung der Publikumsrat durch Beschluss festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge und es ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Scheidet ein Mitglied des Publikumsrates vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus seiner Funktion, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen. Scheidet ein gemäß § 28 Abs. 6 bis 10 oder Abs. 11 bestelltes Mitglied vorzeitig aus, so hat der Bundeskanzler die Einrichtungen bzw. Gruppen des vom ausgeschiedenen Mitglied vertretenen Bereiches zur Erstattung von Vorschlägen aufzufordern. Die Vorschläge sind ohne Verzug zu erstatten. Aus den eingelangten Vorschlägen hat der Bundeskanzler ein Mitglied zu bestellen.

### **Aufgaben des Publikumsrats**

§ 30. (1) Dem Publikumsrat obliegt

1. die Erstattung von Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung und von Vorschlägen für den technischen Ausbau;
2. die Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates, wobei drei Mitglieder aus den auf Grund der Ergebnisse der Direktwahl bestellten sechs Mitgliedern des Publikumsrates stammen müssen und jedenfalls je ein Mitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Hochschulen und der Kunst zu bestellen ist;
3. die Anrufung des Bundeskommunikationssenates;
4. die Genehmigung von Beschlüssen des Stiftungsrates, mit denen die Höhe des Programmgelts (Radioentgelt, Fernsehentgelt) festgelegt wird;
5. die Erstattung von Vorschlägen zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen, und Stellungnahme zur Anrechnung von Programmanteilen für Volksgruppen. Dazu können vom Publikumsrat Vertreter der Volksgruppenbeiräte angehört werden;
6. die Erstattung von Empfehlungen an den Stiftungsrat hinsichtlich der Jahressendeschemen;
7. die Erstattung von Empfehlungen zu Qualitätssicherungssystemen;
8. die Erstattung von Empfehlungen zum Angebot von Sendungen für gehörlose und gehörbehinderte Menschen (§ 5 Abs. 3).

(2) Der Publikumsrat ist zur Erfüllung der im Abs. 1 genannten Aufgaben befugt, den Generaldirektor, die Direktoren und die Landesdirektoren über alle von ihnen zu besorgenden Aufgaben des Österreichischen Rundfunks zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Befragten haben die an sie gerichteten Anfragen längstens innerhalb von zwei Monaten schriftlich oder auf Verlangen auch mündlich zu beantworten. Eine Antwort darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des Österreichischen Rundfunks oder das öffentliche Interesse es erfordern.

(3) Hat der Publikumsrat Empfehlungen hinsichtlich der Programmgestaltung erstattet, so hat der Generaldirektor innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist dem Publikumsrat zu berichten, ob und in welcher Form der Empfehlung entsprochen worden ist oder aus welchen Gründen der Empfehlung nicht gefolgt wird.

(4) An den Sitzungen des Publikumsrates hat der Generaldirektor oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Publikumsrat ist befugt, auf Grund eines an den Generaldirektor gerichteten Ersuchens die Anwesenheit eines Direktors oder eines Landesdirektors zu verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen des Publikumsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Der Publikumsrat kann – zusätzlich zu der vom Österreichischen Rundfunk selbst durchgeführten Meinungsbefragung – verlangen, dass der Österreichische Rundfunk einmal im Jahr eine repräsentative Teilnehmerbefragung zu vom Publikumsrat festzulegenden Themenbereichen durchführen lässt. Die Ergebnisse aller Meinungsbefragungen des Österreichischen Rundfunks sind dem Publikumsrat zur Kenntnis zu bringen.

## **6. Abschnitt**

### **Programmngelt**

**§ 31.** (1) Jedermann ist zum Empfang der Hörfunk- bzw. Fernsehsendungen des Österreichischen Rundfunks gegen ein fortlaufendes Programmngelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) berechtigt. Die Höhe des Programmngelts wird vom Stiftungsrat festgesetzt, wobei dafür zu sorgen ist, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen Verwaltung die gesetzmäßigen Aufgaben des Rundfunks kostendeckend erfüllt werden können; hierbei ist auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Bedacht zu nehmen.

(2) Der Beschluss, mit dem die Höhe des Programmngelts festgesetzt wird, bedarf der Genehmigung des Publikumsrates. Wird innerhalb von acht Wochen nach der Beschlussfassung im Stiftungsrat vom Publikumsrat kein begründeter Einspruch erhoben, so gilt die Genehmigung als erteilt. Wird jedoch innerhalb dieser Frist vom Publikumsrat die Genehmigung ausdrücklich versagt, so wird der Beschluss des Stiftungsrates nur dann wirksam, wenn er einen Beharrungsbeschluss fasst.

(3) Das Programmngelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmngeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Das Programmngelt ist gleichzeitig mit den Rundfunkgebühren und in gleicher Weise wie diese einzuheben; eine andere Art der Zahlung tilgt die Schuld nicht.

(5) Rückständige Programmngelte können zu Gunsten des Österreichischen Rundfunks von dem mit der Einbringung der Rundfunkgebühren beauftragten Rechtsträger in gleicher Weise wie rückständige Rundfunkgebühren im Verwaltungsweg hereingebracht werden.

(6) Das Tarifwerk des Werbefunks sowie die Höhe der Programmngelte sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekannt zu machen. Das Tarifwerk hat Bestimmungen über Preis, Leistung, Skonti und Rabatte aller Werbeaufträge zu enthalten. Entgeltliche oder tauschähnliche Gegengeschäfte sind nur unter genauen Bedingungen zulässig und gesondert auszuweisen.

**§ 31a.** (1) (Verfassungsbestimmung) Die Gebarung des Österreichischen Rundfunks unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Bei der Ausübung der Kontrolle ist § 12 Abs. 1, 3 und 5 des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, sinngemäß anzuwenden; das Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof dem Stiftungsrat mitzuteilen.

## **7. Abschnitt**

### **Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter Unabhängigkeit**

**§ 32.** (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen

Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) Programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind entweder Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks oder seiner Tochtergesellschaften.

(5) Für journalistische und programmgestaltende Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks gelten auch dann, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen, sofern die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit während eines Zeitraumes von sechs Monaten im Monatsdurchschnitt nicht mehr als vier Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit beträgt, folgende Bestimmungen:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse können ohne zahlenmäßige Begrenzung und auch unmittelbar hintereinander abgeschlossen werden, ohne dass hier durch ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit entsteht.

2. Beabsichtigt das Unternehmen, ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis nicht mehr abzuschließen, so ist der Arbeitnehmer von dieser Absicht schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat, wenn ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen ein Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren verstrichen ist, vier Wochen vor Ende des laufenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Beträgt dieser Zeitraum ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre, so hat die Verständigung acht Wochen, und wenn der Zeitraum mehr als fünf Jahre beträgt, hat die Verständigung zwölf Wochen vor Ablauf des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Erfolgt die Verständigung nicht oder nicht rechtzeitig, so gebührt ein Entschädigungsanspruch. Dieser beträgt bei einer Verständigungsfrist von vier Wochen 8,33 vH, bei einer Verständigungsfrist von acht Wochen 16,66 vH und bei einer Verständigungsfrist von zwölf Wochen 24,99 vH des vom Österreichischen Rundfunk im letzten Jahr bezogenen Entgelts.

(6) Erstrecken sich befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne des Abs. 5 ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses mit oder ohne Unterbrechungen über einen Zeitraum von fünf Jahren, so gebührt bei einer gemäß Abs. 5 Z 2 vorgenommenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Diese gebührt auch dann, wenn das Unternehmen die Verständigung unterlässt, jedoch kein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis abschließt, oder das Arbeitsverhältnis durch berechtigten vorzeitigen Austritt oder unverschuldete Entlassung des Arbeitnehmers endet. Die Abfertigung beträgt bei einer Dauer von mehr als fünf Jahren ab Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel, bei einer Dauer von mehr als zehn Jahren ein Neuntel, bei mehr als fünfzehn Jahren ein Sechstel, bei mehr als zwanzig Jahren zwei Neuntel und bei mehr als fünfundzwanzig Jahren ein Drittel jenes Entgelts, das der Arbeitnehmer in den letzten drei Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat. Auf diese Abfertigung ist eine nach anderen Bestimmungen allenfalls gebührende Abfertigung anzurechnen.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind auf befristete Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 5 nicht anzuwenden, wenn zwischen dem journalistischen oder programmgestaltenden Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 4 und dem Österreichischen Rundfunk erstmals ein befristetes Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2002 begonnen hat, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs. 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl. I Nr. 100/2002, etwas anderes angeordnet wird.

(8) Für Arbeitnehmer gemäß Abs. 5 ist der Beitrag gemäß § 6 BMVG unabhängig von der Dauer und zeitlichen Lagerung des Arbeitsverhältnisses zu leisten.

### **Redakteurstatut**

§ 33. (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittlaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich

die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.

- (3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über
1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;
  2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;
  3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;
  4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.

(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer zwei Wochen der Bundeskommunikationssenat.

(7) Die gewählten Redakteurssprecher bilden gemeinsam den Redakteursausschuss, der die im Redakteurstatut vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen hat. Der Redakteursausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(8) Der Redakteursausschuss kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Redakteursrat wählen und diesem bestimmte einmalige oder wiederkehrende Aufgaben übertragen; der Redakteursrat ist dem Redakteursausschuss verantwortlich.

(9) An den Sitzungen des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates können Sachverständige und Auskunftspersonen bzw. Vertreter der zuständigen Gewerkschaft und des Zentralbetriebsrates, im Falle von Tochtergesellschaften Vertreter ihres Betriebsrates mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies der Redakteursausschuss bzw. der Redakteursrat für einzelne Sitzungen oder bis auf Widerruf mit Mehrheit beschließt.

(10) Die Wahl der Redakteurssprecher ist erstmals von der gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter (Abs. 1), in weiterer Folge vom jeweils zuletzt gewählten Redakteursausschuss auszuschreiben. Zwischen der Wahlausschreibung und dem Wahltag müssen mindestens zehn Wochen liegen. Der Tag der Wahlausschreibung ist zugleich der Stichtag für die Wahlberechtigung.

(11) Die Kündigung eines journalistischen Mitarbeiters kann vom Betriebsrat beim zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gericht angefochten werden, wenn sie wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates oder wegen seiner Bewerbung um eine solche Funktion bzw. seiner früheren Tätigkeit in einer solchen Funktion erfolgte. Im Übrigen gilt § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß.

(12) Beschlüsse des Redakteursausschusses bzw. des Redakteursrates sind dem Generaldirektor und dem Zentralbetriebsrat, im Falle von Tochtergesellschaften dem Vorstand oder der Geschäftsführung sowie dem Betriebsrat bekannt zu geben.

(13) Den erforderlichen Sachaufwand, der dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat zur Erfüllung seiner durch das Redakteurstatut übertragenen Aufgaben entsteht, trägt der Österreichische Rundfunk bzw. die Tochtergesellschaft.

(14) Bei allen Wahlen und Abstimmungen, an denen sämtliche journalistische Mitarbeiter teilnehmen, ist die Briefwahl zulässig.

### **Schiedsgericht**

§ 34. (1) Der Österreichische Rundfunk und die Tochtergesellschaften sowie der jeweilige Redakteursausschuss können ein Redakteurstatut gegenseitig jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von

sechs Monaten aufkündigen. Im Falle der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Redakteurstatus aufzunehmen. Zum Abschluss auf Seiten der Dienstnehmer ist der zuletzt gewählte Redakteursausschuss berechtigt.

(2) Wenn bis zum Ende des vierten Monats nach Aufkündigung des Redakteurstatus kein neues vereinbart und wirksam wird, so hat ein Schiedsgericht (Abs. 3) binnen sechs Wochen ein Redakteurstatur zu erlassen.

(3) Dieses Schiedsgericht besteht aus je einem vom Redakteursausschuss und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft bestellten Mitglied sowie einem von diesen beiden Mitgliedern des Schiedsgerichtes innerhalb von einer Woche zu bestellenden außerhalb des Unternehmens stehenden rechtskundigen Vorsitzenden. Können sich die beiden bestellten Mitglieder nicht innerhalb einer Woche auf die Person des Vorsitzenden einigen, so hat der Vorsitzende des Bundeskommunikationssenates den Vorsitzenden im Schiedsgericht zu bestellen.

(4) Ein nach Abs. 2 zu Stande gekommenes Redakteurstatur tritt außer Kraft, sobald ein neues Redakteurstatur vereinbart und wirksam geworden ist.

## **8. Abschnitt**

### **Rechtliche Kontrolle**

#### **Rechtsaufsicht**

§ 35. (1) Die Aufsicht des Bundes über den Österreichischen Rundfunk beschränkt sich auf eine Aufsicht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes, unbeschadet der Prüfung durch den Rechnungshof. Die Rechtsaufsicht obliegt dem Bundeskommunikationssenat, der über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat. Ferner entscheidet der Bundeskommunikationssenat über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6.

(2) Dem Bundeskommunikationssenat obliegt auch die Rechtsaufsicht über die Tätigkeit der Tochtergesellschaften des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

### **Beschwerden und Anträge**

§ 36. (1) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet neben den in § 11a KOG genannten Fällen gemäß § 35 Abs. 1 – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

#### 1. auf Grund von Beschwerden

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
- b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird;
- c. einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1, 2 und Abs. 11 bis 13, 13 Abs. 3, Abs. 4 erster Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 1, 2, Abs. 3, Abs. 7 und 8, §§ 16 und 17 Abs. 1 bis 4 in Fernsehprogrammen in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt – wie etwa durch eine schwer wiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde – und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer nach lit. a und b oder dieser Litera eingebrachten Beschwerde sind, sowie
- d. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

#### 2. auf Antrag

- a) des Bundes oder eines Landes;
- b) des Publikumsrates;
- c) von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates;
- d) des Vereins für Konsumenteninformation oder einer gesetzlichen Interessensvertretung, soweit in Fernsehprogrammen eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3, Abs. 4 erster Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 7 und 8, §§ 16 und 17 Abs. 1 bis 4 behauptet wird;
- e) soweit eine Verletzung der in lit. d genannten Bestimmungen in Fernsehprogrammen behauptet wird, auch einer der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der

Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern

1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
  2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung die Antragstellung rechtfertigt.
- (2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.
- (3) Die Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. die konkrete Darstellung, in welcher Sendung die behauptete Verletzung stattgefunden hat;
  2. die begründete Darlegung, in welchen Interessen und aus welchen Gründen sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet sowie eine begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.
- (4) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.
- (5) Der Österreichische Rundfunk hat von allen seinen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung des Bundeskommunikationssenats hat er diesem die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies hat er jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.
- (6) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet neben den in § 11a KOG genannten Fällen ferner gemäß § 35 Abs. 2 – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes
1. auf Grund von Beschwerden;
    - a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;
    - b. einer Person, die ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat, sofern die Beschwerde von mindestens 120 weiteren solchen Personen unterstützt wird;
    - c. einer Person, die begründet behauptet, durch eine Verletzung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1, 2 und Abs. 11 bis 13, § 13 Abs. 3, Abs. 4 erster Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 bis 4 in Fernsehprogrammen in ihren spezifisch in ihrer Person liegenden Interessen betroffen zu sein, sofern der behaupteten Verletzung im Hinblick auf die Zielsetzungen der angeblich verletzten Bestimmung erhebliche Bedeutung zukommt – wie etwa durch eine schwerwiegende Beeinträchtigung der sittlichen Entwicklung Jugendlicher oder durch einen massiven Verstoß gegen den Schutz der Menschenwürde – und die in dieser Beschwerde relevierten Beschwerdepunkte nicht schon Gegenstand einer nach lit. a und b oder dieser Litera eingebrachten Beschwerde sind, sowie
    - d. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.
  2. auf Antrag
    - a) des Vereins für Konsumenteninformation oder einer gesetzlichen Interessensvertretung, soweit eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3, Abs. 4 erster Satz, Abs. 7 vorletzter und letzter Satz, § 14 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und §§ 15, 16 und 17 Abs. 1 bis 4 in Fernsehprogrammen behauptet wird;
    - b) soweit eine Verletzung der in lit. a angeführten Bestimmungen in Fernsehprogrammen behauptet wird, auch einer der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, veröffentlichten Stellen und Organisationen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern
      1. die von dieser Einrichtung geschützten Interessen in diesem Mitgliedstaat beeinträchtigt werden und
      2. der in der Veröffentlichung angegebene Zweck der Einrichtung die Antragstellung rechtfertigt.
- (7) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 6 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.
- (8) Die Beschwerde gemäß Abs. 6 Z 1 lit. c hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
1. die konkrete Darstellung, in welcher Sendung die behauptete Verletzung stattgefunden hat,
  2. die begründete Darlegung, in welchen Interessen und aus welchen Gründen sich der Beschwerdeführer verletzt erachtet sowie eine begründete Darlegung, aus der die erhebliche Bedeutung der behaupteten Verletzung hervorgeht.
- (9) Beschwerden gemäß Abs. 6 sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.
- (10) Die Tochtergesellschaften haben von allen Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Im Falle einer Aufforderung des Bundeskommunikationssenats sind

diesem die gewünschten Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Überdies ist jedermann, der daran ein rechtliches Interesse darzutun vermag, Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

### **Entscheidung**

§ 37. (1) Die Entscheidung des Bundeskommunikationssenates besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

(2) Wird vom Bundeskommunikationssenat eine Verletzung des Rundfunkgesetzes durch eines der im § 19 genannten Organe festgestellt, die im Zeitpunkt dieser Feststellung noch andauert, dann kann der Bundeskommunikationssenat die Entscheidung des betreffenden Organs aufheben. Das betreffende Organ hat unverzüglich einen der Rechtsansicht des Bundeskommunikationssenates entsprechenden Zustand herzustellen; kommt das betreffende Organ dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann der Bundeskommunikationssenat unter gleichzeitiger Verständigung des Stiftungsrates, erfolgt die Verletzung des Rundfunkgesetzes jedoch durch den Stiftungsrat selbst, dann unter gleichzeitiger Verständigung der Bundesregierung das betreffende Kollegialorgan auflösen bzw. das betreffende Organ abberufen. In diesem Falle ist das betreffende Organ unverzüglich nach diesem Bundesgesetz neu zu bestellen.

(3) Der Bundeskommunikationssenat hat über Beschwerden und Anträge innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens, zu entscheiden.

(4) Der Bundeskommunikationssenat kann auf Veröffentlichung seiner Entscheidung erkennen und dem Österreichischen Rundfunk oder einer Tochtergesellschaft auftragen, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

### **Verwaltungsstrafen**

§ 38. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 € zu bestrafen, wer als Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz – soweit die nachfolgend und in Abs. 2 genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden (§ 9 Abs. 4) –

1. die Programmgrundsätze des § 10 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 11 bis 13 verletzt oder
2. den §§ 13 Abs. 2 bis 4, Abs. 5 zweiter Satz oder Abs. 6 und 7 oder den §§ 14 bis 17 zuwiderhandelt.

(2) Ein Rundfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe in der Höhe von 36 000 € bis zu 58 000 € zu bestrafen, wenn er gegen die Bestimmung des § 12 verstößt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 oder 2 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(4) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 oder 2 sind durch den Bundeskommunikationssenat zu verhängen. Die Strafgeder fließen dem Bund zu.

## **9. Abschnitt**

### **Finanzielle Kontrolle Rechnungslegung**

§ 39. (1) Der Generaldirektor hat die Bücher der Stiftung zu führen. Hierbei sind die §§ 189 bis 216, §§ 222 bis 234, §§ 236 bis 239, § 243 sowie die §§ 244 bis 267 HGB über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sinngemäß anzuwenden.

(2) Der sich aus dem Jahresabschluss ergebende Jahresüberschuss, zuzüglich eines Gewinnvortrages, abzüglich eines Verlustvortrages, ist nach Zuweisung der nach einkommenssteuerlichen Vorschriften zulässigen Rücklagen einer gesonderten Rücklage (Widmungsrücklage) zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Die Widmungsrücklage darf nur zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach den §§ 3 bis 5 (einschließlich der Abdeckung von Verlusten, welche aus der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags entstehen) verwendet werden. Die Dotierung sowie die Auflösung der Widmungsrücklage bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates.

(3) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten die §§ 277, 280 und 281 HGB sinngemäß.

(4) Bei der Buchführung gemäß Abs. 1 ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG, ABl. Nr. L 193, vom 29. Juli 2000, S 75, hinsichtlich der Erstellung einer getrennten Buchführung mit einer nach den verschiedenen Geschäftsbereichen getrennten Aufstellung der Kosten und Erlöse sowie einer genauen Angabe der Methode,

nach der die Kosten und Erlöse den verschiedenen Geschäftsbereichen zugeordnet und zugewiesen werden, entsprochen wird und dabei

1. die internen Konten, die den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechen, getrennt geführt werden,
2. alle Kosten und Erlöse auf der Grundlage einheitlich angewandter und objektiv gerechtfertigter Kostenrechnungsgrundsätze korrekt zugeordnet werden und
3. die Kostenrechnungsgrundsätze, die der getrennten Buchführung zugrunde liegen, eindeutig bestimmt sind.

### **Prüfungskommission**

§ 40. (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sind – unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof – durch eine Prüfungskommission bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern zu prüfen, welche die Prüfung gemeinsam durchzuführen und hierüber einen gemeinsamen Bericht zu erstatten haben. Falls die Mitglieder der Prüfungskommission zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, ist dies im Prüfbericht gesondert festzuhalten.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Geschäftsjahren zu bestellen. Zum Mitglied der Prüfungskommission dürfen nur Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden. Im Übrigen gilt für die Auswahl der Abschlussprüfer § 271 HGB sinngemäß. Für die Vergütung der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 270 Abs. 5 HGB sinngemäß.

(3) Die Prüfungskommission hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. Für den Gegenstand und Umfang der Prüfung gilt § 269 HGB sinngemäß. Ferner hat sich die Prüfung auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Führung der Geschäfte sowie auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken.

(4) Sämtliche Organe und Bedienstete des Österreichischen Rundfunks und der mit ihm verbundenen Unternehmen haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen gilt § 272 HGB sinngemäß.

(5) Die §§ 273 und 274 HGB über den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk sind sinngemäß anzuwenden. Der Prüfungsbericht ist den übrigen Organen der Stiftung vorzulegen.

(6) Die Mitglieder der Prüfungskommission trifft keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen Stiftungsorganen und gegenüber den nach den gesetzlichen Vorschriften mit Prüfungsaufträgen betrauten Personen. Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 275 HGB sinngemäß.

(7) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Prüfungskommission untereinander und zwischen der Prüfungskommission und anderen Stiftungsorganen über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften entscheidet der Bundeskommunikationssenat.

### **Sonderprüfung**

§ 41. (1) Jedes Stiftungsorgan kann zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung und zur Wahrung des Stiftungszwecks bei Gericht die Anordnung einer Sonderprüfung beantragen. Für einen diesbezüglichen Antrag des Stiftungsrates oder des Publikumsrates bedarf es jeweils eines mit der Mehrheit von Zweidritteln gefassten Beschlusses.

(2) Das Gericht hat die Sonderprüfung anzuordnen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes vorgekommen sind.

(3) Die Bestellung eines Sonderprüfers kann auf Antrag eines Stiftungsorgans von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Auf Antrag eines Stiftungsorgans entscheidet das Gericht je nach den Ergebnissen der Sonderprüfung, ob die Kosten von den Antragstellern oder von der Stiftung zu tragen oder verhältnismäßig aufzuteilen sind. Erweist sich der Antrag nach dem Ergebnis der Sonderprüfung als unbegründet und trifft die Antragsteller Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, so haften sie der Stiftung für den aus der Sonderprüfung entstehenden Schaden als Gesamtschuldner.

(4) Im Übrigen gelten für die Sonderprüfung und die Bestellung des Sonderprüfers § 40 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz und Abs. 6. Hinsichtlich des Auskunftsrechts ist § 40 Abs. 4 anzuwenden. Über die Maßnahmen nach den vorstehenden Bestimmungen entscheidet das Handelsgericht Wien im ausserstreitigen Verfahren.

## **10. Abschnitt**

### **Zuständigkeit der Gerichte Verfahren**

§ 42. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, verhandelt und entscheidet über Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz dem Gericht zugewiesen sind, das Handelsgericht Wien nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

### **Strafbestimmungen**

§ 43. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist vom Gericht zu bestrafen, wer als Mitglied eines Stiftungsorgans oder als Beauftragter

1. in Darstellungen oder in Übersichten über den Vermögensstand der Stiftung, insbesondere in Jahresabschlüssen, die Verhältnisse der Stiftung unrichtig wiedergibt oder erhebliche Umstände verschweigt;
2. in Auskünften, die nach § 272 HGB den Mitgliedern der Prüfungskommission oder den sonstigen Prüfern der Stiftung zu geben sind, erhebliche Umstände verschweigt, die Verhältnisse der Stiftung unrichtig wiedergibt oder sonst falsche Angaben macht oder
3. über die im Anhang (§§ 236 bis 239 HGB) oder im Lagebericht (§ 243 HGB) anzugebenden Tatsachen falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.

### **11. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen Umwandlung und bestehende Verträge**

§ 44. (1) Der bisherige Wirtschaftskörper „Österreichischer Rundfunk“ wird in die gleichnamige Stiftung öffentlichen Rechts umgewandelt. Diese formwechselnde Umwandlung gilt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an besteht der Österreichische Rundfunk als Stiftung des öffentlichen Rechts weiter; die Identität der Rechtsperson bleibt gewahrt.

(2) Die formwechselnde Umwandlung des Wirtschaftskörpers „Österreichischer Rundfunk“ in die gleichnamige Stiftung des öffentlichen Rechts ist vom Generalintendanten bis zum 15. Jänner 2002 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(3) Der Generalintendant hat auf den Stichtag 31. Dezember 2001 eine Umwandelungsbilanz aufzustellen, die den §§ 189 bis 216 HGB entspricht. § 40 gilt sinngemäß.

(4) Die Umwandlung des Wirtschaftskörpers „Österreichischer Rundfunk“ in eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist von allen bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Abgaben befreit. Die Gebühren- und Abgabenbefreiung gilt auch für Änderungen von auf die „Österreichischer Rundfunk GesmbH“ lautenden grundbücherlichen Eintragungen auf die Stiftung „Österreichischer Rundfunk“.

(5) Vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über die Werbetätigkeit programmgestaltender oder journalistischer Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, die regelmäßig sonstige Sendungen (§ 13 Abs. 3) in Hörfunk- und Fernsehprogrammen des Österreichischen Rundfunks moderieren, können bis zum 31. Dezember 2002 erfüllt werden und sind bis zu diesem Zeitpunkt aufzulösen.

#### **Funktionsperiode der Organe**

§ 45. (1) Die Funktionsperiode des bisherigen Kuratoriums und der bisherigen Hörer- und Sehervertretung des Österreichischen Rundfunks endet mit 31. Dezember 2001. Diese Organe führen die Geschäfte auch nach diesem Zeitpunkt bis zur Konstituierung des Stiftungsrates und des Publikumsrates gemäß diesem Bundesgesetz provisorisch weiter. Die Funktionsperiode der nach diesem Bundesgesetz einzurichtenden Organe beginnt frühestens mit 1. Jänner 2002, unbeschadet einer Bestellung, Wahl oder Konstituierung vor diesem Zeitpunkt.

(2) Die Vorbereitung der für die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates und des Publikumsrates notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Bestellung von Mitgliedern, kann ab In-Kraft-Treten der Bestimmungen der §§ 20a, 21 Abs. 1 Z 2, 3 und 5, § 22 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, § 23 Abs. 2 Z 2 und 3, § 24, § 26, § 28, § 29b sowie § 30 Abs. 1 Z 2 erfolgen. Die vorbereitenden Maßnahmen hat der Bundeskanzler zu treffen. Soweit vorbereitende Maßnahmen zur Wahl der Mitglieder des Publikumsrates gemäß § 28 notwendig sind, sind diese vom Österreichischen Rundfunk zu treffen.

(3) Die Mitglieder des Publikumsrates und des Stiftungsrates sind unverzüglich zu bestellen. In der konstituierenden Sitzung des Publikumsrates ist der Beschluss über die vom Publikumsrat zu bestellenden Mitglieder des Stiftungsrates zu fassen. Zu den konstituierenden Sitzungen hat für den Stiftungsrat der bisherige Vorsitzende des Kuratoriums, für den Publikumsrat der bisherige Vorsitzende der Hörer- und Sehervertretung und für alle weiteren Fälle der Neu-Konstituierung jeweils der bis dahin im Amt befindliche Vorsitzende des betreffenden Organs einzuberufen und bis zur Wahl eines Vorsitzenden den Vorsitz zu führen.

(4) Die Ausschreibung des Postens des vom Stiftungsrat neu zu wählenden Generaldirektors im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ hat durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates unverzüglich zu erfolgen. Dabei ist eine Bewerbungsfrist von vier Wochen zu setzen.

(5) Der Stiftungsrat hat unverzüglich einen Generaldirektor zu wählen und über die von diesem vorgelegten Vorschläge zur Geschäftsverteilung zu beschließen.

(6) Der neu gewählte Generaldirektor hat mit Zustimmung des Stiftungsrates die Ausschreibung der Funktionen der Direktoren und der Landesdirektoren unverzüglich zu veranlassen. Dafür ist eine Bewerbungsfrist von vier Wochen zu setzen. Die Funktionen der bisherigen Direktoren, Intendanten (einschließlich jener des Intendanten des Auslandsdienstes) und Landesintendanten enden mit der Neubestellung von Direktoren und Landesdirektoren nach diesem Bundesgesetz.

(7) Der bisherige Generalintendant führt die Geschäfte bis zum Beginn der Funktionsperiode des neu bestellten Generaldirektors.

### **Vollziehung**

§ 46. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, nach Maßgabe des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, der Bundeskanzler, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Justiz, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.

(3) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 bei der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes anhängige Verfahren sind von dieser nach den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 379/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2000 fortzuführen und zu erledigen.

### **Umsetzungshinweis**

§ 47. (1) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, umgesetzt.

(2) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, umgesetzt.

(3) Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 80/723/EWG der Kommission über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, in der Fassung der Richtlinie 2000/52/EG, ABl. Nr. L 193 vom 29. Juli 2000, S 75, umgesetzt.

### **Anwendung anderer Bundesgesetze**

§ 48. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf die Veranstaltung von Rundfunk nach diesem Bundesgesetz findet die Gewerbeordnung 1994 keine Anwendung.

(3) Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 654/1993, und das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, sind auf die Stiftung „Österreichischer Rundfunk“ nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, über die Konzernvertretung sind auf den Österreichischen Rundfunk anzuwenden.

(5) Der Österreichische Rundfunk ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig. Der Zentralbetriebsrat des Österreichischen Rundfunks ist kollektivvertragsfähig.

(6) Sämtliche in diesem Bundesgesetz verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

### **In-Kraft-Treten**

§ 49. (1) Der Titel und die Bestimmungen des § 20a, § 21 Abs. 1 Z 2, 3 und 5, § 22 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, § 23 Abs. 2 Z 2, 3 und 10, § 24, § 26, § 28, § 29b, § 30 Abs. 1 Z 2, § 44 und § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 83/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 2a, 2b, 2c, 2d, § 3a, die §§ 5a bis 5h, § 20, § 29 und § 29a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2001 außer Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 erhält § 20a die Bezeichnung „§ 20“ und § 29b die Bezeichnung „§ 29“.

(4) § 32 Abs. 6 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs. 1 letzter Satz BMVG etwas anderes angeordnet wird.

(5) § 36 Abs. 1 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 treten am 1. August 2004 in Kraft. Auf Verfahren, die vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2004 beim

Bundeskommunikationssenat anhängig gemacht wurden, sind die Bestimmungen des § 36 Abs. 1 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 anzuwenden.

(6) §§ 3, 9a, 14 und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 159/2005 treten am 1. Jänner 2006 in Kraft.

**Bundesgesetz über die Förderung der Presse (Presseförderungsgesetz 2004)  
BGBl. I Nr. 136/2003**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abschnitt I  
Grundlagen**

- § 1. Förderungsziel und Aufteilung der Mittel
- § 2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen
- § 3. Ansuchen um Förderung
- § 4. Presseförderungskommission

**Abschnitt II  
Vertriebsförderung**

- § 5. Allgemeine Bestimmungen
- § 6. Vertriebsförderung von Tageszeitungen
- § 7. Vertriebsförderung von Wochenzeitungen

**Abschnitt III  
Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen**

- § 8. Voraussetzungen und Berechnung

**Abschnitt IV  
Qualitätsförderung und Zukunftssicherung**

- § 9. Verteilung der Mittel
- § 10. Förderung der Journalistenausbildung
- § 11. Sonstige Förderungen
- § 12. Ansuchen; Nachweis über die Verwendung der Fördermittel
- § 13. Evaluierung der Maßnahmen

**Abschnitt V  
Schlussbestimmungen**

- § 14. Beobachtungszeitraum und Auszahlung
- § 15. Verweisungen
- § 16. Vollziehung
- § 17. Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten

**Abschnitt I  
Grundlagen  
Förderungsziel und Aufteilung der Mittel**

§ 1. (1) Der Bund unterstützt die österreichischen Tages- und Wochenzeitungen durch finanzielle Zuwendungen, um die Vielfalt der Presse in Österreich zu fördern.

(2) Die Mittel der Presseförderung sind entsprechend den bundesfinanzgesetzlichen Ansätzen auf Vertriebsförderung, Besondere Förderung sowie Qualitätsförderung und Zukunftssicherung zu verteilen.

(3) Die Zuteilung der Fördermittel an die Förderungswerber obliegt der nach dem KommAustria-Gesetz, Art. I BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### **Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

§ 2. (1) Fördermittel sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen auf deren Verlangen zu gewähren, sofern von der periodischen Druckschriftfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Tages- und Wochenzeitungen müssen auf Grund ihres Inhaltes über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen sowie vorwiegend der politischen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Information und Meinungsbildung dienen und dürfen weder Kundenzeitschriften noch Presseorgane von Interessenvertretungen sein. Der redaktionelle Teil der Tages- und Wochenzeitungen muss überwiegend aus eigenständig gestalteten Beiträgen bestehen.
2. Tageszeitungen müssen zumindest 240mal, Wochenzeitungen zumindest 41mal jährlich erscheinen und der Großteil der Auflage muss in Österreich, vorwiegend im freien Verkauf oder im Abonnementbezug, erhältlich sein;
3. Tages- und Wochenzeitungen müssen bei Einbringung des Ansuchens auf Zuteilung von Fördermitteln seit einem halben Jahr regelmäßig erscheinen und in dieser Zeit die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt haben;
4. Tageszeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 10 000 Stück bundesweit oder 6 000 Stück in einem Bundesland je Nummer aufweisen und müssen mindestens sechs hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; der Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Tageszeitungen liegen;
5. Wochenzeitungen müssen nachprüfbar eine verkaufte Auflage von mindestens 5 000 Stück je Nummer aufweisen und müssen mindestens zwei hauptberuflich tätige Journalisten beschäftigen; ihr Verkaufspreis darf im Jahresdurchschnitt nicht erheblich unter jenem vergleichbarer Wochenzeitungen liegen;
6. Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen dürfen weder eine Gebietskörperschaft sein noch dürfen Gebietskörperschaften mittelbar oder unmittelbar an diesen beteiligt sein;
7. Tages- und Wochenzeitungen dürfen nicht nur von lokalem Interesse sein und müssen eine Verbreitung und Bedeutung zumindest in einem Bundesland aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 4 und 5 entfallen bei Druckschriften, die in einer Sprache der Volksgruppen gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG herausgegeben werden.

(3) Verleger, die Förderungen nach Abschnitt II sowie Abschnitt III dieses Bundesgesetzes in Anspruch nehmen wollen, haben der KommAustria die Auflagezahlen der Druckschrift mitzuteilen.

(4) Verleger von Tageszeitungen haben auf Verlangen der KommAustria die Auflagezahlen gemäß Abs. 3 gegliedert nach Bundesländern mitzuteilen.

(5) Sämtliche Auflagezahlen müssen durch eine einschlägige Branchenorganisation, die diese Leistungsmerkmale für die Mitglieder nach branchenüblichen Kriterien erhebt, bestätigt werden. Soweit der Förderungswerber nicht Mitglied einer solchen Branchenorganisation ist, hat er die Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders, der sonst in keinem Auftragsverhältnis zu ihm steht, über die Prüfung der Auflagezahlen beizubringen. Des weiteren kann die KommAustria von den Förderungswerbern weitere Daten und Belege anfordern, wenn dies zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit oder Berechnung der Förderhöhe erforderlich ist.

(6) Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, die Förderungen gemäß diesem Bundesgesetz in Anspruch nehmen wollen, haben gegenüber der KommAustria Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse offen zu legen.

(7) Kopfblätter, Mutationen sowie andere Druckschriften, die von demselben Verleger unter dem gleichen Namen oder unter einem nur durch eine regionale Bezeichnung abweichenden Namen herausgebracht oder überwiegend von derselben Redaktion gestaltet werden, sind nicht gesondert zu fördern, sondern sind dem Stammbblatt zuzurechnen.

### **Ansuchen um Förderung**

§ 3. (1) Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria einzubringen. Das Begehren hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen. Ihm sind die vom Gesetz geforderten Bescheinigungen anzuschließen. Die Bescheinigungen sind, sofern sie sich nicht auf die Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3 beziehen, für das dem Förderungsansuchen vorausgegangene Jahr (Beobachtungszeitraum) zu erbringen.

(2) Die administrative Unterstützung der KommAustria in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes obliegt der RTR-GmbH unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Rundfunk.

### **Presseförderungskommission**

§ 4. (1) Zur Beratung der KommAustria in Fragen, die dieses Bundesgesetz betreffen, wird die Presseförderungskommission eingerichtet.

(2) Vor Zuteilung hat die KommAustria Gutachten der Presseförderungskommission darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen für die Förderung vorliegen. Die Presseförderungskommission hat diese Gutachten binnen sechs Wochen nach Befassung zu erstatten. Auf Verlangen haben die Gutachten auch die Meinung derjenigen Mitglieder wiederzugeben, deren Auffassung in der Minderheit geblieben ist. Die Ergebnisse der Gutachten sind der KommAustria vorzulegen.

(3) Die Presseförderungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und einem Vorsitzenden.

1. Diese sechs Mitglieder sind wie folgt zu bestellen:

Je zwei Mitglieder sind

a) vom Bundeskanzler,

b) vom Verband Österreichischer Zeitungen und

c) von der für die journalistischen Mitarbeiter von Tages- und Wochenzeitungen zuständigen Gewerkschaft

für die Dauer von zwei Jahren zu bestellen. Die Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Die konstituierende Sitzung ist von der KommAustria einzuberufen.

2. Diese sechs Mitglieder haben sich binnen zweier Wochen nach Konstituierung auf einen nicht aus ihrem Kreis stammenden Vorsitzenden zu einigen, widrigenfalls ist diese Person vom Präsidentenrat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages binnen weiterer zwei Wochen zu bestimmen. Bis zur Wahl bzw. Bestimmung wird der Vorsitz durch eines der vom Bundeskanzler bestellten Mitglieder geführt. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, hat für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist möglich.

3. Der Vorsitzende und die anderen Presseförderungskommissionsmitglieder dürfen in keinem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einer Tages- oder Wochenzeitung oder zu einem sonstigen Ansuchenden um Presseförderung stehen.

4. Die Presseförderungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende ist stimmberechtigt.

5. Die Presseförderungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, deren Zustandekommen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf.

6. Die Presseförderungskommission kann zu ihren Beratungen Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Der Presseförderungskommission obliegt es,

1. Gutachten an die KommAustria gemäß § 4 Abs. 2 zu erstatten,

2. die Kriterien für die Prüfung der Auflagezahlen gemäß § 2 Abs. 3 festzulegen,

3. begründete Empfehlungen an die KommAustria betreffend die Verteilung der Mittel gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fördertöpfe) abzugeben,

4. mit Zweidrittelmehrheit Empfehlungen für Förderrichtlinien zu beschließen.

(5) Verlegern von Tages- oder Wochenzeitungen, die nicht eindeutig das Kriterium des § 2 Abs. 1 Z 1 oder des § 2 Abs. 1 Z 7 erfüllen, kann bei einstimmiger Empfehlung der Presseförderungskommission ein niedrigerer Förderungsbetrag gewährt werden.

(6) Die KommAustria hat nach Anhörung der Presseförderungskommission jährlich zu Beginn des für die Förderung relevanten Beobachtungszeitraumes Förderrichtlinien in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(7) Die KommAustria hat sämtliche Förderergebnisse spätestens zwei Wochen nach Auszahlung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

## **Abschnitt II** **Vertriebsförderung** **Allgemeine Bestimmungen**

§ 5. (1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts werden Tages- und Wochenzeitungen gefördert.

(2) Die für die Zwecke der Vertriebsförderung gemäß diesem Abschnitt bereitgestellten Mittel sind im Verhältnis 54 zu 46 zwischen Tageszeitungen und Wochenzeitungen aufzuteilen.

### **Vertriebsförderung von Tageszeitungen**

§ 6. (1) Tageszeitungen wird eine Förderung zugeteilt, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnittes I erfüllen.

(2) Die Verteilung hat so zu erfolgen, dass die im Fördertopf "Vertriebsförderung für Tageszeitungen" vorgesehenen Mittel gleichmäßig auf alle förderungswürdigen Tageszeitungen verteilt werden. Werden von einem Verleger mehrere Tageszeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für die Vertriebsförderung erfüllt, so verringert sich der Förderungsbetrag für die Tageszeitung mit der zweithöchsten im Abonnement verbreiteten Exemplaranzahl um 20 vH, für die mit der dritthöchsten um

40 vH, für die mit der vierthöchsten um 60 vH, für die mit der fünfhöchsten um 80 vH. Werden vom selben Verleger noch weitere Tageszeitungen verlegt, sind diese nicht mehr zu fördern. Diese Kürzungen gelten auch für mehrere Tageszeitungen des selben Medienverbundes (§ 2 Z 7 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001).

### **Vertriebsförderung von Wochenzeitungen**

§ 7. (1) Die Förderung wird Wochenzeitungen, sofern sie die Voraussetzungen des Abschnittes I erfüllen, für die ersten 15 000 im Abonnement verbreiteten Exemplare (inklusive Groß- und Mitgliederabonnements) zuerkannt.

(2) Werden von einem Verleger mehrere Wochenzeitungen verlegt, die jede für sich die Voraussetzungen für die Vertriebsförderung erfüllt, so ist der zweithöchste gemäß Abs. 3 errechnete Förderungsbetrag um 20 vH, der dritthöchste Förderungsbetrag um 40 vH, der vierthöchste um 60 vH, der fünfhöchste um 80 vH zu kürzen. Werden vom selben Verleger noch weitere Wochenzeitungen verlegt, sind diese nicht mehr zu fördern. Diese Kürzungen gelten auch für mehrere Wochenzeitungen des selben Medienverbundes (§ 2 Z 7 des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001).

(3) Die Höhe der Vertriebsförderung für Wochenzeitungen errechnet sich in der Weise, dass die Anzahl der Abonnementexemplare mit dem Faktor A multipliziert wird. Der Faktor A, der für die ersten vollen 1 000 Exemplare den Wert 0,015 hat, verringert sich bei jedem Tausenderschritt linear um den Wert 0,001. Das jeweilige Produkt ist mit der Anzahl der jährlichen Nummern zu multiplizieren. Die sich daraus ergebenden Werte sind mittels eines Verteilungsschlüssels so umzurechnen, dass die im Fördertopf "Vertriebsförderung für Wochenzeitungen" vorgesehenen Mittelvoll ausgeschöpft werden können. Es werden nur volle Tausenderpakete gefördert.

### **Abschnitt III**

#### **Besondere Förderung zur Erhaltung der regionalen Vielfalt der Tageszeitungen Voraussetzungen und Berechnung**

§ 8. (1) Der Bund trägt durch eine Besondere Förderung zur Erhaltung der Vielfalt der Tageszeitungen in den Bundesländern bei. Diese Besondere Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Bundes an Tageszeitungen einschließlich Kopfblätter mit besonderer Bedeutung für die politische Meinungs- und Willensbildung, denen jedoch nicht eine marktführende Stellung gemäß Abs. 4 zukommt.

(2) Eine Förderung nach diesem Abschnitt erhalten Tageszeitungen, deren verkaufte Auflage pro Nummer im Jahresdurchschnitt auf das gesamte Bundesgebiet bezogen 100 000 Stück nicht übersteigt und deren jährlicher Seitenumfang nicht zu mehr als der Hälfte aus Anzeigen besteht.

(3) Von der Besonderen Förderung ausgeschlossen ist die nach der Anzahl der verkauften Exemplare national marktführende Tageszeitung. Des Weiteren ausgeschlossen sind die regional marktführenden Tageszeitungen. Sollte die national marktführende Tageszeitung auch regional marktführend sein, ist im jeweiligen Bundesland auch jene Tageszeitung mit der zweithöchsten Anzahl an verkauften Exemplaren einer regional marktführenden gleichzuhalten und ebenfalls von der Besonderen Förderung ausgeschlossen.

(4) Nationaler Marktführer im Sinne des Abs. 3 ist die Tageszeitung mit der größten Anzahl an verkauften Exemplaren unter den Tageszeitungen im Bundesgebiet. Regionaler Marktführer im Sinne des Abs. 3 ist die Tageszeitung mit der größten Anzahl an verkauften Exemplaren unter den Tageszeitungen in ihrem jeweiligen regionalen Hauptverbreitungsgebiet. Eine Tageszeitung hat ihr regionales Hauptverbreitungsgebiet in dem Bundesland, in dem sie die größte Anzahl an verkauften Exemplaren aufweist. Für die Ermittlung der Marktführerschaft nach dieser Bestimmung ist die gesamte verkaufte Auflage heranzuziehen.

(5) Die Mittel für Besondere Förderung werden wie folgt verteilt:

1. Jede förderungswürdige Zeitung erhält einen Sockelbetrag von 500 000 €.
2. Die restlichen Fördermittel werden verteilt, indem die verkaufte Auflage im regionalen Hauptverbreitungsgebiet, höchstens jedoch 25 000, mit der Anzahl der jährlichen Nummern multipliziert wird. Das Ergebnis dieser Berechnung ist mittels Verteilungsschlüssel so umzurechnen, dass die Mittel voll ausgeschöpft werden können.

### **Abschnitt IV**

#### **Qualitätsförderung und Zukunftssicherung Verteilung der Mittel**

§ 9. (1) Nach Maßgabe der hierfür vorgesehenen Mittel werden für Zwecke der Qualitätsförderung und der Zukunftssicherung Fördermittel gemäß diesem Abschnitt ausbezahlt. Die Verteilung der vorgesehenen Mittel auf die nachfolgend angeführten Fördertöpfe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

1. Journalistenausbildung gemäß § 10 Abs. 2 ..... 39 vH
2. Presseklubs gemäß § 11 Abs. 4 ..... 3 vH

3. a) Journalistenausbildungsförderung gemäß § 10 Abs. 1,
- b) Auslandskorrespondentenförderung gemäß § 11 Abs. 1,
- c) Leseförderung gemäß § 11 Abs. 2 sowie
- d) Förderung von Forschungsprojekten gemäß § 11 Abs. 3 zusammen ..... 58,0 vH

(2) Bezüglich der Verteilung zwischen den unter Abs. 1 Z 3 aufgezählten Fördertöpfen hat die Presseförderungskommission der KommAustria einen begründeten Vorschlag zur Verteilung der Mittel zu unterbreiten. Für den Fall, dass auf Grund einer zu geringen Anzahl von Förderungsansuchen die Mittel gemäß Abs. 1 Z 3 nicht zur Gänze ausgeschöpft werden, hat die Presseförderungskommission der KommAustria einen begründeten Vorschlag hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel für andere Förderungen nach Abschnitt II, III oder IV dieses Bundesgesetzes vorzulegen.

(3) Die Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 6 haben nähere Bestimmungen bezüglich der in Abs. 1 aufgelisteten Fördertöpfe zu enthalten.

### **Förderung der Journalistenausbildung**

**§ 10.** (1) Verleger von Tages- oder Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnittes I erfüllen, können um Fördermittel gemäß dieses Absatzes ansuchen. Zur Förderung der Ausbildung von Nachwuchsjournalisten wird dem Verleger ein Zuschuss in Höhe von höchstens einem Drittel der nachgewiesenen Ausbildungskosten erstattet, wobei der Zuschuss höchstens 20 000 € pro Tages- oder Wochenzeitung betragen darf. Als Ausbildungskosten werden die Kosten von Aspiranten und von Redaktionsmitgliedern, die ganz oder teilweise für die interne Ausbildung zum Journalisten im Print-Bereich und - falls die Ausbildungsmodule auch den Online-Bereich inkludieren - im Online-Bereich abgestellt sind, anerkannt. Eine nur auf den Online-Bereich beschränkte Ausbildung wird nicht mit Zuschüssen bedacht. Mit dem Begehren auf Förderung sind die Ausbildungskonzepte, die Namen und Lebensläufe der an den Ausbildungsprogrammen teilnehmenden Personen sowie ein Nachweis über deren journalistische Produktion vorzulegen. Die für Ausbildungszwecke abgestellten Redaktionsmitglieder sind namentlich zu nennen.

(2) Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung von journalistischen Mitarbeitern österreichischer Medienunternehmen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, können Fördermittel gewährt werden, sofern sich hierfür alle gemäß § 4 Abs. 3 Z 1 lit. b und c bestellten Mitglieder der Presseförderungskommission aussprechen, sie nicht auf Gewinn gerichtet sind und ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sich vorwiegend auf diejenigen Mitarbeiter beschränken, die als Angestellte eines österreichischen Medienunternehmens journalistisch tätig sind oder ihre journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben. Neben der Durchführung von Seminaren können auch Volontariate angerechnet werden. Kriterien für die Aufteilung von Fördermitteln für Seminare und Volontariate sind in den Förderrichtlinien festzulegen. Zwischen den Förderungswerbern werden die Fördermittel wie folgt aufgeteilt:

1. 70 vH der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die sich ausschließlich oder vorwiegend einer intensiven Journalistenausbildung widmen, mindestens einen hauptberuflich für die Aufgaben der Journalistenausbildung tätigen Angestellten beschäftigen und mindestens 1 300 Ausbildungstage im Jahr erreichen.
2. 30 vH der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel werden an Vereinigungen vergeben, die zwar den Voraussetzungen des ersten Satzes des Abs. 2 entsprechen, aber die Voraussetzungen nach Z 1 nicht erfüllen und die sich insbesondere auch der Talent- bzw. Nachwuchsförderung widmen. Dieser Betrag wird so verteilt, dass keiner Vereinigung mehr als ein Drittel der für diese Zwecke vorgesehenen Mittel gewährt werden.

### **Sonstige Förderungen**

**§ 11.** (1) Zum Zweck der Förderung des Einsatzes angestellter Auslandskorrespondenten können Verleger von Tages- und Wochenzeitungen, die die Voraussetzungen des Abschnittes I erfüllen, einen Zuschuss von höchstens 40 000 € pro Jahr erhalten, wobei der Förderungsbetrag pro Auslandskorrespondenten höchstens die Hälfte der nachgewiesenen Kosten ausmachen darf.

(2) Zum Zwecke der Förderung des Lesens von Tages- und Wochenzeitungen, insbesondere an Schulen, können

1. Vereinigungen, die sich Leseförderung zum ausschließlichen Ziel gesetzt haben und hierfür von repräsentativer Bedeutung für das gesamte Bundesgebiet sind, einen Zuschuss von höchstens 50 vH ihrer Aufwendungen erhalten;
2. Verleger, die Tages- oder Wochenzeitungen an Schulen gratis abgeben, gefördert werden. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können bis zu 10 vH des regulären Verkaufspreises refundiert werden.

(3) Für Forschungsprojekte auf dem Gebiet des Pressewesens, insbesondere im Bereich des Zeitungsmarketings, können Zuschüsse vergeben werden, sofern der Förderungsträger einen detaillierten Projektplan vorlegt und nachweist, dass er selbst mindestens 50 vH der Kosten aufbringt. Die Geförderten haben

über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel genaue Aufzeichnungen zu führen und diese innerhalb der ersten drei Monate des auf die Zuteilung der Fördermittel folgenden Kalenderjahres der KommAustria zu übermitteln. Nicht widmungsgemäß verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

(4) Nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen, deren Hauptaufgabe die Veranstaltung oder Durchführung von Pressekonferenzen ist und die hierfür von repräsentativer Bedeutung sind, kann maximal 50 vH der in § 9 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Gesamtfördermittel gewährt werden.

#### **Ansuchen; Nachweis über die Verwendung der Fördermittel**

§ 12. Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln nach diesem Abschnitt sind innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres bei der KommAustria einzubringen. Das Ansuchen hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung darzulegen und die notwendigen Bescheinigungen zu enthalten.

#### **Abschnitt V Schlussbestimmungen Evaluierung der Maßnahmen**

§ 13. Die KommAustria hat im Verlauf des Jahres 2006 eine Evaluierung der in diesem Bundesgesetz festgelegten Fördermaßnahmen durchzuführen und der Bundesregierung darüber einen schriftlichen Bericht bis Ende 2006 vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere eine Bewertung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sowie allfällige Vorschläge zur Modifikation derselben zu enthalten.

#### **Beobachtungszeitraum und Auszahlung**

§ 14. (1) Die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zuwendungen werden für jenes Kalenderjahr gewährt, für das der Förderungswerber die für die Zuerkennung notwendigen Unterlagen und Nachweise beigebracht hat.

(2) Die Auszahlung sämtlicher Förderungen erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen. Der zweite Teilbetrag ist spätestens im November des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen. Für den Fall, dass eine Tages- oder Wochenzeitung zum Zeitpunkt der Auszahlung eines Teilbetrages nicht mehr verlegt wird, ist von einer Auszahlung abzusehen. Der einbehaltene Betrag kann nicht für eine andere Förderung nach diesem Bundesgesetz verwendet werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für alle anderen Förderungswerber.

#### **Verweisungen**

§ 15. (1) Bei sämtlichen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(2) Sofern in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese jeweils in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

#### **Vollziehung**

§ 16. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

#### **Übergangsbestimmungen und In-Kraft-Treten**

§ 17. (1) Die Förderungsrichtlinien gemäß § 4 Abs. 6 für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2003 sind spätestens bis 15. März 2004 zu veröffentlichen.

(2) Ansuchen um Zuteilung von Fördermitteln gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 lit. a und b sind im Jahr 2004 bis spätestens 1. Juni einzubringen.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Z 5 erfüllt eine Wochenzeitung die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2003 auch dann, wenn in diesem Zeitraum nur ein hauptberuflich tätiger Journalist beschäftigt wurde.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Die für die Bestellung der Mitglieder der Presseförderungskommission notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes getroffen werden. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes tritt das Presseförderungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 228/1985, in der Fassung BGBl. I Nr. 194/1999 außer Kraft.

## **Annex II**

### **Comments by the National Minority Advisory Councils**

#### **Comments by the Slovene minority**

Global comments by the Chairperson of the Advisory Council for the Slovene Minority,

**Dr. Marjan Sturm**

Chairperson of the Advisory Council for  
the Slovene Minority in the Federal Chancellery

c/o Tarviserstrasse 16  
A-9020 Klagenfurt / Celovec

To the  
Federal Chancellery  
Constitution Service  
Department National Minorities V/7  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Vienna

16 January 2006

Re.: Comments on the draft for Austria's second national report pursuant to Article 25 (1) of the Framework Convention for the Protection of National Minorities

At the meeting of the Advisory Council for the Slovene Minority on 16 December 2005, the draft of the 2<sup>nd</sup> report by the Federal Government pursuant to Article 25 (1) of the Framework Convention for the Protection of National Minorities was distributed to the members of the Advisory Council. It was agreed on that occasion that the members of the Advisory Council would forward any comments to the chairperson of the Advisory Council by 10 January 2006, and that the chairperson would then put together the individual comments to constitute a position on the draft of the Federal Government and to forward this position to the Federal Government and/or the Federal Chancellery. These comments were meant to be integrated into Austria's national report by the Federal Chancellery and attached to the national report as an annex.

I would like to state by way of introduction that Austria's national report is very comprehensive and presents a multi-faceted and comprehensive picture of the national minorities in Austria.

I would like to add a few comments to the statements contained in the national report (I am enclosing the comments prepared and communicated to me by the Council of Slovenes in Carinthia / Narodni svet koroških Slovence):

1. At present, there is a controversy in Carinthia, which has been ongoing for four years, regarding the implementation of a decision by the Constitutional Court on the placing of bilingual topographic signs. In spite of all efforts by the Federal Chancellor, every attempt has failed, on account of the fact that this matter is being turned into a political issue by certain regional politicians (for reasons of party politics). However, the surprising fact in this connection is that a great many irrational fears, prejudices, etc. play a role. Historical legacies are kept alive and transferred to the present day. And this although Slovenia – a neighboring country – has now become a member of the European Union and NATO, and although the Slovene language has become an official EU language and thus assumed a completely new function in economic, social and political life. It is obvious that the concept of “turning ethnic matters into a political issue” can also be “successful” in **states with a long democratic tradition**.
2. The concept of “turning ethnic matters into a political issue” obviously induces persons to ignore or to minimize standards prevailing in a state under the rule of law – such as, for example, decisions of the Constitutional Court. The examples given in the comments by the Council (diacritic signs, rules on official languages, rules on the languages used at court, the spelling of names, etc.) are proof of this.
3. In spite of positive measures that the Federal Government and the regional government have taken in recent times (Nursery School Fund Act, expansion of the available radio broadcasts) it must be stated nevertheless that in Carinthia, at least, the Federal Government and the regional government have done too little in order to overcome prejudices. A climate of openness and tolerance needs to be created. A policy for an inter-cultural dialogue must not only promote confidence-building measures, but must also emphasize the new function of the minority languages in connection with trans-frontier cooperation in the economic, cultural and social fields, now that the overall conditions have changed with the enlargement of the EU. This also requires the formulation of a new Austrian language policy, which offers a functional integration of the minority languages into available educational options, especially on a regional basis.
4. It is also necessary to intensify relations to the new EU neighboring states with a view to reducing the mutual prejudices, the roots of which can be found in history, as well as to contribute to a climate of truly good-neighborly relations in the most diverse respects by way of target-oriented measures.
5. Article 6 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities states the following in its paragraph 1:

“The Parties shall encourage in a spirit of tolerance and intercultural dialogue and take effective measures to promote mutual respect and understanding and cooperation among all persons living on their territory, irrespective of those persons’ ethnic, cultural, linguistic or religious identity, in particular in the fields of education, culture and the media.”

I am convinced that the Austrian Federal Government should apply more intensively the aforementioned principles of the Framework Convention for the Protection of the National Minorities in the cited areas. This is the only way to facilitate the breakthrough of the standards under the principles of the rule of law such as, for example, the decisions of the Constitutional Court. This is the only way to prevent restrictive administrative practices on the subordinate levels. In the future, the Austrian Federal Government will have to pay more attention to the fact that all administrative levels of the country (but also the general public!) realize the full impact of § 8 of the Federal Constitution Act: “(2) The Republic (the federal, regional, municipal authorities) is committed to the grown linguistic and cultural diversity which finds expression in the autochthonous national minorities. The language and culture, existence and maintenance of these national minorities shall be respected, ensured and promoted.”

Yours sincerely,

Dr. Marjan Sturm  
Chairperson

Enclosure: Comments of the Council of Carinthian Slovenes

*Enclosure: Comments of the Council of Carinthian Slovenes*

**COMMENTS ON THE DRAFT FOR AUSTRIA’S 2<sup>nd</sup> NATIONAL REPORT  
PURSUANT TO ARTICLE 25 (1) OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR THE  
PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

The Federal Government carefully avoids to discuss in the presented report the many open problems of the Slovene population in Carinthia and does not mention at all that the principles of a state under the rule of law have been ignored completely in connection with the implementation of Constitutional-court decisions regarding the protection of the Slovene minority. In fact, numerous provisions on the protection of the national minorities have neither been implemented according to the letter, not to mention compliance with the spirit of the provisions.

Below are the details:

**Ad Article 6:**

The Federal Government refers to the obligation of Austria pursuant to Article 7 item 5 of the State Treaty of Vienna to prohibit the activities of organizations that have as an objective, inter alia, to deprive the Slovene population of its characteristics and its rights as a national minority. However, it is not mentioned that this provision has never been applied in practice, although several organizations are active in Carinthia that pursue activities which aim at depriving the Slovene minority of its rights as a national minority. The Carinthian Defense

Fighters Association (*Kärntner Abwehrkämpferbund*) is mentioned here by way of example, which participates in more or less every hostile activity regarding national minorities. Instead of prohibiting the activities of this organization, during the period under review, the organization was particularly involved in a leading position in the discussions, for example, on the implementation of the decision of the Constitutional Court regarding the municipal signs, and it became apparent that the Federal Government was not willing to implement the court decision against the will of the *Abwehrkämpferbund*. The Federal Chancellor actually appointed the vice-chairman of the *Abwehrkämpferbund* as a member of the Advisory Council for the Slovene Minority, which the Administrative Court eventually came to hold as unlawful, following a complaint by the Council of Slovenes in Carinthia.

It should also be pointed out that several reports were filed with the police concerning the responsible politicians for being suspected of abusing their office, in connection with the refusal of Carinthian politicians to place bilingual municipal signs. The competent public prosecutor dismissed all reports filed by giving explanations that can hardly be understood in logical terms.

### **Ad Article 10:**

#### **a) Language used at court**

The Federal Government states that in the year 2004 there was not a single case pending before the Regional Court Klagenfurt under the National Minorities Act. This is incorrect insofar as motions were certainly submitted, calling for proceedings in the language of the national minority. These submissions were dismissed, stating that the right to use the language of the national minority only accrued to physical persons but not to legal entities – although the submission was made by an organization representing the national minority.

With regard to the rules applying to the language at court used before local courts, the Federal Government does not mention that the existing rules – admitting the Slovene language only before the local courts of Ferlach, Eisenkappel and Bleiburg – is contrary to the constitution. The Slovene language should also be admitted as a court language before the local courts of Völkermarkt and Villach – at least for the district of the former local courts of Eberndorf and Rosegg, probably also before the former district of the local courts of Völkermarkt and Arnoldstein. With regard to the local court in Klagenfurt, the Constitutional Court decided that the current non-admission of the Slovene language complies with the State Treaty because there has not been any change in the boundaries of the district since the State Treaty became effective. As a result, though, numerous Carinthian Slovenes are deprived of the opportunity of using the Slovene language in court, including also, for example, the officially recognized bilingual municipalities of Ludmannsdorf/Bilčovs and Ebendorf/Žrelec.

A special problem regard courts should be mentioned, namely that the computer software used by the courts often does not allow the use of the Slovene letters š, č and ž. This also applies to the administrative authorities. As a result, Slovene first and surnames are often recorded incorrectly. In connection with the land register, there is the danger of the old and traditional Slovene names becoming lost altogether.

#### **b) Official language before administrative authorities:**

The Federal Government refers to the decision of the Constitutional Court of 4 October 2000, file number V 91/99, according to which the Slovene language is also admitted as an official language in municipalities which have a Slovene population of about 10% of the population over a longer period of time. The Federal Government does not mention, though, that this decision has not yet been implemented, even after five years. The existing rules regarding official languages in municipalities of the political districts of Klagenfurt-environs and Villach-environs are in violation of the constitution, as the criteria for admitting the Slovene language as an official language are met in a number of municipalities, but the Slovene language has not been admitted under the current rules. In the political district of Völkermarkt, several municipalities stubbornly refuse to apply the decisions of the Constitutional Court. The municipality of St. Kanzian/Škočjan is mentioned by way of example, where such requests as to be served tax returns in the Slovene language have not been complied with and, instead, collection agencies are instructed to collect the money, and applicants are threatened with forced collection measures.

The rules for the use of the Slovene languages as an official language are also very complicated and confusing; whenever they are applied that they constitute insurmountable obstacles for members of the national minority without any legal background, so that the use of the Slovene language as an official language is refused time and again on formal grounds or not even attempted for fear of procedural delays or mistakes. There is no assistance on the part of the authorities regarding the use of the Slovene language as an official language.

When issuing official identity documents, the authorities refuse to include the bilingual designations of the domicile or place of birth.

### **Ad Article 11:**

#### **a) Civil Status Act:**

In connection with the civil registrar's office for Klagenfurt, in particular, numerous cases are known in which the authority required the parents to produce confirmations, at their own expense, that the name chosen for a child was a commonly used Slovene first name.

Civil-status documents are issued also in the language of the national minority only in places in which the Slovene language is expressly admitted as an official language. For birth certificates, in particular, this possibility hardly exists for members of the national minority, as none of the maternity hospitals can be found on bilingual territory.

Once again the problem should be mentioned that the software used by the authorities is not in a position to use Slovene diacritic signs. This became apparent most recently when the electronic social-security cards were issued, where the diacritic signs were used on the top side of the card in keeping with the submitted documents and requests, but not in the reading section of the electronic cards. The same problem exists with regard to passports and identity cards. In any official correspondence, too, the Slovene diacritic signs are usually not used.

#### **b) Bilingual topographical indications and signs:**

The Federal Government refers to the so-called “decision on municipal signs” of 13 December 2001 which stipulates that municipalities, in which the share of the Slovene-speaking population accounts for about 10% over a longer period of time, bilingual topographical signs must be put up.

In this connection, the following sentence in the report of the Federal Government is remarkable:

*“This model is, however, only one of the models that can be used as a solution for the topographical issue in conformity with the law.”*

With this statement the Federal Government puts into question the decision of the Constitutional Court, which is an unacceptable procedure in a state under the rule of law.

The Federal Government maintains that it is an important matter for the Federal Chancellor that a lasting solution is found for the issue of municipal signs in Carinthia. Serious doubt must be stated in this respect, given the fact that four years after the decision, there have not been any first steps to implement the court decision. A bilingual municipal sign was not even put up in the municipality which led to the case before the Constitutional Court, i.e. St. Kanzian/Škocjan. On the contrary: A new ordinance was adopted, in complete disregard of the court decision, which once again only provides for a monolingual municipal sign. Instead, the municipal sign was moved by several meters. As a result, a new case is now pending before the Constitutional Court regarding St. Kanzian/Škocjan.

The issue of the municipal signs, in particular, shows that the Federal Government does not only disregard the rights of national minorities for political reasons – the party of the Carinthian governor is one of the two coalition partners – but, in fact, questions the principles of a state under the rule of law.

The “consensus conference”, mentioned in the report was bound to fail because the Federal Government did not present a single proposal which would have complied with the decision of the Constitutional Court in the slightest respect. However, even if the Federal Government were of the opinion that its proposals were in conformity with the constitution, it would at least have had to implement them, which it did not do either. On the contrary, attempts were made to put pressure on the national minority for not wanting to agree to a solution of the municipal signs issue that was not in conformity with the constitution, although it was offered, in exchange, other legal amenities that were necessary in any event.

The Federal Government points to the fact that in May 2005 bilingual municipal signs were put up in a solemn ceremony in several Carinthian municipalities. This is a cynical statement: A total five bilingual signs were put up; however, only such signs that the ordinance of 1977 on bilingual topographical signs had required and that had been missing for 28 years. Moreover, the ordinance of the year 1977 has not been completely implemented to date. Of the earmarked 91 municipalities in which bilingual municipal signs should be put up, 14 municipalities are still waiting in vain for their bilingual municipal signs.

The following should be mentioned for a better understanding:

If the interpretation of the State Treaty of Vienna had been implemented already in 1955, which is the interpretation correctly given by the Constitutional Court, there would have to be bilingual municipal signs in about 800 municipalities in southern Carinthia. This was not done; it was only in the year 1972 that 205 bilingual municipal signs were put in a first attempt. In its report, the Federal Government refers to this as the “municipal signs conflict of 1972” in a belittling manner. In reality, it was a violent, vandalistic campaign, supported by some of the Carinthian politicians, in the course of which all bilingual municipal signs were uprooted. The offenders were never taken to court. The 1976 National Minorities Act introduced the 25% clause for bilingual topographical signs and indications, which the Constitutional Court has lifted in the meantime as being unconstitutional. In the ordinance implementing the National Minorities Act, it was not, as a minimum, the municipalities with as 25% share of Slovenes in the population which were envisaged for bilingual signs but, in fact, only those municipalities which had more than 50% of a Slovene population at that time – in fact, not even this ordinance has been fully implemented to date.

Although the relevant provision of the State Treaty of Vienna ought to have been implemented in the year 1955, the representatives of the Carinthian Slovenes proposed to use the “longer period of monitoring”, as required by the Constitutional Court, of the national census in 1971 as an evaluation parameter. Accordingly, 394 municipalities should have bilingual topographical signs. In contrast to this, the Federal Government chose only 147 municipalities, largely on an arbitrary basis. Ultimately, Carinthia’s regional governor Haider proposed to use bilingual topographical signs for only 123 municipalities. In return, however, several, already existing bilingual municipal signs were to be removed, including the municipal sign at Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk that had only been put up in May 2005. The Austrian Federal Chancellor regarded this proposal of the Carinthian regional governor as “completely correct”. There can therefore not be any mention of any serious efforts by the Federal Government to solve the issue of municipal signs.

The Federal Government refers to the fact that the representatives of the national minority try to claim and implement their subjective right to the putting up of bilingual topographical signs by exceeding the speed limit. However, it does not mention that this is only legal possibility for asserting this right of the Slovene minority according to Article 7 item 3 of the State Treaty of Vienna, as the Federal Government has refused to grant associations the right to file legal actions, although the organizations of the national minorities have demanded this for years. In the course of the Austrian constitutional convention, the majority of constitutional experts recommended such a right of associations, but the Federal Government did not take account of these recommendations in the final version which it presented.

When the Federal Government states that it is of importance that the chosen solution finds broad acceptance by the population in Carinthia, then it overlooks completely that this a matter requiring compliance with a legal obligation and that, in particular, the rights of minorities should not be made dependant upon acceptance by the majority population. Moreover, a survey indicates that the majority of the Carinthian population (77%) has nothing against bilingual municipal signs and has nothing against compliance with the decision of the Constitutional Court. The Federal Government merely remains inactive because the smaller party in the government coalition has its political roots in a minority of the Carinthian population with German-nationalistic attitudes. It is therefore prepared to satisfy the interests of this partly right-wing extremist group of the population in an area of

importance to state politics and at the expense of a sensitive issue regarding the principles of a state under the rule of law.

**Ad Article 12:**

The Federal Government refers to the decision of the Constitutional Court, file number B 1230/01, and states that this decision has made it clear that Article 7 item 2 of the State Treaty of Vienna does not oppose the closing down of bilingual primary schools if the bilingual instruction is continued at the respective location of the school in a class run as a school branch. However, it must be mentioned in this connection that such classes run as a school branch have also been closed down in the meantime, especially the one at Ebriach/Obirsko, but also the one at Windisch Bleiberg/Slovenji Plajberk. The closing down of further schools in the next few years is already looming on the horizon. There are no visible efforts to counteract this trend. The Slovene minority is primarily a rural group of the population and is therefore particularly affected by any thinning out of the rural infrastructure.

In connection with nursery schools, the Federal Government mentions that a solution was found to finance the privately operated bilingual nursery schools. This is true and needs to be welcomed. What is still missing to this date is a sufficient number of bilingual nursery schools throughout the bilingual region, because many municipalities continue to refuse to introduce bilingual groups in nursery schools. There are no statutory solutions in this respect, The manner and way in which nursery-school education is handled in the public nursery schools depends upon the good will of the respective mayor. There are a few positive examples in this connection; however, the negative examples are clearly in the majority.

With regard to music schools, the Federal Government refers to the existence of the Slovene Music School. However, it does not mention the financial problems of the school which threaten its further existence. For every student at the Slovene Music School, only 50% of the public funds are paid that are spent on the German music school. This is clearly in contradiction to the constitutional provisions of the State Treaty of St. Germain. It also needs to be mentioned that the Federal Government has offered a solution of the financing problems of the Slovene Music School, if the Carinthian Slovenes agree to the solution regarding municipal signs, as proposed by the Federal Government.

**Ad Article 15:**

This article stipulates that the necessary conditions shall be created for the effective participation of persons belonging to national minorities in cultural, social and economic life and in public affairs, in particular in the affairs affecting them. For years, the large majority of the Slovene minority has demanded the creation of a public-law representation of the national minority with democratic legitimacy. However, the Federal Government never seriously discussed this demand. The obvious political consideration is that it is an easy excuse to use the alleged lack of agreement among the different organizations of the national minorities structured under private law. There is therefore still a long way to go to obtain recognition for the right of national minorities to represent themselves.

The national minority is not represented as such in the legislative bodies. The high number of votes required for one basic mandate makes this impossible. Demands to create a mandate for

the minorities – comparable solutions can be found in numerous other European states – are dismissed both by the Federal Government and the regional government.

In view of this situation, the Federal Government refers to the existing National Minority Advisory Councils. However, these are completely ineffective; they are a legal misconstruction in their present form. Moreover, the Federal Government tries to influence opinions in these bodies along its own lines through the composition of these advisory councils. For example, the Administrative Court held that the composition of the last two advisory councils for the Slovene minority was unlawful. The Federal Government was always informed of the legal concerns before the appointment of the members of the advisory council, but did not pay any attention to these concerns. The current composition of the advisory council is also being challenged before the Administrative Court as being unlawful. It is especially remarkable that the Federal Government mentioned the Unity List/Enotna Lista in its report and states that it successfully put up candidates at the last municipal elections. However, the Unity List/Enotna Lista is not represented in the advisory council.

Altogether, the present report is guided by an effort to present the situation of the Slovene minority in Carinthia in a better form than it actually prevails. Many unsolved and obvious problems are not mentioned. In reality, the Federal Government did not give any indications regarding efforts to implement the principles laid down in the Framework Convention.

Dr. Mathäus Grilc, m.p.

### **Burgenland-Croat minority**

The National Minority Advisory Council took note of the national report at its meeting on 11 January 2006 after submitting requests for minor amendments which were fully integrated into the present report.

### **Hungarian minority**

The National Minority Advisory Council took note of the national reports at its meeting on 11 January 2006 after submitting requests for minor amendments which were fully integrated into the present report. The wishes supported by the entire advisory council relate primarily to the demands for a minority school act for Vienna, as well as for an expansion of the media programs of the ORF in the Hungarian language.

### **Czech minority**

The requests for amendments, communicated in writing by the chairperson of the Czech Minority Advisory Council on behalf of the Czech minority on 18 January 2006, have been integrated into the present report.

### **Slovak minority**

The requests for amendments, communicated in writing on 11 January 2006, have been integrated into the present report.

**Roma minority**

The National Minority Advisory Council took note of the national report at its meeting on 11 January 2006 after submitting requests for minor amendments, which were integrated into the present report.

## Annex III

### Forschungsprojekte, Publikationen und Ausstellungen zu den Volksgruppen in den Jahren 2000- 2005

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

#### **Universität Wien:**

Forschungsprojekte an der Universität Wien (exemplarisch):

- Projekt „**Erforschung der kroatischen Dialekte des Burgenlandes und der slowenischen Dialekte Kärntens. Dialekterhebungen; Sprachkontakte, Soziolinguistik**“, Leitung: Gerhard Neweklowsky, Institut für Slawistik der Universität Wien. Seit 1965 (sic!).
- Projekt im Rahmen des **Wittgenstein-Preises für Ruth Wodak** in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften „**Diskurs – Politik – Identität**“ (Research Center „Discourse, Politics, Identity“), Leitung: Ruth Wodak (Institut für Sprachwissenschaften der Universität Wien). 1996 – 2003.  
<http://gerda.univie.ac.at/diskurs-politik-identitaet/index.php>
- Verein „**IZENUM - Internationales Zentrum für europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung**“, Mitarbeit seitens der Universität Wien: Fritz Peter Kirsch, Institut für Romanistik, und Albert F. Reiterer, Institut für Soziologie. Seit 2001.
- Projekt „**Die Slowenische Theaterszene in Kärnten seit 1977**“. Finanziert vom Fonds zur Förderung wissenschaftlicher Forschung, Wien. Projekt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Klagenfurt, Projektleiter: Peter V. Zima; Mitarbeiter seitens der Universität Wien: Andreas Leben, Institut für Slawistik. 2000–2001.
- **Sprachenpolitische Enquete** zu Österreich im „Jahr der Sprachen“, Leitung: Rudolf De Cillia und Brigitta Busch (Institut für Sprachwissenschaften der Universität Wien), 2001.
- **Multimediaprojekt** im Jahr der Sprachen: "**Klepi, der kleine Storch mit der großen Klappe - Klepi mali strok s velikom trubom**" (zweisprachige CD-Produktion burgenlandkroatisch/deutsch für Kinder), Projektleitung: Petra Herczeg (Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien). 2001. <http://hrvatskicentar.at/klepi/>
- Projekt „**Die Rolle der Nachbar- und Minderheitensprachen in einem mehrsprachigen Europa**“ Leitung: Hans-Jürgen Krumm, Rosita Schjerve-Rindler, Juliane Besters-Dilger, Rudolf de Cillia (alle Universität Wien). 2001 – 2002.  
Erhebung der Rolle der Sprachen der Beitrittsländer in der EU und in Österreich, der Rolle der Minderheitensprachen in Österreich und in ausgewählten Beitrittsländern, Erstellung von Länderexpertisen zu Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik. Im Rahmen des Projekts: Internationale Konferenz "Die Zukunft der europäischen Mehrsprachigkeit in einer erweiterten Europäischen Union", Wien, 22. – 24. 11. 2001.
- Projekt „**Multietnické Brno**“ im Rahmen der Aktion Österreich-Tschechische Republik. Leitung: Jana Pospíšilová (Tschechische Akademie der Wissenschaften Brno). Koorganisation: Gero Fischer (Institut für Slawistik der Universität Wien), 2002 – 2003.
- Projekt „**Literatur und Widerstand – Widerstand in der Literatur**“. Finanziert vom den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank. Projekt in Zusammenarbeit mit dem Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Klagenfurt, Projektleiter: Johann Strutz; Mitarbeiter seitens der Universität Wien: Erwin Köstler und Andreas Leben. Juli 2002 – Juni 2004.
- Kolloquium des Internationalen Zentrums für Europäische Nationalismus- und Minderheiten-forschung – IZENUM: „**Ethnizität und Stadt**“; Organisatoren: Fritz Peter Kirsch, Albert F. Reiterer. 12. – 14. Februar 2004.
- Projekt „**Sprachwissenschaftliche Pilotforschung zu den Burgenländer Ungarn**“ im Rahmen der Aktion Österreich-Ungarn. Leitung Ágnes Dávid (ELTE Budapest). 2004 – 2005
- Projekt „**Eine geteilte Nation in Österreich-Ungarn: Die Ukrainer (Ruthenen, Russinen) und ihr Sprach- und Kulturleben in Wien und Budapest**“ im Rahmen der Aktion Österreich-Ungarn. Leitung: Michael Moser (Institut für Slawistik der Universität Wien), 2004 – 2005.
- Podiumsgespräch des Internationalen Zentrums für Europäische Nationalismus- und Minderheiten-forschung – IZENUM: „**Hochgeschätzte Vielfalt - Peinliches Anderssein. Alte und neue Minderheiten**“

**zwischen Wertschätzungsrhetorik und Diskriminierung seitens der Mehrheit**“. Es diskutieren Rainer Bauböck (Integrationsforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften), Barbara Herzog-Punzenberger (Migrationsforschung, Wien), Araba Evelyn Johnston Arthur ("Schwarze österreichische Geschichte", Pamoja), Verena Krausneker (Angewandte Sprachwissenschaft, Wien; ZARA), Vladimir Wakounig (Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung, Klagenfurt), Franz Martin Wimmer (Interkulturelle Philosophie, Wien). Moderation: Fritz Peter Kirsch (Romanistik, Wien; IZENUM). 10. Juni 2005.

- Soziolinguistisches Proseminar und Seminar „**Sprachenpolitik und Sprachpolitik**“, Leitung: Rudolf de Cillia und Florian Menz (Institut für Sprachwissenschaften der Universität Wien), WS 2005. <http://www.univie.ac.at/linguistics/studium/kovo/kovo-2005-ws.pdf>
- **Multimediaprojekt** im Jahr der Sprachen: "**Klepi, der kleine Storch mit der großen Klappe - Klepi mali strok s velikom trubom**" (zweisprachige CD-Produktion burgenlandkroatisch/deutsch für Kinder), Projektleitung: Petra Herczeg (Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien). 2001, <http://hrvatskicentar.at/klepi/>

## 1. Wissenschaftliche Publikationen oder Ausstellungen an der Universität Wien

Exemplarische Auflistung von relevanten Publikationen an der Universität Wien:

- Herbert Van Uffelen / Matthias Hüning / Ulrike Vogl (Hrsg.): Musik – Sprache – Identität. Texte zum Dritten Österreichisch-Niederländisch-Flämischen Sommerkolleg zum Thema "Musik, Sprache und Tradition" in Stadtschlaining (17. - 31. Juli 1999), Wien (Eigenverlag) 2000 (Band 9 der „Wiener Broschüren“).  
Besonders hervorzuheben ist der Beitrag von Gerhard Baumgartner „Sprachgruppen und Mehrsprachigkeit im Burgenland“.
- Dieter Kolonovits: Sprachenrecht in Österreich, Wien (Mann) 2000.
- Rudolf De Cillia: Die Bedeutung von Sprache und Kultur für die diskursive Konstruktion österreichischer Identitäten. In: Flemming Talbo Stubkjaer (Hrsg.), Tagungsband des Symposiums „Kultur und Identität - heute und vor 100 Jahren. Eine österreichische Bilanz, Odense 2000, 63-83.
- Dieter Halwachs / Florian Menz (Hrsg.): Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt (Drava) 2000.
- Herbert Van Uffelen / Christine van Baalen (Hrsg.): Europa der Regionen. Texte zum Vierten Österreichisch-Niederländisch-Flämischen Sommerkolleg zum Thema "Europa der Regionen" in Stadtschlaining (15. - 29. Juli 2000), Wien (Eigenverlag) 2001 (Band 11 der „Wiener Broschüren“).  
Besonders hervorzuheben ist der Beitrag von Gerhard Baumgartner „Die Minderheitssprache Kroatisch in Österreich und ihre Bildungseinrichtungen“.

Rudolf De Cillia: Probleme und Perspektiven europäischer Minderheitenbildungspolitik. In: Hans-Peter Nelde / Rosita Rindler-Schjerve (Hrsg.): Minorities and Language Policy / Minderheiten und Sprachpolitik / Minorités et l'aménagement linguistique. St. Augustin (Asgard) 2001, 137-145.

Rudolf De Cillia: Politiques linguistiques et plurilinguisme en Autriche. In: Foucault, Yann (Hrsg.): Politiques linguistiques en Europe. Officina Hungarica XII. Budapest 2001, 17-23.

- Rudolf De Cillia / Florian Menz: The role of language in Austria's conception of self-identity. In: Chris Schaner-Wolles / John Rennison / Friedrich Neubarth (Hrsg.), Naturally! Linguistic studies in honour of Wolfgang Ulrich Dressler presented on the occasion of his 60<sup>th</sup> birthday, Torino (Rosenberg & Sellier) 2001, 73-80.
- Dieter Kolonovits: Einige Überlegungen zum aktuellen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Amtssprache. In: Juristische Blätter 2001, 356-361.

- Wolfgang Wieshaider; Religionsgemeinschaften und Minderheiten. In: Der Donauraum 40; 2001, 109-117.  
Der Aufsatz geht der Frage der Überschneidung von religiösen und ethnischen Minderheiten nach (Religionsgemeinschaften als Minderheiten, ethnische Minderheiten in Religionsgemeinschaften, Religionsgemeinschaften im Volksgruppenrecht).
- Andrea Zorka Kinda-Berlaković: Das zweisprachige Pflichtschulwesen der burgenländischen Kroaten in der Vor- und Nachkriegszeit. Eine Dokumentation mit Kurzbiografien und Zeitzeugenberichten (Dvojezično školstvo gradišćanskih Hrvatov u pred- i pobjinom vrjenu), Eisenstadt (Narodna Visoka Škola Gradišćanskih Hrvatov) 2001. (Zusammenfassung in kroatischer Sprache).
- Dieter Kolonovits, Ortstafelerkenntnis“ (VfGH 13. 12. 2001, G 213/01, V 62, 63/01) – Umsetzung möglich? In: Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung 2001/2002, 187 – 192.
- Rudolf De Cillia / Ruth Wodak: Zwischen Monolingualität und Mehrsprachigkeit. Zur Geschichte der österreichischen Sprachenpolitik. In: Hans Barkowski / Renate Faistauer (Hrsg.): ... in Sachen Deutsch als Fremdsprache. Festschrift für Hans-Jürgen Krumm zum 60. Geburtstag, Hohengehren (Schneider-Verlag) 2002, 12 – 27.
- Andrea Zorka Kinda-Berlakovich: Die kroatische Unterrichtssprache und das zweisprachige Pflichtschulwesen der burgenländischen KroatInnen. Eine sprachpolitisch-historische Untersuchung des zweisprachigen Schulwesens sowie eine soziolinguistische Untersuchung zum Stellenwert der kroatischen Unterrichtssprache von 1921 bis 2001, Dissertation, Universität Wien 2002.
- Günther Winkler, Zweisprachige Ortstafeln und Volksgruppenrechte Berlin / Wien / New York (Springer Verlag) 2002.
- Andrej Leben: Berührungspunkte – Berührungängste. Zu Kärntens Theater in slowenischer und deutscher Sprache. Stimme von und für Minderheiten, Nr. 43 / II 2002, 20-23.
- Rudolf De Cillia: Man spricht Deutsch, mehr oder weniger. In: Der Standard Album, Samstag, 5. Juli 2003, A1-A2.
- Ruth Wodak / Rudolf De Cillia: Sprachliche Identitäten – multikulturelles und multilinguales Erbe. Und welche Zukunft? In: Moritz Csáky / Peter Stachel (Hrsg.), Mehrdeutigkeit. Die Ambivalenz von Gedächtnis und Erinnerung, Wien (Passagen) 2003, 153-177.
- Andrej Leben: V borbi smo bile enakopravne. Uporniške ženske na Koroškem v letih 1939 – 1955. Celovec/Klagenfurt (Drava Verlag) 2003.
- Wolfgang U. Dressler: Dallo stadio di lingue minacciate allo stadio di lingue moribonde attraverso di lingue decadenti: una catastrofe ecolinguistica considerata in una prospettiva costruttivista. In: A. Valentini et al., Ecologia Linguistica, Roma (Bulzoni) 2003, 9-25.
- Andrej Leben: Gledališče koroških Slovencev. Nekaj pogledov na razvoj slovenske gledališke dejavnosti na avstrijskem Koroškem, in: Dokumenti Slovenskega gledališkega muzeja, 79/2003, 58-64.
- Herbert Van Uffelen / Christine van Baalen (Hrsg.): Sprachenpolitik und Integration. Texte zu den Österreichisch-Niederländisch-Flämischen Sommerkollegs von 2001-2003, Wien (Eigenverlag) 2003 (Band 13 der „Wiener Broschüren“).  
Besonders hervorzuheben ist der Beitrag von Klaus-Börge Boeckmann „Sprachenpolitik und Integration - Gedanken zur Situation im Burgenland und in Österreich“.
- Rosita Rindler-Schjerve / Peter Nelde (Hrsg.): Der Beitrag Österreichs zu einer europäischen Kultur der Differenz. Sprachliche Minderheiten und Migration unter die Lupe genommen. St. Augustin (Asgard) 2003 (Band 26 der Reihe „Plurilingua“).
- Gerhard Neweklowsky: Burgenländisch-Kroatisch. In: Peter Rehder (Hg.), Einführung in die slavischen Sprachen, Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2003<sup>4</sup>, 268-273.

- Denise Stefely: Der kroatische Dialekt von Schachendorf/Čajta. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2003.
- Sabine Pawischitz: Die Vulgonamen von Wulkaprodersdorf. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2003.
- Brigitta Busch / Rudolf De Cillia (Hrsg.): Sprachenpolitik in Österreich - eine Bestandsaufnahme. Frankfurt/Main (Peter Lang) 2003.
- Dieter Kolonovits / Gerhard Muzak: Themen und Anliegen von migralex. In: migralex (Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht) 2003, 38 – 42.
- Juliane Besters-Dilger / Rudolf De Cillia / Hans-Jürgen Krumm / Rosita Rindler-Schjerve (Hrsg.): Die Zukunft der europäischen Mehrsprachigkeit in einer erweiterten Europäischen Union. The future of European multilingualism in the enlarged European Union. L'avenir du multilinguisme européen dans l'Union Européenne élargie. In Zusammenarbeit mit Gerald Roskogler. Klagenfurt (Drava) 2003.
- Christa Rothmeier (Hg.): Die entzauberte Idylle. 160 Jahre Wien in der tschechischen Literatur. Zusammengestellt und herausgegeben von Christa Rothmeier. Wien (Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften) 2004.  
Die Anthologie enthält signifikante Texte von über vierzig tschechischen Schriftstellern, durch welche das Wien-Bild in der tschechischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts im historischen Wandel rekonstruiert wird. Die Anthologie stellt durch die Hinterfragung des Wien-Topos aus tschechischer Sicht einen Beitrag zur Imagologie dar. Sie ermöglicht Einsichten in wienspezifische Themen, die in der österreichischen Literatur weithin ausgeklammert blieben, obwohl die Tschechen bis 1918 einen hohen Anteil an der Bevölkerung der Stadt stellten.
- Stefan M. Newerkla / Hana Sodeyfi: Tschechisch. Faszination der Vielfalt. Wiesbaden (Harrassowitz) 2004<sup>2</sup> (mit CD „Tschechisch. Faszination der Vielfalt“).  
Ein einbändiges Kompaktlehrwerk, das die Gemeinsamkeiten Österreichs und Tschechiens stark betont und in seiner ganzen Ausrichtung möglichst viele Bereiche abdeckt. In 30 Lektionen vermittelt es mithilfe vielseitiger Texte, Realien, Übungen und Aktivitäten eine interkulturelle und kommunikative Sprachkompetenz von den ersten Anfängen bis zur Sprachbeherrschung auf hohem Niveau.
- Andrej Leben: Med tradicijo in inovacijo. Sodobno slovensko gledališče na Koroškem. Klagenfurt/Celovec (Drava Verlag) 2004.
- Astrid Hönigspurger / Fritz Peter Kirsch (Hg.): Ethnizität und Stadt. Interdisziplinäre Beiträge zum Spannungsfeld Mehrheit/Minderheit im urbanen Raum, Wien (Internationales Zentrum für Europäische Nationalismus- und Minderheitenforschung IZENUM) 2004.  
Inhalt: Albert F. Reiterer (Wien), Symbolische Ethnizität. Eine neue Konzeption sozialer Identität in urbanen Gesellschaften und ihre theoretischen Grundlagen. / Heinz Fassmann (Wien), Anpassung oder Vielfalt? Eine empirische Antwort auf eine normative Frage. / Thede Kahl (Wien): Interethnische Beziehungen von orthodoxen Christen und Muslimen. Fragen und Methoden der Erforschung interreligiöser Koexistenz in Südosteuropa. / Gero Fischer und Jana Pospíšilová (Wien/Brno): Multikulturelles Brunn heute. / Peter Salner (Bratislava): Eine Stadt zwischen Pressburg und Bratislava. / Ludmila Ivančíková (Bratislava): The Nationality Structure of Population in Bratislava. / Mihai-Ştefan Ceauşu (Iaşi): Nationale Probleme in peripheren Städten am Ende des Habsburgerstaates (am Beispiel Cernowitz). / Aksel Kirch (Tallinn): Die Einstellung der estnischen und russischen Stadtbevölkerung zum EU-Beitritt Estlands. / Astrid Hönigspurger (Wien): Ethnizität und Sprachenkonflikt. Der Fall Udine. / Ursula Hemetek (Wien), Klangbilder der Welt im Schmelztiegel Wien: Eine Projektkonzeption.
- Erwin Köstler / Andrej Leben: Literatura in odpor, odpor v literaturi. In: Jezik in slovstvo (Ljubljana) 2/2005, 105-116.
- Dieter Kolonovits: Verpflichtung zur Förderung der Minderheiten aus den „Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets“? In: migralex (Zeitschrift für Fremden- und Minderheitenrecht) 2004, 38-51 (1. Teil) und migralex 2005, 2 – 12 (2. Teil).

- Dieter Kolonovits: Kommentierung des Art 7 Z 2, 3 und 4 StV Wien. In: Karl Korinek / Michael Holoubek, Kommentar zum Bundesverfassungsrecht, Berlin / Wien / New York (Springer Verlag) 2005.
- Teresia Schweiger: Sprachbedarfsanalyse für das Tschechische in österreichischen Betrieben. Diplomarbeit an der Universität Wien, 2005.
- Petra Herczeg, Sprache als Erbe – Mehrsprachigkeit als kulturelles Prinzip. Wie Kinder in mehreren Sprachen aufwachsen können, Dissertation an der Universität Wien (Publizistik / Kommunikationswissenschaft), 2004 (Drucklegung bei Wieser, Klagenfurt/Celovec, im Frühjahr 2006).
- Erwin Köstler / Andrej Leben: Von den primären Quellen zum publizistischen Diskurs über den bewaffneten Widerstand der Partisanen in Kärnten. In: Zeitgeschichte (Wien) 2005 (in Vorbereitung).
- Gerhard Neweklowsky: La langue des Croats de Burgenland en Autriche. In: Lengas 2005 (im Druck).
- Gerhard Neweklowsky: O štokavskim osobinama u hrvatskim govorima Bandola i Nove Gore u južnom Gradišću. In: Hrvatski dijalektološki zbornik 2005 (im Druck).
- Wolfgang U. Dressler / Rudolf de Cillia: Spracherhaltung, Sprachverfall, Sprachtod. In: Matheir (Hrsg.), Handbuch der Soziolinguistik, Berlin (de Gruyter) 2005 (im Druck).

#### Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

Institut für Volksmusikforschung und Ethnomusik

Publikationen (exemplarische Auswahl zu den Volksgruppen 2000-2005): \*Hemetek, Ursula: "Gremo na Stajersko..." Die erstaunlichen Ergebnisse einer ethnomusikalischen Feldforschung in der Steiermark. In: Signal, Herbst 1999, p.3-7-

\*Hemetek, Ursula: Mosaik der Klänge. Musik der ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich (=Schriften zur Volksmusik Bd. 20), Wien 2001

\*Hemetek, Ursula/Anja Kapun: "Gremo na Stajersko/Gehen wir in die Steiermark". Lieder aus der südsteirischen Feldforschung

2. Slowenische und deutsche Lieder aus der Bad Radkersburger Gegend (=meine Lieder, deine Lieder, hrsg. Steirisches Volksliederwerk), Graz 2001

\*Hois, Eva Maria/Engelbert Logar: Aus der südsteirischen Feldforschung 1, Deutsche und slowenische Lieder aus Schlossberg (= meine Lieder, deine Lieder, 4. Jg. Blatt 2, hrsg. V. Steirisches Volksliederwerk) Graz 2000

\*Hemetek, Ursula: Zwischen Hass, Ausgrenzung und Romantisierung. Roma in Mittel- und Osteuropa. In: Roma in Mittel und Osteuropa (=Der Donauraum 40). Wien 1-2/001, S. 18-26.

\*Hemetek, Ursula: Roma in Österreich. In: Minderheiten- und Flüchtlingsrecht in Mitteleuropa. (=Der Donauraum 40). Wien 3/2001, S. 93-1001.

\*Hemetek, Ursula: Mosaik der Klänge. Musik der ethnischen und religiösen Minderheiten in Österreich (= Schriften zur Volksmusik Bd. 20), Habilitationsschrift, Böhlau Wien Köln Weimar 2001.

\*Hemetek, Ursula: Amare gila – Unser Lieder. Romamusik in Österreich am Beispiel der Lovara. In: Musik der Roma im Burgenland (Hg. Gerhard J. Winkler), Eisenstadt 2003, p.11-33.

\*Hemetek, Ursula/ Winkler, Gerhard (Hg.): Musik der Kroaten im Burgenland. Muzika Gradišćanskih Hrvatov. (=WAB 110), Eisenstadt 2004.

\*Hemetek, Ursula/Lechleitner, Gerda/Naroditskaya, Inna/Czekanowska, Anna (Hg.): Manifold Identities. Studies on Music and Minorities. Cambridge Scholars Press, London 2004.

\*Baumgartner, Gerhard/Freund, Florian (Hg.): Zwischen „Zigeunerromantik“ und Widerstand: Musik der Roma im Burgenland. In: Die Burgenland Roma 1945-2000 (=Burgenländische Feldforschungen Bd. 88). Eisenstadt 2004 (2004), P.280-295.

\*Hemetek, Ursula: Lexikonartikel für "Österreichisches Musiklexikon": Jüdische traditionelle Musik. Klezmer. Kroaten, burgenländische. Roma und Sinti. (Slowenen, Kärntner. Tamburizza) 2003-2005.

#### Alpen-Adria Universität Klagenfurt:

Forschungsprojekte bzw. Untersuchungen zu Volksgruppen, Alpen-Adria Universität Klagenfurt

1. Literatur und Widerstand  
Laufzeit: 2000 – 2004  
Projektleitung: Andreas Leben, Erwin Köstler  
Projektpartner: Matjaž Kmecl, Marija Stanonik, Marjan Dolgan, Universität Ljubljana und SAZU Ljubljana (Slowenische Akademie der Wissenschaften)  
Kontakt: Johann.Strutz@uni-klu.ac.at, Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
2. Acoustic Literature Map of Europe – ALME  
Beginn: 2000  
Mitarbeit: Reinhard Kacianka  
Erfassung der Sprachen und Literaturen im Alpen-Adria-Raum - im Auftrag von Radio AGORA  
Gefördert durch: EU, Rahmenprogramm „Kultur 2000“
3. Interethnische Beziehungen und ethnische Identität in der zweisprachigen Gemeinde Bad Eisenkappel/Železna Kapla  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Mitarbeit: Boris Jesih, Sonja Lukanovič, Katarina Munda-Hirnök, Albina Nečak-Lük  
Laufzeit: 1998 – 2000  
Gefördert durch: Bundeskanzleramt
4. Weiteres Kooperationsprojekt mit ähnlicher Thematik:  
Interethnische Beziehungen und ethnische Identität in der Gemeinde Bad Eisenkappel/Železna Kapla  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Mitarbeit: Katalina Hirnök, Attila Jesih Boris Kovacs, Sonja Lukanovič, Mojca Medvešek, Renata Mejak, Albina Nečak-Lük  
Laufzeit: 1999 – 2001  
Gefördert durch: Bundeskanzleramt
5. Sprachkom, Slowenische Sprachkompetenz  
Laufzeit: 1998 bis 2000  
Projektleitung: Angela Schellander  
Mitarbeit: Lehrende und Studierende aus Ljubljana
6. Sprachkurs der slowenischen Sprache  
Laufzeit: 1999 bis 2000  
Projektleitung: Vladimir Wakounig  
Gefördert im Rahmen des EU-Projektes „Frischlucht für Kärnten – svež veter v koroški eter“. Der Sprachkurs wurde unter dem Titel „Govorim, govoriš ...“ bei Radio Agora angeboten.
7. Bildungschance Mehrsprachigkeit: Förderung frühkindlicher Mehrsprachigkeit im Kindergarten - am Beispiel eines dreisprachigen Kindergartens (deutsch, slowenisch, englisch)  
Leitung: Georg Gombos  
Mitarbeit: Andrea Wernig  
Laufzeit: 1999 – 2000  
Gefördert durch: Ludwig Boltzmann-Institut für interkulturelle Bildungsforschung; Bundeskanzleramt
8. Schulprofil der höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe St. Peter  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Laufzeit: 1999 – 2000  
Gefördert durch: Pädagogisches Institut – Kärnten
9. Schulprofil einer zweisprachigen höheren Schule - Zweisprachigkeit und zweisprachiges Umfeld  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Laufzeit: 1999 – 2000  
Gefördert durch: PI – Kärnten
10. Evaluation des Projektes „Zweisprachigkeit im Minderheitenradio (ZiM)“  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Mitarbeit: Brigitte Strasser, Barbara Predin

- Laufzeit: 2001–2003  
Gefördert durch: Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten (PI Kärnten)
11. Vorschulische Integration durch Sprach(wiss)en (VIS)  
Leitung: Susanna Buttaroni  
Mitarbeit: Marianne Erasmus, Georg Gombos, Christa Haberleitner, Gabriele Khan-Svik, Andrea Pollak-Hörtenhuber, Ute Weigl-Brabec, Gottfried Wetzels, Claudia Wimmer  
Laufzeit: 2001 – 2002  
Gefördert durch: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Österreich (BMBWK)
  12. Kugy-Klassen: Mehrsprachiger Unterricht  
Leitung: Vladimir Wakounig  
Mitarbeit: Georg Gombos  
Laufzeit: 2002–2003  
Gefördert durch: Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten (PI Kärnten)
  13. Zweisprachiger Unterricht – Neues sprachpädagogisches Konzept  
Mitarbeit: Sabina Sandrieser, Vladimir Wakounig  
Laufzeit: 2003–2006  
Gefördert durch: Pädagogisches Institut des Bundes in Kärnten (PI Kärnten)
  14. Narodne manjšine v medeticnih odnosih po vstopu Slovenije v Evropsko unijo v obdobju 2004-2006  
Leitung: Vladimír Wakounig, Boris Jesih  
Mitarbeit: Hirnök Katalina, Lukanovic Sonja  
Laufzeit: 2004-2007  
Gefördert durch: Ministrstvo za šolstvo in znanost (Republik Slowenien) Slowenien  
Das Projekt ist ein gemeinsames slowenisch-österreichisches Forschungsvorhaben, an dem das Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung (Universität Klagenfurt) und das Institute for Ethic Studies (Ljubljana) beteiligt sind.
  15. Pomen znanja tujih jezikov - Die Bedeutung des Fremdsprachenlernens  
Leitung: Vladimir Wakounig, Sonja Lukanovic  
Mitarbeit: Hirnök Katalina, Jesih Boris  
Laufzeit: 2004 - 2006  
Gefördert durch: Ministrstvo za šolstvo in znanost (Republik Slowenien)
  16. Enzyklopädie des Europäischen Ostens  
Leitung: Günther Hödl  
Mitarbeit: Dagmar Gramshammer, Anke Heynoldt, Gerald Krenn, Barbara Maier, Robert Pichler  
Laufzeit: 1. Dezember 1999 - 31. Dezember 2002  
Im Auftrag von: BMBWK  
In Zusammenarbeit mit: Institut für Geschichte an der Universität Graz, Abteilung für Südosteuropäische Geschichte; Wieser Verlag (Klagenfurt)
  17. Die Agrarrevolution in den innerösterreichischen Ländern im Vormärz  
Leitung: Werner Drobesh  
Laufzeit: 1. Jänner 1997 - 30. April 2002  
Gefördert durch: Forschungskommission der Universität Klagenfurt
  18. Aktenedition: Die Frage Kärnten und die Pariser Friedenskonferenz 1919/1920  
Leitung: Ulfried Burz  
Mitarbeit: Christine Gigler, Marija Vrečar  
Laufzeit: 1. Jänner 2000–31. Dezember 2007  
Gefördert durch: Forschungskommission der Universität Klagenfurt
  19. Politische Festtagskultur in Kärnten und Slowenien (1918–1991). Eine historischpolitische und sprachwissenschaftliche Analyse  
Leitung: Heinz Dieter Pohl  
Mitarbeit: Helmut Szpott, Simon Triessnig, Thomas Zelothe, Ulfried Burz  
Laufzeit: 1. März 2000–28. Februar 2003

Gefördert durch: Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF)

20. Die nationale Frage in Kärnten im 20. Jahrhundert: Politische und kulturelle Öffentlichkeit.  
Leitung: Werner Drobesch, Avguštin Malle  
Mitarbeit: Karl Altmann, Tina Bahovec, Feliks J. Bister, Alfred Elste, France Dolinar, Hanzi Filipič, Dirk Hänisch, Cornelia Kogoi, Michael Koschat, Viktor Omelko, Hildegard Oraže, Christian Pichler, Arnulf Rohsmann, Karl Schwarz, Peter G. Tropper, Reginald Vospernik, Heidi Wilscher, Janko Zerzer  
Laufzeit: 1. Jänner 2000 - 31. Dezember 2002  
Gefördert durch: Amt der Kärntner Landesregierung  
In Zusammenarbeit mit: Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung
21. Die nationale Frage in Kärnten im 20. Jahrhundert: Kärnten und Wien  
Leitung: Claudia Fräss-Ehrfeld, Helmut Rumpler  
Laufzeit: 01. Jänner 2000 - 31. Dezember 2002  
Gefördert durch: Amt der Kärntner Landesregierung  
In Zusammenarbeit mit: Geschichtsverein für Kärnten; Ludwig Boltzmann-Institut für Kriegsfolgenforschung
22. Die nationale Frage in Kärnten im 20. Jahrhundert: Politische Festtagskultur  
Leitung: Ulfried Burz, Heinz Dieter Pohl  
Mitarbeit: Tina Bahovec, Walter Fanta, Robert Kluger, Christian Pichler, Reinhard Reimann, Valentin Sima, Federica Tambara  
Laufzeit: 1. Jänner 2000 - 31. Dezember 2002  
Gefördert durch: Amt der Kärntner Landesregierung  
In Zusammenarbeit mit: Slovenski znanstveni inštitut / Slowenisches wissenschaftliches Institut; Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung
23. Zwischen allen Fronten. Die politische Situation der Kärntner Slowenen im Rahmen der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1914  
Laufzeit: 2000 bis 2003. Teilprojekt im Rahmen des Projektes „Das österreichisch-slowenische Verhältnis im 20. Jahrhundert“. Projektleitung: Helmut Rumpler. Projektpartner: Historikerkommission des Slowenischen Außenministeriums, Leitung: Dušan Nečak, Historisches Institut Universität Ljubljana und Akademie der Wissenschaften und Künste.
24. Vermögenszug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit und ihrer Verbände und Organisationen  
Projektnehmer/-verantwortlicher: Institut für Geschichte der Universität Klagenfurt (vertreten durch den Institutsvorstand Univ.-Prof. Dr. Günther Hödl)  
Leitung: Avguštin Malle  
Mitarbeit: Alfred Elste, Boris Jesih, Brigitte Entner, Heidi Wilscher, Valentin Sima  
Laufzeit: 27. Jänner 2000–28. Februar 2003  
Gefördert durch: Auftragsarbeit für die Historikerkommission der Republik Österreich
25. Imaging the Times of the Old Empire in Valcanale, Italy: an Archeology of a Nostalgia  
Laufzeit: Mai 2000 bis Dezember 2001.  
Oral History.  
Projektleitung: Karl Stuhlpfarrer  
Kooperationspartnerin: Irena Šumi, Inštitut za narodnostna vpra, Ljubljana.
26. New and old borders in Europe: toward a theoretical and applicative framework  
Laufzeit: Mai 2000 bis Dezember 2001.  
Oral history.  
Projektleitung: Karl Stuhlpfarrer  
Kooperationspartnerin: Irena Šumi, Inštitut za narodnostna vpra, Ljubljana.  
Förderung: ÖSI Ljubljana (Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut)
27. Das Massaker am Peršmanhof, April 1945  
Leitung: Karl Stuhlpfarrer  
Mitarbeit: Brigitte Entner, Elisabeth Rettl, Heidi Wilscher  
Laufzeit: 1. Jänner 2001 - 31. Dezember 2003

- Gefördert durch: OENF über Verein der Freunde des Peršmanhofes
28. Die Akten des Volksgerichtes Graz, Senat Klagenfurt, als Quelle zeithistorischer Forschung  
 Leitung: Valentin Sima  
 Mitarbeit: Ilse Breinl, Brigitte Entner, Bernhard Göller, Avguštin Malle, Siegfried Pucher  
 Laufzeit: 1. Jänner 1998 - Februar 2002  
 Gefördert durch: Forschungskommission; Stadt Villach; Zveza Bank  
 In Zusammenarbeit mit: Slovenski znanstveni inštitut / Slowenisches wissenschaftliches Institut
  29. Widerstand und Verfolgung in Kärnten  
 Leitung: Karl Stuhlpfarrer  
 Mitarbeit: Brigitte Entner, Willibald Holzer, Wolfgang Neugebauer, Valentin Sima, Heidi Wilscher  
 Laufzeit: 1. September 2001 - 31. Dezember 2006  
 Gefördert durch: Hans-Schmid-Privatstiftung
  30. Die „Verschleppungen“ durch die jugoslawische Armee in Kärnten Mai 1945  
 Leitung: Karl Stuhlpfarrer  
 Mitarbeit: Brigitte Entner  
 Laufzeit: 1. Oktober 2002 - 31. Dezember 2004  
 Gefördert durch: Koordinationsausschuss der Kärntner Slowenen
  31. Das österreichisch-italienisch-slovenische Dreiländereck - Ursachen und Folgen der nationalstaatlichen Dreiteilung einer Region  
 Leitung: Andreas Moritsch  
 Mitarbeit: Tina Bahovec, Janez Cvirn, Theodor Domej, Anton Gosar, Günther Guggenberger, Alessio Lokar, Robert G. Minnich, Johann Strutz  
 Laufzeit: 16. August 1995 - 10. März 2000  
 Gefördert durch: BM für Wissenschaft, Forschung und Kunst
  32. Border Discourse: Changing Nations, Changing Stories in European Border Communities  
 Leitung: Ulrike H. Meinhof (Gesamtleitung), Brigitte Hipfl  
 Mitarbeit: Anita Bister, Petra Strohmaier, Brigitta Busch (2000-2001)  
 Laufzeit: Februar 2000 - Jänner 2003  
 Gefördert durch: EU - 5. Rahmenprogramm
  33. Förderung des Minderheitenspracherwerbs  
 Leitung: Philipp Mayring  
 Mitarbeit: Esther Blassnig  
 Laufzeit: 1. Jänner 2004–31. Juli 2005  
 In Kooperation mit: Pädagogische Akademie Kärnten  
 Gefördert durch: Land Kärnten und EU-COMENIUS-Programm
  34. Dokumentation alter Volkskultur im Dialekt  
 Leitung: Herta Maurer-Lausegger  
 Laufzeit: 1994 – 2002
  35. Barbara, Lucija pomoj ... Wassermühlen  
 Leitung: Herta Maurer-Lausegger  
 Laufzeit: 1995 – 1999
  36. Bauerngerät von Kärntner Dachböden  
 Leitung: Herta Maurer-Lausegger  
 Laufzeit: 1999
  37. Brot aus der Rauchküche  
 Leitung: Herta Maurer-Lausegger  
 Laufzeit: 1999-2000
  38. Über Schlitten  
 Leitung: Herta Maurer-Lausegger

Laufzeit: 1999-2001

39. Das Kärntner Dach  
Leitung: Herta Maurer-Lausegger  
Laufzeit: 2002  
Gefördert durch: Land Kärnten
40. Profesiability-Studie „Sprachkompetenzzentrum NÖ“  
Leitung: Gerhard Strohmeier  
Abgeschlossen 2005  
Im Auftrag des Weinviertel-Managements und der Landesakademie Niederösterreich. Schwerpunkt:  
Sprachkompetenz und Sprachdienstleistungen in Tschechisch und Slowakisch.
41. Verfassungsrecht und Stabilität in Südosteuropa  
Leitung: Mirjam Polzer-Srienz  
Laufzeit: 1. Dezember 2000 - 30. November 2003  
Gefördert durch: Hertha Firnberg – Programm

**Wissenschaftliche Publikationen und Ausstellungen (2000 – 2005) an der Alpen-Adria Universität  
Klagenfurt:**

Publikationen:

1. Stiehler H.: Dieter W. Halwachs, Florian Menz (Hrsg.): Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt-Celovec 1999. In: Europa Ethnica (2000), Nr. 3-4, S. 180-183.
2. Stiehler H.: Dieter W. Halwachs, Florian Menz (Hrsg.): Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Klagenfurt-Celovec 1999. In: Quo vadis, Romania? zeitschrift für eine aktuelle romanistik (2000), Nr. 15-16, S. 140-144.
3. Stiehler H.: Interkulturalität und literarische Mehrsprachigkeit in Südosteuropa. Das Beispiel Rumäniens im 20. Jahrhundert. Wien: Edition Praesens 2000 (Beihefte zu Quo vadis, Romania?, 8), 142 S.
4. Entwicklungslinien der Kärntner slowenischen Prosaliteratur. In: A. Moritsch (Hrsg.): Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhundert. Klagenfurt-Ljubljana-Wien: Mohorjeva/Hermagoras Verlag 2000 (Unbegrenzte Geschichte, 7), S. 281-301.
5. Strutz J.: Komparatistik als Theorie und Methodologie des Kulturvergleichs. Zur Interkulturalität im Alpen-Adria-Raum. In: R. Kacianka, J. Strutz, P. V. Zima (Hrsg.): Vergleichende Wissenschaften. Interdisziplinarität und Interkulturalität in den Komparatistiken. Tübingen: Gunter Narr Verlag 2000, S. 201-223.
6. Wakounig V.: Manjšinsko šolstvo - spremembe s političnim ozadjem. In: Razprave in gradivo (2000), 35, S. 18-31.
7. Wakounig V.: Medijska vzgoja - tematskemu delu ob rob. In: Sodobna pedagogika (2000), 3, S. 6-8.
8. Wakounig V.: Savjetodavna pomoć djeci i mladima u Austriji. In: Pedagozi - stručni suradnici u inovacijskim vrticu i školi. Zagreb: Hrvatski pedagoško-književni zbor 2000, S. 75-83.
9. Wakounig V.: Uočenje z novimi mediji - perspektive vzgoje in pouka. In: Sodobna pedagogika (2000), 3, S. 10-21.
10. Drobesh W.: Zwischen „katholischer Restauration“ und „Kulturkampf“: Das historischpolitische Umfeld Anton Martin Slomšeks. In: Dom prosvete Sodalitas v Tinjah in Mohorjeva družba (Hrsg.): Anton Martin Slomšek na Koroškem / Anton Martin Slomšek in Kärnten. Sammelband des Symposiums v. 26. u. 27. November 1999 im Katholischen Bildungsheim in Tainach. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach: Hermagoras/Mohorjeva 2000, S. 13-27.

11. Sima V.: Gewalt und Widerstand 1941–1945. In: A. Moritsch (Hrsg.): Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien: Mohorjeva/Hermagoras 2000 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, 7), S. 263–280.
12. Sima V.: Kärnten (Österreich) und Slowenien – Hypotheken der Geschichte / Koroška (Avstrija) in Slovenija – hipoteke zgodovine. In: Grüne Bildungswerkstatt Kärnten (Hrsg.): Grenzen in Fluss. Soziale und soziokulturelle Aspekte der EU-Erweiterung. Dokumentation einer Tagung der Grünen Bildungswerkstatt Kärnten und Bund sowie der Grünen Akademie. 12./13. Mai 2000, Bleiburg/Pliberk (Kärnten). Klagenfurt: Grüne Bildungswerkstatt Kärnten 2000, S. 9–14.
13. Sima V.: Kärntner Slowenen unter nationalsozialistischer Herrschaft: Verfolgung, Widerstand und Repression. In: E. Tálos, E. Hanisch, W. Neugebauer, R. Sieder (Hrsg.): NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch. Wien: ÖBV & HPT 2000, S. 744–766.
14. Stuhlpfarrer K.: Avstrijske metamorfoze. In: J. Balazic (Hrsg.): Prekmurje na obrobju ali v stičišču evropskih komunikacij. Zbornik referatov z znanstvene konference ob 80. obletnici priključitve Prekmurja k Sloveniji. Murska Sobota: Pokrajinski Muzej 2000, S. 47-56.
15. Krahwinkler H.: Ausgewählte Slaven-Ethnonyme und ihre historische Deutung. In: R. Bratož (Hrsg.): Slovenija in sosednje dežele med antiko in karolinško dobo. Začetki slovenske etnogeneze. Slowenien und die Nachbarländer zwischen Antike und karolingischer Epoche. Anfänge der slowenischen Ethnogenese. Ljubljana: Narodni muzej Slovenije 2000 (Situla 39, SAZU Dissertationes 1/18), S. 403-423.
16. Moritsch A.: Vorwort. In: A. Moritsch (Hrsg.): Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, Bd. 7), S. 7-8.
17. Moritsch A. (Hrsg.): Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte /Zgodovina brez meja, 7), 391 S.
18. Moritsch A. (Hrsg.): Koroški Slovenci 1900-2000. Bilanca 20. stoletja. Celovec-Ljubljana-Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, Bd. 8), 293 S.
19. Moritsch A.: Nacionalne ideologije na Koroškem. In: A. Moritsch (Hrsg.): Koroški Slovenci 1900-2000. Bilanca 20. stoletja. Celovec-Ljubljana-Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, Bd. 8), S. 9-24.
20. Moritsch A.: Nationale Ideologien in Kärnten. In: A. Moritsch (Hrsg.): Die Kärntner Slovenen 1900-2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana-Wien: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte /Zgodovina brez meja, Bd. 7), S. 9-28.
21. Moritsch A.: Revolution 1848 - Österreichs Slaven wohin? In: A. Moritsch (Hrsg.): Der Prager Slavenkongreß 1848. Wien-Köln-Weimar: Böhlau 2000 (Buchreihe des Instituts für den Donaunraum und Mitteleuropa, 7), S. 5-18.
22. Moritsch A.: Uvod. In: A. Moritsch (Hrsg.): Koroški Slovenci 1900-2000. Bilanca 20. stoletja. Celovec-Ljubljana-Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva 2000 (Unbegrenzte Geschichte /Zgodovina brez meja, 8), S. 7-8.
23. Ottomeyer K., Maracnica H.: Identität, Ethnizität. Trauma - Minderheiten in Österreich. In: J. Eisenbach-Stangl, W. Stangl (Hrsg.): Das äußere und das innere Ausland. Wien: WUV 2000.
24. Maurer-Lausegger H.: Bread from the black kitchen ... A video documentary produced by Herta Maurer-Lausegger in cooperation with Artis Filmproduktions-GesmbH. For the purpose of the project „Research on Slovene dialects in Carinthia”, Institute of Slavic Studies, Klagenfurt (Austria). © Herta Maurer-Lausegger (University of Klagenfurt). Klagenfurt: Hermagoras – Mohorjeva, 2000 (= Dialektdokumentationen - Narečne dokumentacije - Documentaries in dialect 8.3; Slovene with English subtitles).

25. Maurer-Lausegger H.: Bread from the black kitchen ... Pamphlet accompanying the video film. A phonological transcription of the Slovene film text and translation into English with photos by Eduardo Martins and Gudrun Reimerth. Ed. by Herta Maurer-Lausegger (University of Klagenfurt), Austria. Klagenfurt: Hermagoras – Mohorjeva, 2000 (= Dialektdokumentationen - Narečne dokumentacije - Documentaries in dialect 8.1.3), 68 S.
26. Maurer-Lausegger H.: Über Schlitten ... Beilage zum Videofilm. Slowenischer Filmtext in phonologischer Transkription und Übersetzung ins Deutsche. - Mit einer Fotodokumentation von Eduardo Martins. Klagenfurt/Celovec: Hermagoras – Mohorjeva, 2000 (= Dialektdokumentationen - Narečne dokumentacije 8.1.2), 77 S.
27. Ohnheiser I., Reuther T., Brugger A. (Hg.): Dokumentation „Österreichische Slawistik 1995 – 1999“: Personal, Lehrveranstaltungen, Forschung, Außenwirksamkeit. Gesamtbibliographie. CD-ROM. In: Wiener Slawistischer Almanach 45 (2000), Beilage.
28. Reuther T.: Forschungsberichte: Österreichische Slawistik. Dokumentation 1995-1999. Personal, Lehrveranstaltungen, Forschung, Außenwirksamkeit. Gesamtbibliographie. (CD-ROM). In: Wiener Slawistischer Almanach 45 (2000), S. 283-284.
29. Maurer-Lausegger H.: Die audiovisuelle Dialektforschung - eine Kulturwissenschaft. In: Junge Slawistik in Österreich. Beiträge zum 1. Arbeitstreffen, Innsbruck, 24. - 26.02.1999. Hg. Wolfgang Stadler, Eva Binder und Helmut Kalb unter Mitarbeit von Veronika Plöbning. Innsbruck: 2000 (= Slavica Aenipontana, 4), S. 187-207.
30. Olof K. D. (Übers.): Cvetka Lipuš, Geographie der Nähe (Gedichte), Wieser Verlag: Klagenfurt – Wien – Ljubljana – Sarajevo 2000. 64 S. [Übersetzung aus dem Slowenischen]
31. „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ - www.kwfilm.com - Ein Projekt der Firma Economic-Team GmbH - www.economic-team.de und Frau Dr. Herta Maurer-Lausegger. Dreisprachiger Internet-Auftritt - Deutsch, Slowenisch, Englisch, 2. Release. Windhagen (D) - Klagenfurt, seit September 2000.
32. Pohl H.-D. (Hrsg.): Kärntner Spezialitäten. Unsere Speisen - sprachwissenschaftlich betrachtet. IV. Zwischen deutscher und slowenischer Mundart. In: Die Kärntner Landsmannschaft (2000), H. 9/10, S. 114-117.
33. Pohl H.-D.: Kärnten - deutsche und slowenische Namen. Koroška - slovenska in nemška imena. Kommentiertes zweisprachiges Verzeichnis der Siedlungs-, Berg- und Gewässernamen. Wien: Praesens 2000 (Österreichische Namenforschung 28, H. 2-3), 148 S.
34. Amann K. (Hrsg.): Werner Kofler: Mutmaßungen über die Königin der Nacht/Congetturre sulla Regina della notte/Ugibanje o Kraljici noči. Übers. ins Slowenische von Fabjan Hafner und Zdenka Hafner-Čelan. Übers. ins Italienische von Anna Santini. Mit einem Nachwort von K. Amann. Klagenfurt/Celovec: Drava 2000, 120 S.
35. Amann K.: Nachwort/Postfazione/Spremna beseda. In: K. Amann (Hrsg.): Werner Kofler: Mutmaßungen über die Königin der Nacht/Congetturre sulla Regina della notte/Ugibanje o Kraljici noči. Übers. ins Slowenische von Fabjan Hafner und Zdenka Hafner-Čelan. Übers. ins Italienische von Anna Santini. Klagenfurt/Celovec: Drava 2000, S. 57-98.
36. Hafner F. (Übers.): Zoran Bogar, Maja Vidmar, Uroš Zupan: Junge Lyrik aus den Ländern Ost- und Südosteuropas. Aus dem Serbischen von Žarko Radaković und Peter Handke sowie Elke Schwarz-Mahmuti und Aslan Mahmuti. Aus dem Slowenischen von Fabjan Hafner. München: Edition Petrarca 2000 (Das Hubert-Burda-Stipendium 1999), 65 S.
37. Hafner F. (Übers.): Beim Verlassen des Hauses, in dem wir uns liebten. Gedichte von Uroš Zupan. In: Die Brücke – kärnten.kunst.kultur (2000), 5, S. 20-24. www.buk.ktn.gv.at/brckmaerz00/vorlese2.htm
38. Hafner F. (Übers.): Dane Zajc: Der Scheiterhaufen. Deutschsprachige Erstaufführung. Theater im Keller Graz, [Bühnenmanuskript.] 9. Februar 2000.
39. Hafner F. (Übers.): Uroš Zupan: Beim Verlassen des Hauses, in dem wir uns liebten. Gedichte. Aus d. Slowenischen v. Fabjan Hafner. Salzburg-Wien: Residenz Verlag 2000, 96 S.

40. Hafner F. (Übers.): Uroš Zupan: Gedichte. In: Akzente, Jg. 47 (2000), H. 6, S. 504–512.
41. Hafner F. (Übers.): Uroš Zupan: Gedichte. In: manuskripte. Zeitschrift für Literatur, Jg. 40 (2000), 150, S. 234-240.
42. Hafner F., Hafner-Čelan Z. (Übers.): Werner Kofler: Mutmaßungen über die Königin der Nacht. Congetture sulla Regina della notte. Ugibanje o Kraljici noči. Übers. ins Italienische von Anna Santini. Nachwort von Klaus Amann. Klagenfurt/Celovec: Drava 2000, 120 S.
43. Polzer-Srienz M.: Razvoj ustavnega prava v avstriji (Verfassungsentwicklung in Österreich). In: Ustavni sistem Republike Avstrije (Das Verfassungssystem der Republik Österreich). Ljubljana: 2000 (Knjizna zbirka: Evropske primerjalne studije (Buchreihe: Vergleichende Europastudien)), S. 26-43.
44. Larcher D.: Die Weltgesellschaft als neue Vision. Mehrsprachige Schulen aus der Sicht der Identitätstheorie. In: forum schule heute, 14 Jg. (2000) Heft 4, S. 5-8.
45. Larcher D.: Intercultural Education in a European Context. In: E. B. Nagy, A. Kaposvári (Hrsg.): Strengthening Intercultural Education in Central and Eastern Europe. International Conference in the Context of Human Rights. Budapest, 3-4. December 1998. Budapest: Foundation for Human Rights and Peace Education (EJBO) 2000, pp. 23-33.
46. Gstettner P.: Rede zur Ausstellungseröffnung. In: Romano Kipo, Informationszeitung des Kulturvereins österreichischer Roma (2001), 2, S. 4-5.
47. Wakounig V.: Školovanje u Austriji. In: Pedagozi - stručni suradnici u školskom sistemu. Zagreb: Hrvatski pedagoško-književni zbor 2001, S. 95-114.
48. Fabjan Hafner: Freisprechanlage. Brezročno Govorjenje. Vivavoce. Hg. und mit einem Nachwort versehen von P.-H. Kucher. Klagenfurt-Celovec: Drava 2001.  
(Dreisprachige Auswahl-Ausgabe des lyrischen Werkes des auf Slowenisch und Deutsch schreibenden Autors; besprochen in: Die Presse, Il Piccolo, Primorski Dnevnik (Trieste), Literaturhaus Wien, Revija SPR Nr. 51/52 (Ljubljana))
49. Rumpler H.: Verlorene Geschichte. Der Kampf um die politische Gestaltung des Alpen-Adria-Raumes. In: A. Moritsch (Hrsg.): Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva 2001, S. 517-569.
50. Sima V.: „Das Dorf an der Grenze“ [Vas ob meji]. Televizijska nanizanka kot poskus obdelave zgodovine posameznika in prebivalstva južne Koroške. In: A. Malle (Hrsg.): Janko Ogris. Življenje in delo. 31. 10. 1898 – 8. 12. 1981. Celovec: 2001, S. 137–167.
51. Sima V.: Nasilje in odpor 1941–1945. In: A. Moritsch (Hrsg.): Koroški Slovenci 1900–2000. Bilanca 20. stoletja. Celovec–Ljubljana–Dunaj: Mohorjeva/Hermagoras 2001 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, 8), S. 179–197.
52. Moritsch A.: (Hrsg.): Alpen-Adria. Zur Geschichte einer Region. Klagenfurt-Ljubljana-Wien: Hermagoras/Mohorjeva 2001, 628 S.
53. Hödl G.: Europa - die andere Hälfte. In: F. J. Bister u. a. (Hrsg.): Wieser Enzyklopädie des Europäischen Ostens. Perspektivenband. Klagenfurt-Wien-Ljubljana-Tuzla-Sarajevo: Wieser Verlag 2001, S. 17-23.
54. Hödl G., Krenn G., Heynoldt A., Maier B. u. a. (Hrsg.): Wieser Enzyklopädie des europäischen Ostens. Perspektivenband. Klagenfurt-Wien-Ljubljana-Tuzla-Sarajevo: Wieser Verlag 2001, 162 S.
55. Maurer-Lausegger H.: About sledges ... A video documentary produced by Herta Maurer-Lausegger in cooperation with Artis Filmproduktions-GesmbH. For the purpose of the project „Research on Slovene dialects in Carinthia“, Institute of Slavic Studies. Klagenfurt (Austria). © Herta Maurer-Lausegger - Kulturwissenschaft & Wirtschaft (University of Klagenfurt). Klagenfurt: Hermagoras - Mohorjeva, 2001 (=Dialektdokumentationen - Narečne dokumentacije - Documentaries in dialect 7.3; Slovene with English subtitles).

56. Maurer-Lausegger H.: About slegdes ... Pamphlet accompanying the video film. A phonological transcription of the Slovene film text and translation into English. Klagenfurt: Hermagoras - Mohorjeva, 2001 (= Dialektdokumentationen - Narečne dokumentacije - Documentaries in dialect 8.1.3), 78 S.
57. Maurer-Lausegger H.: Zur soziolinguistischen Situation in der gemischtsprachigen Gemeinde Diex/Djekše in Kärnten. Ein historischer Streifzug. In: Beiträge zu Sprache und Sprachen 3. Vorträge der 6. Münchner Linguistik-Tage, München, 25. - 27. März 1996, Hg. Josef Pittner, Karin Pittner. München, 2001 (= Edition Linguistik, 17), S. 109-124.
58. Pohl H.-D.: Kärnten - deutsche und slowenische Namen. Koroška - slovenska in nemška imena. Kommentiertes zweisprachiges Verzeichnis der Siedlungs-, Berg- und Gewässernamen. Klagenfurt: Hermagoras 2001 (Studia Carinthiaca, Bd. 19), 148 S.
59. Amann K.: Postoji li austrijska književnost? [Gibt es eine österreichische Literatur?]. In: Zarez (Zagreb) (24. Mai 2001), S. 34-35.
60. Amann K., Robert Musil-Institut der Universität Klagenfurt/Kärntner Literaturarchiv u. a. (Hrsg.), Schlapper A. (Red.): Josef Guttenbrunner. Humanist und Freund der Kärntner Slowenen/Humanist in prijatelj koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec: Drava 2001.
61. Amann K., Strutz J.: Florjan Lipuš. Kleines Porträt mit Hintergrund. In: K. Amann, J. Strutz (Hrsg.): Lipuš lesen. Texte und Materialien zu Florjan Lipuš. Klagenfurt/Celovec: Wieser 2001, S. 9-28.
62. Amann K., Strutz J. (Hrsg.): Lipuš lesen. Texte und Materialien zu Florjan Lipuš. Klagenfurt/Celovec: Wieser 2001, 384 S.
63. Hafner F. (Übers.): Marko Kravos: Als die Erde noch klein war. Klagenfurt/Celovec: Mohorjeva/Hermagoras 2001, 24 S.
64. Hafner F. (Übers.): Florjan Lipuš: Anleitung zum Schreien. In: K. Amann, J. Strutz (Hrsg.): Lipuš lesen. Texte und Materialien zu Florjan Lipuš. Klagenfurt/Celovec: Wieser 2001, S. 339-346.
65. Hafner F. (Übers.): Florjan Lipuš: Das Wintersonnenblumenspiel. In: K. Amann, J. Strutz (Hrsg.): Lipuš lesen. Texte und Materialien zu Florjan Lipuš. Klagenfurt/Celovec: Wieser 2001, S. 329-332.
66. Hafner F. (Übers.): Uroš Zupan: Die Grenze - Formen der Überschreitung und das Gehen im Wind. In: Lichtungen. Zeitschrift für Literatur, Kunst und Zeitkritik, Jg. 22 (2001), Nr. 86, S. 129-135.
67. Hafner F., Hafner-Čelan Z. (Übers.): Fabjan Hafner: Freisprechanlage/Brezročno govorjenje/Vivavoce. Übersetzungen aus dem Slowenischen und Deutschen/Iz slovenščine in nemščine prevedli/Traduzione dello sloveno e dal tedesco/Roberto Dedenaro, Tatiana Floreancig, Zdenka Hafner-Čelan. [Übersetzung ins Deutsche. Übersetzung ins Slowenische gemeinsam mit Z. Hafner-Čelan.]. 2001, 272 S.
68. Kellermann P.: Über „Minderheiten“ in der Globalisierung. In: Stimme von und für Minderheiten (2001), 40 + 41, S. 11.
69. Lanzinger M.: „Minderheiten in der frühzeitlichen Wirtschaft“. Gründungstagung des Irseer Arbeitskreises für vorindustrielle Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 23. bis 25. März 2001, ein Bericht. In: Geschichte und Region, 10 (2001), 2, S. 123-128.
70. Polzer-Srienz M.: Aktualni razvoj varstva manjšin v Avstriji in Sloveniji (Aktuelle Entwicklungen des Minderheitenschutzes in Österreich und Slowenien). In: F. Mayrhofer-Grünbühel, M. Polzer (Hrsg.): Avstrija - Slovenija. Preteklost in sedanost. (Österreich -Slowenien. Geschichte und Gegenwart.). Klagenfurt/Celovec: 2001, S. 186-213.
71. Polzer-Srienz M.: The Never-ending Story or a „new stage“ of Roma Policy? A general survey of activities at national and international level concerning Roma issues. In: Invited Experts Pre-Conference Internet Forum on Strategies for Resolving Inter-Ethnic Conflicts in the South Eastern Europe. 2001. [www.stabilitypact.mzt.si](http://www.stabilitypact.mzt.si)
72. Busch B.: The virtual village square. Media in minority languages in the process of media diversification and globalisation. In: Ch. Moseley, N. Ostler, H. Ouzzate (Hrsg.): Endangered Languages and the Media.

- Proceedings of the 5th FEL Conference. Bath: Foundation for Endangered Languages 2001, pp. 35-41.
73. Busch B.: Diskursive Strategien im und über den Krieg im früheren Jugoslawien. In: schulheft. (2001) 101, S. 76-86.
  74. Busch B.: Slovenian in Carinthia - a sociolinguistic survey. In: G. Extra; D. Gorter (Hrsg.): The other languages of Europe. Clevedon, Buffalo, Toronto, Sydney: Multilingual matters 2001, pp. 119-137.
  75. Larcher D.: Wie man durch Zweitsprachlernen einsprachig wird. Die unheimliche Macht des heimlichen Lehrplans. In: R. de Cillia, H.-J. Krumm, R. Wodak, R. (Hrsg.): Kommunikationsverlust im Informationszeitalter. Loss of Communication in the Information Age. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften 2001, S. 143-153.
  76. Busch B.: Grenzvermessungen: Sprachen und Medien in Zentral-, Südost- und Osteuropa. In: B. Busch, B. Hipfl, K. Robins (Hrsg.): Bewegte Identitäten. Medien in transkulturellen Kontexten. Klagenfurt/Celovec: Drava 2001, S. 145-173.
  77. Busch B., Hipfl B., Robins K. (Hrsg.): Bewegte Identitäten. Medien in transkulturellen Kontexten. Klagenfurt/Celovec: Drava 2001.
  78. Sima V.: Die Vertreibung slowenischer Familien als Höhepunkt deutschnationaler Politik in Kärnten. In: A. Malle (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen / Pregon koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec: Drava 2002, S. 133-172.
  79. Sima V.: Pregon slovenskih družin kot višek nemškonacionalne politike na Koroškem. In: A. Malle (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen / Pregon koroških Slovencev. Klagenfurt: Drava 2002, S. 133-172.
  80. Stuhlpfarrer K.: Ekomomska vloga Jadranskega morja v srednji Evropi. In: Prispevki za novejšo zgodovino, Ljubljana 42 (2002), 2, S. 11-16.
  81. Stuhlpfarrer K.: Umsiedlungen und Deportationen während des zweiten Weltkriegs. In: A. Malle (Hrsg.): Pregon koroških Slovencev / Die Vertreibung der Kärntner Slowenen Klagenfurt: Drava 2002, S. 119-131.
  82. Stuhlpfarrer K.: Preselitve in deportacije v drugi svetovni vojni. In: A. Malle (Hrsg.): Die Vertreibung der Kärntner Slowenen / Pregon koroških Slovencev Klagenfurt: Drava 2002, S. 9-20.
  83. Stuhlpfarrer K., Entner B., Retzl E., Sima V.: Gutachten zum Dokumentarfilm „Die Kärntner Partisanen“. 2002, [www.uni-klu.ac.at/his/Aktuelles/ORFGutachten.htm](http://www.uni-klu.ac.at/his/Aktuelles/ORFGutachten.htm)
  84. Krahwinkler H., (Hrsg.): Staat - Land - Nation - Region. Gesellschaftliches Bewußtsein in den österreichischen Ländern Kärnten, Krain, Steiermark und Küstenland 1740 bis 1918. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj: Mohorjeva/Hermagoras 2002 (Unbegrenzte Geschichte / Zgodovina brez meja, 9), 362 S.
  85. Hipfl B., Bister A., Strohmaier P.: Identitätsformationen in Grenzräumen. Empirische Befunde aus einem internationalen Forschungsprojekt. In: K. Anderwald, P. Karpf, H. Valentin (Hrsg.): Kärntner Jahrbuch für Politik 2002. Klagenfurt: Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft 2002, S. 152-167.
  86. Črnivec, Lj.: Slovnične preglednice slovenskega jezika. Ljubljana: Center za slovenščino kot drugi/tuji jezik pri Oddelku za slovanske jezike in književnosti Filozofske fakultete, 2002, 23 S.
  87. Maurer-Lausegger H.: Ob jubilejni 75-letnici koroškega radia. In: Družina in dom 52/4 (2002), S. 14.
  88. Maurer-Lausegger H.: Slowenische Dialektforschung im Archiv des ORF Kärnten. Ein Beitrag anlässlich der 75-jährigen Radiogeschichte in Kärnten. In: Unisono. Zeitschrift der Universität Klagenfurt 15/55, Juni 2002, S. 12.
  89. Maurer-Lausegger H.: Zur soziolinguistischen Situation in der gemischtsprachigen Gemeinde Diex/Djekše in Kärnten. Ein historischer Streifzug. In: Plurilinguismo. Contatti di lingue e culture 7, Udine: Forum 2000 [erschienen 2002], S. 61-78.

90. Maurer-Lausegger H.: Dežela mojih sanj. In: Dežela mojih sanj [Glasbeni tisk]. Hanzi Artač. Ured. Pavel Uršič. Grosuplje: Partner graf 2002, S. 25-26.
91. Maurer-Lausegger H.: Slovenska narečja v množičnih občilih avstrijske Koroške in na internetu [www.kwfilm.com](http://www.kwfilm.com). In: Med dialektologijo in zgodovino slovenskega jezika. Ob življenjskem strokovnem jubileju prof. dr. Martine Orožen. Ured. Marko Jesenšek, Bernard Rajh in Zinka Zorko. Maribor: Slavistično društvo Maribor 2002 (= Zora, 18), S. 225-240.
92. Fenk-Oczlon, G.: Osvedomlennost', potok informacii i lingvističeskaja forma. Lekcii po kognitivnym naukam. Ed. V.D. Solovyev Kazan: Otechestvo 2002, 20 S
93. Pohl H.-D.: Gedanken zum Kärntner Ortstafelkonflikt (im Gefolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofes). In: Klagenfurter Beiträge zur Sprachwissenschaft,(2002), Jg. 26-27, 2000-2001, 129-150.
94. Pohl H.-D.: Die ethnisch-sprachlichen Voraussetzungen der Volksabstimmung. (2002). [members.chello.at/heinz.pohl/Volksabstimmung.htm](http://members.chello.at/heinz.pohl/Volksabstimmung.htm)
95. Pohl H.-D.: Kärnten - deutsche und slowenische Namen. Bemerkungen zu einem neuen zweisprachigen Ortsverzeichnis. In: Onoma, 36 (2002), S. 125-142. [members.chello.at/heinz.pohl/Namen.htm](http://members.chello.at/heinz.pohl/Namen.htm)
96. Amann K.: Gustav Januš. Fragen und Antworten. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 237-257.
97. Amann K.: Januš doppelt. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 9-13.
98. Hafner F.: Popotnica za prihodnost. [Nachwort]. In: Peter Handke: Lucie v gozdu z oneti. Iz nemčine prevedla Zdenka Hafner-Čelan. Spremnno besedo napisal Fabjan Hafner. Celovec-Ljubljana-Dunaj: Mohorjeva 2002, S. 65-77.
99. Hafner F.: Randlose Mitte. Die sieben konzentrischen Kreise im Werk des Dichters Gustav Januš. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 32-59.
100. Hafner F.: Svete table. In: Slovenski vestnik (8. August 2002), S. 5.
101. Hafner F. (Übers.): Aleš Šteger: Die Gedichte von Gustav Januš. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 200-205.
102. Hafner F. (Übers.): Aleš Debeljak: Laudatio. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 206-209.
103. Hafner F. (Übers.): Denis Poniž: Das dichterische Werk von Gustav Januš und sein Stellenwert in der slowenischen Gegenwartslyrik. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 75-84.
104. Hafner F. (Übers.): Marko Košan: Archetypische Erscheinungsformen der Welt. Zum bildnerischen Werk von Gustav Januš In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt-Wien: Ritter 2002 (Ritter Literatur), S. 132-139.
105. Seger M.: Die Region als Prinzip der Grenzfindung. In: H. Valentin u. a. (Hrsg.): Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Leistungen, Defizite, Perspektiven. Klagenfurt: Heyn 2002, S. 323-333.
106. Seger M.: Kulturlandschaft der Karawanken. In: I. Primožic u. a. (Hrsg.): Kulturlandschaft. Bäuerliche Architektur und Volkskunst. Zell/Pfarre: Eigenverlag Gemeinde Zell/Pfarre 2002, S. 3-16.
107. Polzer-Srienz M.: Protection of Roma in Slovenia - a Legal Analysis with Comparative References to the Situation of Roma in Austria. In: Information and Documentation Centre on the Council of

- Europe/Institute of East and Southeast European Studies (Hrsg.): Slovenia and European Standards for the Protection of National Minorities. Ljubljana: 2002, pp. 67-77.
108. Polzer-Srienz M.: The Representation of Small Ethnic Groups in States and Bodies: The Case of Austria and Slovenia. In: [www.efs.org/sch/workshops](http://www.efs.org/sch/workshops) (März 2002).
  109. Hipfl B., Bister A., Strohmaier P., Busch B.: Shifting borders: Spatial constructions of identity in an Austrian/Slovenian border Region. In: U. Meinhof (Hrsg.): Living with borders. Identity discourses on East-West borders in Europe. Aldershot: Ashgate 2002, pp. 53-75.
  110. Busch B.: Changing borders - changing identities. Language and school in the bilingual region of Carinthia. In: L. Hus, A. Grima, K. King (Hrsg.): Transcending monolingualism. Linguistic Revitalisation in Education. Lisse, Abingdon, Exton, Tokyo: Swets&Zeitlinger 2002, pp. 243-159.
  111. Gombos G.: Mehrsprachigkeit für unsere Kinder? Thesen über den Umgang mit Sprachen. In: K. Anderwald, P. Karpf, H. Valentin (Hrsg.): Kärntner Jahrbuch für Politik. Klagenfurt: Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft 2002, S. 141-151.
  112. Gstettner P.: Der Kärntner Ortstafelsturm vor 30 Jahren. Eine sozialpsychologische Analyse der Mikropolitik rund um das Jahr 1972 in Kärnten. In: Mitteilungen der Alfred Klahr Gesellschaft (Wien), Jg. 9 (November 2002), H. 4, S. 1-9.
  113. Gstettner P.: Kärntner Minderheitenpolitik als Mittel zum Zweck. Wie Haider seinen „Freistaat“ errichtet und damit die Republik schädigt. In: Institute for Ethnic Studies Ljubljana (Hrsg.): Razprave in gradivo. Treatises and Documents. Ljubljana: 2002, S. 118-129.
  114. Gstettner P.: Kärntner Minderheitenpolitik. Das Mittel zum Zweck. In: Volksstimme (10. Jänner 2002), S. 12-13.
  115. Wakounig V.: Avstrijsko šolstvo: Med strokovnostjo in politiko - Nameščanje ravnatelj. In: Sodobna pedagogika (Hrsg.): 2002, S. 224-237.
  116. Wakounig V.: Manjšinsko šolstvo v zrcalu občinskega prebivalstva. Argumenti za in proti prijavam k dvojezičnemu pouku. In: A. Necak-Lük, B. Jesih, V. Wakounig (Hrsg.): Medetnični odnosi in narodna identiteta v občini Železna Kapla. Ljubljana: INV 2002, S. 77-104.
  117. Wakounig V.: Nameščanje in usposabljanje ravnatelj. med strokovnostjo in politiko Izkušnje in perspektive avstrijskega šolskega sistema. In: Zveza društev pedagoških delavcev Slovenije (Hrsg.): Ravnatelj in šolska avtonomija. Sodobna pedagogika. Ljubljana: 2002, S. 39-44.
  118. Wakounig V.: Ogrožena slovenščina na dvojezičnih solah. In: Šolski razgledi (Hrsg.): 2002, S. 6-11.
  119. Wakounig V.: Proti minimaliziranju slovenščine oziroma dvojezičnosti. In: Slovenska prosvetna zveza (Hrsg.): 2002 (Koroški koledar), S. 79-87.
  120. Burz U.: Historiographische Bruchlinien zwischen Wien und Kärnten. - Dokumente zur „Abwehrkampf“-These. In: H. Valentin, S. Haiden, B. Maier (Hrsg.): Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Klagenfurt: Johannes Heyn-Verlag 2002, S. 113-149.
  121. Burz U.: Quellenmaterial in den USA zur Frage der Kärntner Volksabstimmung. In: H. Valentin, S. Haiden, B. Maier (Hrsg.): Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Klagenfurt: Johannes Heyn-Verlag 2002, S. 43-46.
  122. Burz U.: Nacionálny socializmus a Rakúsko 1933-1945 (Nationalsozialismus in Österreich). In: D. Baranová, D. Tóth (Hrsg.): Účast' krest'anov v protifašistickom odboji v strednej Európe v rokoch 1933-1945: materiály z 1. casti medzinárodnej konferencie, ktorá sa uskutočnila 24.-25. októbra 2000 v Múzeu Sloveského národného povstania v Banskej Bystrici. Liptovský Mikuláš: Transoscus 2002, S. 19-42.
  123. Gigler Chr.: Quellen zur historischen Forschung der Kärntner Geschichte 1918-1920 im Archives du Ministre des Affaires Etrangères - Archives Diplomatiques in Paris. In: H. Valentin, S. Haiden, B. Maier, (Hrsg.): Die Kärntner Volksabstimmung 1920 und die Geschichtsforschung. Klagenfurt: Johannes Heyn-Verlag 2002, S. 47-58.

124. Busch B., de Cillia R. (Hrsg.): Sprachenpolitik in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Frankfurt am Main, Wien: Peter Lang Verlag 2003.
125. Busch B., Peissl H.: Sprachenvielfalt im Wohnzimmer. Sprachenpolitik und moderne Medien. In: B. Busch, R. de Cillia (Hrsg.): Sprachenpolitik in Österreich. Eine Bestandsaufnahme. Frankfurt am Main, Wien: Peter Lang Verlag 2003, S. 180–196.
126. Busch B., Schiebeck H.: Carinthie-Slovénie: un espace économique et humain à reconstruire. In: Revue géographique de l'est, tome XLIII, No 4, 2003, S. 195-205.
127. Busch B.: Shifting political and cultural borders: language and identity in the border region of Austria and Slovenia. In: European Culture: A journal of European culture, history and politics. No. 19/2003, S. 125–144.
128. Strutz J.: Touching Tongues. Regionalität und literarische Mehrsprachigkeit. In: A. James (Hrsg.): Vielerlei Zungen. Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Pädagogik, Psychologie, Literatur, Medien. Klagenfurt/Celovec: Drava 2003, S. 157–195.
129. Zima P. V.: Historische Perioden als Problematiken. In: D. Dolinar, M. Juvan (Hrsg.): Kako pisati literarno zgodovino danes? Ljubljana: Znanstvenoraziskovalni center SAZU 2003, S. 275–285.
130. James A. (Hrsg.): Vielerlei Zungen. Klagenfurt/Celovec: Drava 2003, 255 S.
131. Gombos G.: Bildungschance frühkindliche Mehrsprachigkeit. Frühkindlicher Spracherwerb durch mehrsprachige Kindergärten. Mehrsprachigkeit, Spracherwerb, Pädagogik, Psychologie, Politik, Literatur, Medien. In: A. James (Hrsg.): Vielerlei Zungen. Klagenfurt/Celovec: Drava 2003, S. 49–85.
132. Gombos G.: Den Kindern ein Sprachbad bieten. Professionelle Spracherwerbsförderung durch zweisprachige Kindergärten. In: Slovensko šolsko društvo/Slowenischer Schulverein in Slovenski znanstveni inštitut/Slowenisches Wissenschaftliches Institut. Klagenfurt/Celovec: Drava 2003, S. 4–8, slow. Version S. 9–12.
133. Wakounig V. (Red.): Sodobna pedagogika, Jg. 54 (2003), 3.
134. Krall H.: Mladina in nasilje: teoretične koncepcije in perspektive pedagoškega ravnanja. In: Sodobna Pedagogika, Vol. 54 (2003), Nr. 2, S. 10–25.
135. Popp U.: Nasilje v šoli in koncepti preprečavanja nasilja. In: Sodobna Pedagogika, Vol. 54 (2003), Nr. 2, S. 26–41.
136. Knapp G.: Schulische Integration in Österreich als politische und sozialpädagogische Herausforderung. In: K. Lauermaun, G. Knapp (Hrsg.): Sozialpädagogik in Österreich. Perspektiven in Theorie und Praxis. Klagenfurt/Celovec [u. a.]: Hermagoras/Mohorjeva 2003 (Studien zur Sozialpädagogik, 3), S. 249–267.
137. Maier B., Kugler H. G.: Santonino srednjeveške jedi. Klagenfurt/Celovec: Wieser 2003 (Evropo živeti), 141 S.
138. Stuhlpfarrer K.: Kommentar zu Dušan Nečak: Slowenien, Kroatien und Serbien. Die österreichisch-jugoslawischen Beziehungen im 20. Jahrhundert. In: O. Rathkolb (Hrsg.): Außenansichten. Europäische (Be)Wertungen zur Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert. Innsbruck [u. a.]: StudienVerlag 2003, S. 204–207.
139. Bahovec T.: Zur Rolle der slovenischen Frauen in der Ära der Nationalisierung. In: T. Bahovec (Hrsg.): Eliten und Nationwerdung. Die Rolle der Eliten bei der Nationalisierung der Kärntner Slovenen/Elite in narodovanje. Vloga elit pri narodovanju koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec: Hermagoras/Mohorjeva 2003 (Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina brez meja, 10), S. 345–385.
140. Bahovec T. (Hrsg.): Eliten und Nationwerdung. Die Rolle der Eliten bei der Nationalisierung der Kärntner Slovenen/Elite in narodovanje. Vloga elit pri narodovanju koroških Slovencev. Klagenfurt/Celovec: Hermagoras/Mohorjeva 2003 (Unbegrenzte Geschichte/Zgodovina brez meja, 10), 410 S.

141. Maurer-Lausegger H.: Prispevek vizualne dokumentacije k problematiki dvojezične jezikovne kulture na Koroškem. In: Glasnik Slovenskega etnološkega društva 43, 1/2 (2003), S. 47-51.
142. Maurer-Lausegger H.: Kmečko orodje in narečje – etnografske razstave v Podnu/Slovenjem Plajberku in drugod po Koroškem. In: Odstрта dediščina: etnološko delo in muzejske zbirke Slovencev v Italiji, na Madžarskem in v Avstriji. Zbornik s treh posvetov. Ured. Katalin Munda Hirnök, Polona Sketelj. Ljubljana: Slovensko etnološko društvo, 2003 (= Knjižnica Glasnika Slovenskega etnološkega društva, 35), S. 109-120.
143. Maurer-Lausegger H.: Ob jubilejni 75. obletnici radia na Koroškem. V: Koledar Mohorjeve družbe v Celovcu 2003. Celovec - Ljubljana – Dunaj: Mohorjeva založba, 2003, S. 51-55.
144. Maurer-Lausegger H.: Umiranje plajberškega govora. In: Glasoslovje, besedoslovje in besedotvorje v delih Jakoba Riglerja. Ured. Zinka Zorko, Mihaela Koletnik. Maribor: Slavistično društvo, 2003 (= Zora, 25), S. 233-260.
145. Pohl H.-D.: Die Karawanken – Namen einer Gebirgsgruppe im slowenisch-deutschen Sprachkontaktgebiet mit einigen romanischen und vorromanischen Oronymen. In: Österreichische Namenforschung, Beihefte 3 (2003), S. 159–181.
146. Pohl H.-D.: Slawische und slowenische (alpenlawische) Ortsnamen in Österreich. In: Tribüne. Zeitschrift für Sprache und Schreibung (2003), 1, S. 10–16.
147. Hafner F.: Spremna beseda [Vorwort]. In: Cvetka Lipuš: Spregatev milosti. Ljubljana: Cankarjeva založba 2003
148. Hafner F. (Übers.): Dane Zajc: Hinter den Übergängen. Gedichte und Stimmen. Aus dem Slowenischen von Fabjan Hafner. Nachwort von Aleš Steger. CD mit Texten von Dane Zajc. Gesprochen und gesungen von Dane Zajc und Janez Škof. Stuttgart: Klett-Cotta 2003, 144 S.
149. Hafner F. (Übers.): Drago Jančar: Mein Europa. Aus dem Slowenischen von Fabjan Hafner. In: K. Amann, F. Hafner (Hrsg.): Mein Paradies und andere Orte der Begegnung. Mit Beiträgen von Michael Köhlmeier, Konrad Paul Liessmann, Marlene Streeruwitz, Thomas Kling, Maja Haderlap, Ilma Rakusa, Iso Camartin, Franz Schuh, Drago Jančar, György Dalos, Adolf Holl und Peter Strasser. Graz: Styria 2003 (Bibliothek der Unruhe und des Bewahrens. Hrsg. von Adolf Holl, Thomas Macho und Peter Strasser, 5), S. 162–170.
150. Kropfberger D.: Od reaktivnega kriznega managementa k proaktivnemu managementu priložnosti. Prevedel: Štefan Kajzer. In: J. Belak, soavtorice in soavtorji (Hrsg.): Integralni management in razvoj podjetja. Gubno: MER Evrocenter, Založba MER v Mariboru 2003 (Zbirka Management in razvoj, 12), pp. 139–152.
151. Dressel G., Langreiter N., Kasabova A.: Politički sistemi – naučna dejnost – akademični biografii. Prelomi i kontinuiteti (Politische Systeme – wissenschaftliches Arbeiten – akademische Biographien. Brüche und Kontinuitäten). In: I. Radost, A. Luleva, R. Popov (Hrsg.): Sozialismat: Realnosti iljuzii. Etnologični aspekti na vsekidnevna kultura (Sozialismus: Realität und Illusionen. Ethnologische Aspekte des Alltagslebens). Sofia 2003, S. 35–46.
152. Polzer-Srienz M.: Human rights and the rule of law – Fundamental rights and freedoms, with special emphasis on minority protection in Austria and Slovenia. In: Konferenzband zur Konferenz „Europe Beyond the Union“. 27–30. 3. 2003. Frankfurt an der Oder 2003.
153. Polzer-Srienz M.: The Croat and the Slovene Minority in Austria. In: K. Cordell, S. Wolff (Hrsg.): Ethnopolitical Encyclopedia of Europe. Houndmills: Palgrave Macmillan 2003.
154. Polzer-Srienz M.: Zweisprachige topographische Aufschriften in Slowenien. In: M. Pandel, M. Polzer-Srienz, M. Polzer, Vospernik (Hrsg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? Wien: Braumüller 2003 (Ethnos, 64).
155. Busch B.: Sprachen im Disput. Medien und Öffentlichkeit in multilingualen Gesellschaften. Klagenfurt: Drava 2004.

156. Busch B.: Sprachenpolitik, Sprachen der Minderheiten und die Rolle des Staates. In: D. Graf; K. Kaser (Hrsg.): Vision Europa. Vom Nationalstaat zum Europäischen Gemeinwesen. Wien: Czernin Verlag 2004, S. 42-55.
157. Strutz J.: Dialog, Polyphonie und System. Zur Problematik einer Geschichte der „kleinen Literaturen“ im Alpen-Adria-Raum. In: D. Dolinar, M. Juvan (Hrsg.): Kako pisati literarno zgodovino danes? Ljubljana: Znanstvenoraziskovalni center SAZU 2004, S. 287–317.
158. Zima P. V.: Primerjalna književnost in družboslovne vede. In: Primerjalna književnost, 27 (2004), st. 2, S. 1–14.
159. Wakounig V.: Manjinski školski sistem u Austriji. In: Napredak. Časopis za pedagojsku teoriju i praksu (2004), 2, S. 176–188.
160. Wakounig V.: Minderheiten und ihre schulische Selbstethnisierung. In: Interkulturell und global (2004), 1/2, S. 9–28.
161. Wakounig V.: Skriti kurikulum – senca javnega kurikulumna. In: Sodobna pedagogika (2004), 2, S. 6–14.
162. Wakounig V. (Red.): Sodobna pedagogika, Jg. 55 (2004), 3.
163. Enzinger H., Tischler K.: Grenzen überschreiten in der Lehrer/-innenbildung. In: M. Krainz-Dürr, H. Enzinger, M. Schmoczer (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule/Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione/Premagovanje meja v izobrazbi in šoli. Klagenfurt/Celovec: Drava 2004, S. 126–135.
164. Primus-Heinz Kucher: ‚zwischenweltsprachen...‘: Schreibende ImmigrantInnen in Österreich seit den 90er Jahren. Versuch einer Bestandsaufnahme. In: Zwischenwelt. Literatur-Widerstand-Exil. Wien Nr. 1/2004. Sonderheft: Verborgte Sprache, S. 58-61.
165. Burz U.: Die christliche Gesellschaft Österreichs und der Nationalsozialismus 1933–1945: zwischen Modus vivendi-Kalkül und Widerstand. In: D. Baranová, D. Tóth (Hrsg.): Účast' krest'anov v protifašistickom odboji v srednej Európe v rokoch (1933–1945). (Die Haltung katholischer und orthodoxer Glaubensgemeinschaften zu Nationalsozialismus und Faschismus in Mitteleuropa.) Banska Bystrica 2004, S. 205–219.
166. Stuhlpfarrer K.: Die Deportation slowenischer Familien aus Kärnten 1942. In: F. J. Bister (Hrsg.): Ein Beitrag zur Geschichte der Kärntner Slowenen im 20. Jahrhundert anlässlich der gleichnamigen Ausstellung an der Universität Klagenfurt (27. 5.– 25. 6. 2004). Wien: Österreichische Liga für Menschenrechte 2004, 120 S.
167. Stuhlpfarrer K.: Die Windischen – Begriffe, Einbildungen, Wirklichkeiten. In: D. Necak (Hrsg.): Meje v jugovzhodni Evropi: Kultura in politika od XVIII. do XXI. stoletja/Borders in Southeastern Europe: Culture and Politics between the 18th and 21th Century. Ljubljana 2004 (Historia 7), S. 145–158.
168. Stuhlpfarrer K.: Minderheitenschutz und der Staatsvertrag von 1955. In: M. Pandel, M. Polzer, M. Polzer-Srienz, R. Vospernik (Hrsg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? Wien 2004 (Ethnos 64), S. 39–58.
169. Bahovec T.: „Povedati hočemo vsemu svetu, da imamo tudi me pravico in dolžnost odločevati, kje da mora biti naša državna meja“. Ženske in koroško vprašanje 1918–1920. In: T. Bahovec (Hrsg.): Ženske skozi zgodovino. Zbornik referatov 32. zborovanja slovenskih zgodovinarjev. Ljubljana: Zveza zgodovinskih društev Slovenije 2004, S. 89–94.
170. Bahovec T.: „Pomočnica naj je možu ne samo v družini, marveč tudi v večjem, narodnem življenju“. Podobe koroških Slovenk in Slovencev v medvojnem času. In: Zgodovina za vse, 11 (2004), 2, S. 83–100.
171. Krahwinkler H.: „Politično sosodstvo“ Gorice in Goriška na prelomu iz 13. v 14. stoletje. In: Goriški letnik (2004), 29, S. 43–53.

172. Krahwinkler H.: Placitum Rizianense – Rižanski zbor – Das Placitum von Riziano – Placito di Risano. In: Glasnik ZRS Koper, 9/6 (2004), S. 65–104.
173. Hipfl B., Jagodzinski J.: Grenzen und Grenzüberschreitungen in und mit Computerspielen. In: M. Krainz-Dürr, H. Enzinger, M. Schmolzer (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule. Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione. Premagovanje meja v izobrazbi in šoli. Klagenfurt/Celovec: Drava 2004, S. 57–66.
174. Hipfl B.: Medien als Konstrukteure (trans-)nationaler Identitätsräume. In: B. Hipfl, E. Klaus, U. Scheer (Hrsg.): Identitätsräume. Nation, Körper und Geschlecht in den Medien. Eine Topografie. Bielefeld: transcript 2004 (Cultural Studies, 6), S. 53–59.
175. Hipfl B., Klaus E., Scheer U. (Hrsg.): Identitätsräume. Nation, Körper und Geschlecht in den Medien. Eine Topografie. Bielefeld: transcript 2004 (Cultural Studies, 6), 369 S.
176. Maurer-Lausegger H.: Maurer-Lausegger H.: Audiovisual dialectology. The film research project „Documentary records of past folk culture in dialect” and its role in the linguistic culture of Carinthia. [Online: [www.statsbiblioteket.dk/tfs/arkiv\\_tfs1-2004.htm](http://www.statsbiblioteket.dk/tfs/arkiv_tfs1-2004.htm)]. In: Tidsskrift for Sprogforskning, 2/1 (2004), S. 25-40. [www.kwfilm.com](http://www.kwfilm.com)
177. Maurer-Lausegger H.: Audiovisuelle Dialekt- und Terminologieforschung: Fragen zur Übersetzung und Synchronisation dialektologischer Filme. In: Dialektübersetzung und Dialekte in Multimedia. Hg. Irmeli Helin. Frankfurt am Main, Berlin et al.: Peter Lang Verlag, 2004 (= Nordeuropäische Beiträge aus den Human- und Gesellschaftswissenschaften; Scandinavian University Studies in the Humanities and Social Sciences, 24), S. 21-44.
178. Maurer-Lausegger H.: Etnološki oddelek pri Krščanski kulturni zvezi 1983-1984. In: KKZ: Poročila - prispevki 2001:2002:2003:2004. Ured. Sabina Anderwald. Celovec: Krščanska kulturna zveza, 2004, S. 39-40.
179. Maurer-Lausegger H.: Jezik in avtorstvo Drabosnjakovih bukovniških besedil. In: Simpozij o dr. Pavletu Zablatniku (2003; Bilčovs). Zbornik predavanj in prispevkov. Ured. Majda Fister, Peter Fister. Klagenfurt/Celovec: Mohorjeva založba, 2004 (= Koroški etnološki zapisi. Glasilo Slovenskega narodopisnega inštituta Urban Jarnik, 4), S. 166-185.
180. Maurer-Lausegger H.: Od zrna do kruha iz črne kuhinje. In: Koledar Mohorjeve družbe v Celovcu 2003. Celovec - Ljubljana - Dunaj, 2004, S. 91-94.
181. Maurer-Lausegger H.: Wiedergabe des Dialekts in audiovisuellen Medien (inklusive Internet). In: Beiträge zu Sprache & Sprachen. Vorträge der 11. Jahrestagung der Gesus in Bratislava. Hg. Livia Adamcová. München: Lincom Europa, 2004 (= Edition Linguistik, 49), S. 267-274.
182. Maurer-Lausegger H.: Pavle Zablatnik: učitelj na celovski univerzi in sodelavec celovškega radia. In: Simpozij o dr. Pavletu Zablatniku (2003; Bilčovs). Zbornik predavanj in prispevkov. Ured. Majda Fister, Peter Fister. Klagenfurt/Celovec: Mohorjeva založba, 2004 (= Koroški etnološki zapisi. Glasilo Slovenskega narodopisnega inštituta Urban Jarnik, 4), S. 56-69.
183. Olof K. D., Borovnik S. (Übers.): Peter Handke, Ponovitev (= „Die Wiederholung“, Roman). [Zweisprachige Neuausgabe: deutsch-slowenisch]. Klagenfurt, Wien [u. a.]: Wieser 2004, 599 S.
184. Pohl H.-D.: Die Sprache der Kärntner Küche. Jezik koroške kuhinje. Klagenfurt/Celovec: Hermagoras/Mohorjeva 2004 (Studia Carinthica, XXV), 215 S.
185. Pohl H.-D.: Ein sprachwissenschaftlicher Beitrag zum besseren Verständnis der Kärntner Ortstafelfrage. In: M. Pandel, M. Polzer, M. Polzer-Srienz, R. Vospersnik (Hrsg.): Ortstafelkonflikt in Kärnten – Krise oder Chance? Wien: Braumüller 2004 (Ethnos, 64), S. 230–246.
186. Pohl H.-D.: Sprache und Politik, gezeigt am Glottonym Windisch. In: T. Krisch, T. Lindner, U. Müller (Hrsg.): Analecta Homini Universali Dicata. Arbeiten zur Indogermanistik, Linguistik, Philologie, Politik, Musik und Dichtung. Festschrift für Oswald Panagl zum 65. Geburtstag. Stuttgart: Heinz 2004 (Stuttgarter Arbeiten zur Germanistik, 421), S. 625–635.

187. Pohl H.-D.: Sogar die Kirchenglocken ... Eine Episode aus dem Umgang mit der slowenischen Sprache in Kärnten zur NS-Zeit (1941/43). In: Carinthia I, 194. Jg. (2004), S. 742–748.
188. Hafner F.: Florjan Lipuš v slovenskem vrhu. [Florjan Lipuš auf der Höhe des slowenischen Parnass]. In: Novice (Klagenfurt) (6. Februar 2004), S. 11. [www.delo.si/index.php?lev\\_0=0&lev\\_1=8](http://www.delo.si/index.php?lev_0=0&lev_1=8)
189. Hafner F.: Iz Celovca – kam? [= Aus Klagenfurt – wohin?]. In: air-beletrina. literarna letalska družba, 5. Jg. (August 2004), S. 7.
190. Hafner F.: Fran Levstik: Martin Krpan. Ljubljana: Prečernova družba 2004, 50 S.
191. Krainz-Dürr, M./Enzinger, H./ Schmoczer, M. (2004): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule /Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione/ Prestopanje meja v izobrazbi in Šoli. Drava und eine CD-Rom Mit ISBN Nummer
192. Krainz-Dürr M. (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule. Eine Einführung. In: M. Krainz-Dürr, H. Enzinger, M. Schmoczer (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule/Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione/Prestopanje meja v izobrazbi in šoli. Klagenfurt/Celovec: Drava 2004, S. 7–15.
193. Rauch F., Radits F.: Das Wissen der Kulturlandschaftsforschung in der Lehrer/innenbildung. In: M. Krainz-Dürr, H. Enzinger, M. Schmoczer (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule/Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione/Prestopanje meja v izobrazbi in šoli. Klagenfurt/Celovec: Drava 2004, S. 115–125.
194. Krainz-Dürr M., Enzinger H., Schmoczer M. (Hrsg.): Grenzen überschreiten in Bildung und Schule/Superare limiti e confini nella scuola e nella formazione/Prestopanje meja v izobrazbi in šoli. Klagenfurt/Celovec: Drava 2004, 271 S.
195. Malle A., Elste A., Entner B., Jesih B., Sima V., Wilscher H.: Vermögenszug, Rückstellung und Entschädigung am Beispiel von Angehörigen der slowenischen Minderheit, ihrer Verbände und Organisationen. Wien - München: Oldenbourg 2004 (= Nationale Minderheiten im Nationalsozialismus I; Veröffentlichungen der österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 23/1).
196. Busch B.: Code switching. Heimkehr in eine fremde Sprache. In: D. Larcher; W. Schautzer; M. Thuswald; U. Twrdy (Hrsg.): Fremdgehen. Fallgeschichten zum Heimatbegriff. Klagenfurt: Drava 2005, S. 196-210.
197. Krištof E., Moser D., Rabenstein H. (Hrsg.): Nove večernice. Geschichten aus Kärnten/Koroška. Klagenfurt/Celovec: Drava 2005
198. Maurer-Lausegger H.: Manjšinski jeziki in jezikovni otoki v Alpsko-jadranskem prostoru. Mednarodni znanstveni sestanek Slovenski dialekti v stiku 2, Koper, 6. - 8. maja 2005 - Convegno scientifico internazionale Dialetti Sloveni in contatto 2, Capodistria, 6 - 8 maggio 2005. In: Glasnik ZRS Koper 10/3 (2005), S. 28.
199. Maurer-Lausegger H.: Slowenische Dialekte im Kontakt. Internationales DialektologInnentreffen an der Universität Koper. In: Unisono. Die Zeitschrift der Universität Klagenfurt, 18, 67/2 (2005), S. 12.
200. Maurer-Lausegger H.: Jezikovno spreminjanje - teoretska razmišljanja in raziskovalna praksa. In: Knjižno in narečno besedoslovje slovenskega jezika. Ured. Marko Jesenšek. Maribor: Slavistično društvo Maribor, 2005 (= Zora, 32), S. 106-123.
201. Maurer-Lausegger H.: Slovensko-nemška dvojezičnost na Koroškem in Rajko Ložar. In: Pretrgane korenine. Sledi življenja in dela Rajka Ložarja. Ured. Ingrid Gradišnik-Slavec, s sodelovanjem Helene Ložar-Podlogar. Ljubljana: Založba ZRC SAZU, 2005 (= Opera ethnologica slovenica), S. 261-280.
202. Smolić M., Hafner F. (Übers.): Nove večernice = Geschichten aus Kärnten/Koroška. [Übers. ins Slowenische - MS; Übers. ins Deutsche - FH]. In: Nove večernice = Geschichten aus Kärnten/Koroška. Hg. Emil Krištof, Doris Moser, Helga Rabenstein. Klagenfurt/Celovec: Drava, Universitätskulturzentrum Unikum 2005, 143 S.

## Veranstaltungen und Ausstellungen an der Alpen-Adria Universität Klagenfurt

1. Tainacher Vortragsreihe  
Tainach/Tinje. Veranstaltung mit slowenischer Beteiligung  
November 1999 – Februar 2000  
„Kärntner Slowenen 1900 – 2000. Bilanz des 20. Jahrhunderts“
2. Kultur und Nachbarschaft. Kontakte, Konflikte, Vergleich  
Klagenfurt, 29. – 30. Mai 2000  
Leitung: Dekanat für Kulturwissenschaften, Universität Klagenfurt  
Konzept und Organisation: Johann Strutz  
Vortragende aus Slowenien, Kroatien, Italien  
Gefördert durch: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Kontakt: johann.strutz@uni-klu.ac.at, Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft.
3. Symposium „Gustav Januš“  
6. - 7. April 2000, Klagenfurt (Musil-Institut) und Villach (Park Café)  
Leitung: Klaus Amann, Fabian Michael Hafner  
Hauptveranstalter: Musil-Institut  
Organisiert in Kooperation mit: Stadt Villach  
Gefördert durch: Bundeskanzleramt, Universität Klagenfurt, Stadt Villach. Berichte oder Veröffentlichungen: 5 größere Artikel und Interviews in ‚Kleine Zeitung‘, ‚Kärntner Tageszeitung‘, ORF-Radio, FS II ‚Kärnten heute‘; K. Amann, F. Hafner Hrsg.): Worte. Ränder. Übergänge. Zu Gustav Januš. Klagenfurt/Wien: Ritter 2002.
4. Fremdsein in Kärnten. Vortrag mit Podiumsdiskussion  
3. Mai 2000, Villach  
Veranstalter/Leiter: Peter Gstettner, Dietmar Larcher unter Mitwirkung von W.-D. Bukow (Köln)  
Gefördert durch: Ludwig Boltzmann-Institut für interkulturelle Bildungsforschung, Stadt Villach, Universität Klagenfurt
5. Kultur und Nachbarschaft. Kontakte, Konflikte, Vergleich  
29.-30. Mai 2000, Universität Klagenfurt  
Leitung: Dekanat für Kulturwissenschaften  
Konzept und Organisation: Johann Strutz  
Organisiert mit: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Gefördert durch: Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten  
Veröffentlichung: Strutz J., Kofler G., Le Rider J. (Hrsg.): Kulturelle Nachbarschaft. Zur Konjunktur eines Begriffs. Klagenfurt: Wieser 2002, 301 S.
6. Maurer-Lausegger H.: Sonderschau „Vom Schaf zur Wolle“ - Organisation und Gestaltung des Rahmenprogramms inkl. Videopräsentation, im Rahmen der Drei-Länder-Veranstaltung „Tag des Kindes“ - am 18. Juni 2000. Veranstalter: Kärntner Landesberatung „Kind und Volkskultur“ in Zusammenarbeit mit der Kärntner Landesregierung (Abt. Kultur) und dem Kärntner Heimatwerk. Pörtschach am Wörthersee
7. Maurer-Lausegger H.: „Altes Bauerngerät“ - Nonstop Präsentationsvideo im Rahmen der volkskundlichen Ausstellung „Erinnern & Erleben. Ausstellung zur Geschichte der einstigen Landgemeinde Maria Gail mit eigenem Kulturprogramm“. Veranstalter: Kulturspektrum Maria Gail. Öffnungszeiten vom 19. August bis zum 1. Oktober 2000, Kulturhaus Maria Gail
8. Sommerkollegs Bovec/Flitsch/Plezzo  
Leitung: Karl Stuhlpfarrer (Abteilung für Zeitgeschichte am Institut für Geschichte der Universität Klagenfurt).  
20. August – 3. September 2000: Das regionale Schulbuch im transnationalen Europa  
Gefördert durch: BMBWK, die Universitäten Ljubljana, Maribor, Udine, Trieste
9. Maurer-Lausegger H.: Dokumentation alter Volkskultur im Dialekt. Ausstellung & Videoinstallation „Rauchkuchl“ im Rahmen des Projekts „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Rahmenprogramm - Villacher Buchwoche vom 8. bis 12. November 2000, Parkhotel, Villach

10. Maurer-Lausegger H.: „Geheimnisvolle Winterzeit“. Dreiländer-Ausstellung. Organisation der Ausstellung und Videopräsentation alter Volkskultur im Rahmen des Projekts „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Veranstalter: Kärntner Heimatwerk „Kind und Volkskultur“. Öffnungszeiten vom 24. November bis 11. Dezember 2000 – täglich, RBB Raiffeisen-Bezirksbank Klagenfurt. St. Veiter Straße, Klagenfurt
11. Maurer-Lausegger H.: Vom Korn zum Brot aus der Rauchküche. Altes bäuerliches Gerät & Rauchküche, Nonstop Präsentationsvideo „Vom Korn zum Brot“. Eine Ausstellung der Initiative Kulturwissenschaft & Wirtschaft – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom 8. Dezember 2000 bis 25. April 2001, täglich von 10:00 bis 18:00 Uhr. Berggasthof Lausegger, Bodental/Poden
12. Europa im Klassenzimmer  
Leitung: Josef Langer  
Mitarbeit: Renate Matiassek  
Laufzeit: 2000 – 2001  
Gefördert durch: European Union DG XII, Thematic Network  
In Zusammenarbeit mit: University of Ljubljana; University of Trento
13. Tainacher Vortragsreihe  
Tainach/Tinje. Veranstaltung mit slowenischer Beteiligung  
März – Mai 2001  
„Kärntner Slowenen. Eliten und Nationwerdung“
14. Maurer-Lausegger H.: Alte bäuerliche Volkskultur - Bilddokumentation & Video- Großprojektionen – www.kwfilm.com. Eine Ausstellung im Rahmen der ScienceWeek @ Austria, 15. - 20. Mai 2001, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr, Schloss Wolfsberg
15. Sommerkolleg Bovec/Flitsch/Plezzo  
19. August – 2. September 2001: Regionale Identität im translingualen Europa  
Gefördert durch: BMBWK, die Universitäten Ljubljana, Maribor, Udine, Trieste und Klagenfurt, KulturKontakt Austria, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut (Aussenstelle Ljubljana)
16. Enquete zur Sprachenpolitik in Österreich  
26.-28. 10. 2001, Universität Klagenfurt  
Leitung: Brigitta Busch, Rudolf de Cillia  
Veranstalter: Verbal (Verband für angewandte Linguistik), CIS, Arge Mehrsprachigkeit an der Universität Klagenfurt  
Gefördert durch: Verbal, Universität Klagenfurt
17. Maurer-Lausegger H.: Bäuerliches Kunsthandwerk & Die alte Rauchküche: Ausstellung und Videopräsentation – www.kwfilm.com; 1. Kärntner Brauchtumsmesse, im Rahmen der Familien- und Freizeitmesse vom 23. – 25. November 2001, Klagenfurter Messe, täglich von 9:00 bis 17:00 Uhr
18. Maurer-Lausegger H.: V stari črni kuhinji ... Mohorjeva založba, Slovenski knjižni sejem - Cankarjev dom, Ljubljana, 28. November bis 2. Dezember 2001, ganztägig
19. Maurer-Lausegger H.: Bauerngerät im Sommer & Winter - Zum Angreifen & interaktiv. Nonstop Präsentationsvideo „Altes Ackerbaugerät - Schlitten – Brotbacken“. Eine Ausstellung der Initiative „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom 10. Mai 2001 bis 28. Oktober 2001 und vom 8. Dezember 2001 bis Ostern 2002, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr. Berggasthof Lausegger, Bodental/Poden
20. Maurer-Lausegger H.: Bauerngerät im Sommer & Winter. Eine Ausstellung im Rahmen der Initiative „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom 27. April 2002 bis 27. Oktober 2002, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr. Berggasthof Lausegger, Bodental/Poden
21. Maurer-Lausegger H.: Kommunikation gestern & heute. Rundfunktechnik im 20. Jahrhunderts. Eine Sonderschau in Kooperation mit dem ORF Landesstudio Kärnten anlässlich des Jubiläums „75 Jahre Radio in Kärnten“. Villach, Technologiepark, 13. - 14. Juni 2002

22. Sommerkolleg Bovec/Flitsch/Plezzo:  
18. August – 1. September 2002: Weggehen-Bleiben-Heimkehren  
Gefördert durch: BMBWK, die Universitäten Ljubljana, Maribor, Udine, Trieste und Klagenfurt,  
KulturKontakt Austria
23. Internationale Tagung „Grenzen überschreiten in Bildung und Schule“  
19.-21. 9. 2002, Klagenfurt  
Leitung: Marlies Krainz-Dürr  
Gefördert durch: Österreichische Gesellschaft für Forschung und Fortbildung im Bildungswesen
24. Zusammenarbeit über die Grenze(n) hinweg – Sodelovanje preko meje(e)  
21. 11. 2002, Grenzgasthof am Seebergsattel, Kärnten  
Leitung: Brigitte Hipfl, Anita Bister, Petra Strohmaier  
Hauptveranstalter: EU-Forschungsprojekt „Border-Identities“  
Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft  
Mitveranstalter: Universität Klagenfurt, Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft  
Gefördert durch: Europarat
25. Maurer-Lausegger H.: „Die alte Rauchkuchl erzählt ... Brot aus Kärnten, Slowenien und Italien“.  
Eine grenzübergreifende Sonderschau der Initiative „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ -  
www.kwfilm.com im Rahmen der „2. Kärntner Brauchtumsmesse“. Klagenfurt, 22. - 24.  
November 2002
26. Sommerkolleg Bovec/Flitsch/Plezzo  
17. – 31. August 2003: Moden  
Gefördert durch: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK); Universitäten  
Ljubljana, Maribor, Udinese und Trieste; Slowenisches Wissenschaftsinstitut (Wien); Österreichisches  
Ost- und Südosteuropa-Institut/Außenstelle Ljubljana
27. ORF Landesstudio Kärnten/Maurer-Lausegger H.: Die Rundfunktechnik des 20. Jahrhunderts. Eine  
Ausstellung im Rahmen der Jubiläumsfeier „50 Jahre Funkhaus“ des ORF Landesstudios Kärnten. 24.  
Mai 2003, 10.00 – 17:00 Uhr, Funkhaus des ORF Landesstudios Kärnten, Klagenfurt
- 28.** Maurer-Lausegger H.: Brotkultur im Alpen-Adria Raum - Bauerngerät im Sommer & Winter. Zwei  
Ausstellungen der Initiative „Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom  
24. Mai 2003 bis 26. Oktober 2003, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr. Berggasthof Lausegger,  
Bodental/Poden
29. Maurer-Lausegger H.: Schlitten ... alte bäuerliche Kultur. Eine Ausstellung der Initiative  
„Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com, 2. Kärntner Brauchtumsmesse, Klagenfurt, 21. –  
23. November 2003, täglich von 9:00 bis 18:00 Uhr, Messehalle 7, Klagenfurt
30. Internationaler Workshop: Das Massaker am Peršmanhof 1945  
6. – 7. November 2003  
Hauptveranstalter: Universität Klagenfurt, Institut für Geschichte, Abteilung Zeitgeschichte  
Mitveranstalter: Verein der FreundInnen des Peršmanhofes  
Kooperationspartner: INV – Institut za narodnostna vprašanja/Institut für Nationalitätenfragen, Ljubljana;  
Bir Zeit University, Ramallah  
Leitung: Karl Stuhlpfarrer
31. Maurer-Lausegger H.: Brotkultur im Alpen-Adria Raum. Eine Ausstellung der Initiative  
„Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom 8. Dezember 2003 bis 26.  
Oktober 2004 und vom 8. Dezember 2004 bis Ostern 2005, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr. Berggasthof  
Lausegger, Bodental/Poden
32. „FrauenLeben an der Grenze“, Grenzüberschreitende Ausstellung Ö-Cz-Sk  
2003-2004  
Leitung: Dr. Angelika Brechelmacher (IFF – Abt. Stadt, Region und räumliche Entwicklung)  
Mitarbeit: IFF – Abt. Soziale Ökologie, IFF – Abt. Hochschulforschung

33. Sprachinseln im Alpen-Adria-Raum  
20. 2. 2004, Klagenfurt  
Veranstalter: Institut für Sprachwissenschaft und Computerlinguistik, Europahaus Klagenfurt  
Leitung: Heinz-Dieter Pohl  
Gefördert durch: Europahaus Klagenfurt
34. Borders3 – Mountains without borders  
3. – 5. Mai 2004, Tarvisio, Villach, Kranjska Gora  
Mitveranstalter: Institut für Geographie und Regionalforschung, Martin Seger  
Kooperationspartner: Universität Trieste (Maria Paola Pagnini); Universität Koper  
Anlässlich des Beitritts von Slowenien zur EU erste internationale Geographenkonferenz im  
Dreiländereck Kärnten – Friaul – Slowenien mit drei verschiedenen Tagungsorten.
35. Maurer-Lausegger H.: Bauerngerät im Sommer & Winter. Eine Ausstellung der Initiative  
„Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com. Öffnungszeiten vom 22. Mai bis 30. Oktober  
2005, täglich von 10:00 bis 17:00 Uhr. Berggasthof Lausegger, Bodental/Poden
36. Sommerkolleg Bovec/Flitsch/Plezzo  
15. – 29. August 2004: Lokales Leben zwischen Alpen und Adria  
Gefördert durch: Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK); Universitäten  
Ljubljana, Maribor, Udine und Trieste; Slowenisches Wissenschaftsinstitut (Wien); Austrian Science and  
Research Liaison Office Ljubljana
37. Maurer-Lausegger H.: Brotkultur in Kärnten. Eine gemeinsame Ausstellung der Initiative  
„Kulturwissenschaft & Wirtschaft“ – www.kwfilm.com und dem Landesmuseum für Kärnten.  
Öffnungszeiten 28. September bis Ende Oktober 2005, Kärntner Landesmuseum, Klagenfurt
38. Maurer-Lausegger H.: Mitgestaltung des grenzübergreifenden Programms des Kärntner  
Heimatwerks/Land Kärnten im Rahmen der Kärntner Brauchtumsmesse 2005, 18. bis 20. November  
2005, Messegelände, Halle 7, Klagenfurt

**Die folgenden Ausstellungen stammen aus der UNIKUM-Projektreihe „KOROŠKA INKOGNITA 2004 –  
Auf den Spuren der Kärntner Slowenen“ (siehe auch [www.unikum.ac.at](http://www.unikum.ac.at)):**

39. WO GEHT'S HIER NACH CELOVEC?  
Volksbefragung und Ausstellung  
28.01-25.02. 2004  
Buchhandlung HAČEK, Klagenfurt/Celovec
40. DIE DEPORTATION - PREGON 2004  
slowenischer Familien aus Kärnten  
Ausstellung | Razstava  
26. Mai-27. Juni 2004 | ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT/CELOVEC  
„Horuck über den Loibl“
41. SLOWENIEN ENTGEGEN  
Zu Fuß von Klagenfurt nach Ljubljana | Eine Reiseanleitung  
Peš iz Celovca v Ljubljano | potopis  
Mai 2004, Universitätskulturzentrum UNIKUM, Klagenfurt/Celovec  
Verlag/Založba: Drava Klagenfurt/Celovec  
Druck: Tiskarna/Druckerei Drava, Klagenfurt/Celovec  
ISBN 3-85435-425-8
42. VOJSIZ, SAVNDZ & VIŽUALS  
Eine musikalische Bilderreise | Glasbeno-slikovno potovanje  
3. Juli 2004 | Kulturni dom Radiče/Kulturhaus Radsberg
43. HEIMSUCHUNG | DOM OJ DOM!  
Ein musikalisch-architektonischer Streifzug  
Glasbeno-arhitektonski ekskurz

16. Oktober 2004, Sele/Zell Pfarre
44. BABICE NI VEČ  
[GROSSMUTTER IST NICHT MEHR]  
Rauminstallation von Gerhard Pilgram  
10.-31. Oktober 2004, k & k center Šentjanž/St. Johann
45. NOVE VEČERNICE | GESCHICHTEN AUS KÄRNTEN/KOROŠKA  
Herausgegeben von/uredili: Emil Krištof, Doris Moser, Helga Rabenstein  
Deutsch und slowenisch/nemško in slovensko  
1. Auflage Jänner 2005  
© 2005 Universitätskulturzentrum UNIKUM, Klagenfurt/Celovec  
DRAVA 2005
46. www.WINDISCHE.at  
ALLES ÜBER EINE VIRTUELLE VOLKSGRUPPE | VSE O VIRTUALNEM LJUDSTVU  
Internetprojekt | November 2004-Juli 2005, www.windische.at“
47. KOVČEK - DER KOFFER  
WAS SIE SCHON IMMER ÜBER DIE KÄRNTNER SLOWENEN WISSEN WOLLTEN  
KAR STE ŽE VEDNO ŽELELI IZVEDETI O KOROŠKIH SLOVENCIH  
WANDERAUSSTELLUNG | POTUJOČA RAZSTAVA  
TOURDATEN | RAZSTAVA JE NA POTI:  
10. 1.-5. 2. 2005 | ALPEN-ADRIA-UNIVERSITÄT KLAGENFURT/CELOVEC  
1.-20. 3. 2005 | MESTNI MUZEJ LJUBLJANA  
10.-30 4. 2005 | K&K CENTER ŠENTJANŽ/ST. JOHANN  
24. 5. 2005 | MAK WIEN »MAK NITE«  
9. 12. 2005 - 31.1. 2006 PAVELHAUS/PAVLOVA HIŠA, STMK.
48. UNIKUM IM GARTEN - UNIKUM NA VRTU & Ö1-FEST/PRAZNIK  
HOF/DVOR 63 OB BLEIBURG/NAD PLIBERKOM  
8. JULI/MALI SRPAN 2005 | 18.00 UHR
49. Sommerkolleg Bovec/Flitsch/Plezzo  
14. – 28. August 2005: Almen

### Universität Innsbruck:

- Ohnheiser, R. Šrámek u.a., Grundlagen der tschechischen Grammatik mit Texten und Übungen. Ein Kompendium für Sprachkurse und zum Selbststudium. (zweisprachig Tschech. – Dt.). Brünn und Innsbruck 2003, 303 S.  
Konsultationen/Vorträge/Vorlesungen in Brünn bzw. Innsbruck
- Ohnheiser, Miloslava Sokolová (Prešov): Erarbeitung eines analogen Lehrwerkes zum Slowakischen  
Konsultationen/Vorträge/Vorlesungen in Prešov bzw. Innsbruck  
Leitung und Herausgabe der Monographie (I. Ohnheiser) „Komparacja współczesnych języków słowiańskich. I. Słowotwórstwo/Nominacja. Opole und Innsbruck 2003, 541 S.
- Erstellung eines mehrsprachigen Wörterbuchs zum Eurojargon (Engl., Frz., Dt., Poln., Tsch., Slowak., Slowen.) (I. Ohnheiser)
- Publikationen in der Reihe „Archaeolingua“ (Budapest, Ungarn):  
Anreiter Peter (2001): Die vorrömischen Namen Pannoniens.  
Hungarologische Publikation in der Reihe „Innsbrucker Beiträge zur Kulturwissenschaft“: Géza Bárzi: Geschichte der ungarischen Sprache. Aus dem Ungarischen übersetzt von Albrecht Friedrich, bearbeitet von Wolfgang Meid. Mit einem Anhang von István Fodor: Kurze Charakteristik der ungarischen Sprache. (2001)
- Am Forschungsinstitut Brenner-Archiv (im Literaturhaus) wurden in den Jahren 2000 - 2005 die einzelnen Bände der Reihe „Am Herzen Europas“ vorgestellt, die den Literaturen der

Minderheiten/Volksgruppen gewidmet sind (Hrsg.: Gerald K. Nitsche); in den „Mitteilungen aus dem Brenner-Archiv“ (Nr. 21/2002) wurden außerdem diese beiden Bände besprochen: Jenische Reminiscenzen. Geschichte(n), Gedichte, ein Lesebuch. Herausgeber: Romedius Mungenast. Mitarbeit: Gerald Kurdoglu Nitsche (= Am Herzen Europas 3). Landeck: EYE Literaturverlag 2001. Sandverwehte Wege. Anthologie zeitgenössischer sefardischer Dichtung. Herausgeber: Armin Eidherr. Mitarbeit: Robert Schild, Gerald Kurdoglu. Nitsche (= Am Herzen Europas 5). Landeck: EYE Literaturverlag 2002

1999/2000	14.06.2000	Diplomarbeit	Die Slawen in Österreich-Ungarn: Nationalitätenproblematik und Sprachpolitik in der Donaumonarchie nach 1848	Laiminger Leonhard
2000/2001	11.06.2001	Diplomarbeit	Das Fremde am Beispiel der Sinti und Roma	Stocker Juliane
2001/2002	25.06.2002	Diplomarbeit	EUROCOMSLAV Tschechisch via Russisch lernen Die slawischen Sprachen auf dem Weg nach Europa	Auer Christa
2002/2003	17.10.2002	Dissertation	ZWEITSPRACHENERWERB IM KINDERGARTEN Sukzessiver, ungesteuerter L2-Erwerb im Vorschulalter am Beispiel dreier Migrantenkinder Ungarisch-Deutsch	Pusztai Edina
2003/2004	01.10.2003	Diplomarbeit	Der Schutz der Minderheit der Sinti und Roma im Völkerrecht	Ganthaler Iris Erna Margarethe
2003/2004	17.10.2003	Diplomarbeit	Die Berichterstattung österreichischer Tageszeitungen über die Kärntner Slowenen unter besonderer Berücksichtigung des "neuen" Ortstafelkonflikts 2001.	Stolz Simone
2003/2004	30.03.2004	Diplomarbeit	Muttersprachlicher Unterricht in Vorarlberg am Beispiel des Serbokroatischen bzw. des Bosnischen, Kroatischen und Serbischen	Spremo Ljiljana
2003/2004	24.05.2004	Dissertation	Stellung der Roma als Minderheit in Österreich und Deutschland	Rauch Ursula Sofia
2004/2005	16.06.2005	Dissertation	Mensch sein Identitätskonstruktionen in der Literatur der Roma und Sinti	Eder-Jordan Beate

#### **Publikationen (Auswahl) von Dr. Beate Eder-Jordan zum Thema Roma-Literatur / Roma-Kultur:**

"'Die Frau war Mann und Frau'. Zur Stellung der Frau bei Sinti und Roma. Gespräch über ein tabuisiertes Thema". In: Stimme von und für Minderheiten. Nr. 28 / III 1998, 12-15.

"'Die Morgendämmerung der Worte' - Themen und Bilder in der Lyrik der Roma". In: Die Sprache der Roma. Perspektiven der Romani-Forschung in Österreich im interdisziplinären und internationalen Kontext. Hrsg. von Dieter W. Halwachs und Florian Menz unter Mitarbeit von Oswald Panagl und Horst Stürmer. Klagenfurt, Drava, 1999, 35-60.

"'Camelamos naquerar'- Wir wollen sprechen. Eine Konstante in der Theaterarbeit und im literarischen Schaffen von Roma und Sinti". In: Max Peter Baumann (Hg.): Music, Language and Literature of the Roma and Sinti. Berlin, VWB, 2000, 35-51.

"Ausbruch aus der Anonymität. Roma-Literatur im historischen und kulturellen Kontext". In: Cejja Stojka: Gedichte (Romanes, deutsch) und Bilder. Meine Wahl zu schreiben – Ich kann es nicht. O fallo de isgiri – me tschischanaf les. Landeck, EYE-Verlag, 2003, 65-75.

"Literaturen am Rand. Ein zentrales Aufgabengebiet der Komparatistik". In: I.Uluslararası Karşılaştırmalı Edebiyat Kongresi. 15-17 Ekim 2003. (Akten der Tagung I. International Conference on Comparative Literature, 15.-17. Oktober 2003). Eskişehir: Ozmangazi University 2005, 107-116.

Mensch sein. Identitätskonstruktionen in der Literatur der Roma und Sinti. Dissertation. Universität Innsbruck. 2005, 235 S.

*Hummer, W.* Der internationale Minderheitenschutz, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 Textband, 4. Aufl. Manz-Verlag Wien 2004, S. 317 – 322;

*Hummer, W.* Minderheitenschutz in Österreich und Österreichs Schutzmachtfunktion für Südtirol, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 Textband, 4. Aufl. Manz-Verlag Wien 2004, S. 597- 603;

*Hummer, W.* Das ungarische Statusgesetz - Völkerrechtliche und europarechtliche Implikationen, in: WAR 2/2005, Berliner Wissenschaftsverlag, S. 78 – 102;

*Hummer, W.* Neuerungen im Minderheitenschutz in der Verfassung für Europa, in: Hummer, W. – Obwexer, W. (Hrsg.), Minderheitenschutz in der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes ethnischer Minderheiten am Beispiel Südtirol (2006), 40 Seiten (im Druck);

Hummer, W. – Obwexer, W. (Hrsg.), Minderheitenschutz in der Europäischen Union. Möglichkeiten und Grenzen des Schutzes ethnischer Minderheiten am Beispiel Südtirol (2006), Nomos-Verlag, Baden-Baden (im Erscheinen);

Ernst Steinicke, Universität Innsbruck

## **Wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Volksgruppen in Österreich**

### **Aufsätze mit direktem Bezug:**

- 2000: Esistenza e declino delle minoranze etniche: il caso degli Sloveni in Carinzia ed in Friuli. In: „In Alto“ 81, p. 33 – 42.
- 2001: Die Kärntener Slowenen und die Südtiroler Ladiner. Eine Renaissance kleiner ethnischer Minderheiten? – In: Berichte zur Deutschen Landeskunde 75, S. 395 – 315
- 2001: Städte als Innovationszentren für eine Neubesinnung ethnischer Minderheiten. Das Beispiel der Kärntner Slowenen (Österreich). – In: Geographica Helvetica 56, S. 249 – 260
- 2002: Erhalt und Verfall ethnischer Minderheiten. Das Beispiel der Slowenen in Kärnten und Friaul. – In: Ethnos 60. – Wien, S. 118 - 132

### **Aufsätze mit indirektem Bezug:**

- 2001: The Valcanale – Ethnogeographical Problems of a Quadrolingual Border Region. – In: M. Koter/K. Heffner (eds.): Changing Role of Border Areas and Regional Policies. Region and Regionalism No. 5, University of Lodz, p. 222 – 227.
- 2002: „Ethnische Minderheiten“ – ein Begriffsverständnis in globaler Perspektive. – In: H. Heller (Hg): Neue Heimat Deutschland. Aspekte der Zuwanderung, Akkulturation und emotionalen Bindung. (= Erlanger Forschungen, Reihe A, Band 95). – Erlangen, S. 177 – 193.
- 2002: Potential for conflicts in areas of ethno-linguistic minorities of the Eastern Alps. – In: Annales, Annals for Istran and Mediterranean Studies, Series Historia et Sociologia 11, 2001, 2, p. 259 – 266.
- 2005: Von der „ethnischen Gruppe“ zur „ethnischen Minderheit“. Ein Beitrag zur Ethnoterminologie. - In: GW-Unterricht 98, S. 31- 38
- 2005: The Valcanale: the threat to the ethno-linguistic diversity. Introduction to a research project. – In: M.P. Pagnini/I. Jelen/M. Seger/M. Bufon (ed.): Borders 3, Working Papers. International Scientific Conference “Mountains Without Borders”, Tarvisio, Villach, Kranjska Gora, May 3-5, 2004, p. 115 – 120 (gem. mit Stefanie Vavti)

**In diesem Zusammenhang ist auch das FWF-Projekt P16664-G03 mit folgendem Kurztitel zu nennen:**

**„ Das Kanaltal. Die Bedrohung der ethnischen Vielfalt“**

**Mitarbeiterin: Dr. Štefka Vavti**

**Laufzeit: 1. Mai 2004 – 30. April 2007**

Albert F. Reiterer

**Literaturverzeichnis**

- 2001 Postmoderne Ethnizität und globale Hegemonie. Wien-Zürich-Frankfurt/M.: Peter Lang.
- 2003 Gesellschaft in Österreich. Struktur und Sozialer Wandel in einer sich globalisierenden Welt. 3. vollständig neugestaltete und aktualisierte Auflage von „Gesellschaft in Österreich“ (1. Aufl.) bzw. „Moderne Gesellschaft“ (2. Aufl.). Wien: WUV – Wiener Universitätsverlag.
- 2004 Grenzziehungen. Zwischen nationalen Vorurteilen und sozialen Hierarchien. Wien-Zürich-Frankfurt/M.: Peter Lang.
- 2000 Lebenswelt Muttersprache. Das Slowenische und seine heutige Wahrnehmung – ein Bericht. In: *Kärntner Jahrbuch für Politik* 2000, 340 – 362.
- 2001 Nationalstaat – Demokratie – Grenzen. Über die demokratiepolitische Unentbehrlichkeit nationaler und staatlicher Unabhängigkeit. In: *Appelt, Erna*, Hg., Demokratie und das Fremde. Multikulturelle Gesellschaften als demokratische Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Innsbruck: Studienverlag, 55 – 75.
- 2002 Stadt – Länder – Staaten. Minderheiten und Territorialität: Zur Frage von Minderheiten und Minderheitenschutz in einer sich urbanisierenden Gesellschaft. In: *CIFEM-News* 1, 15 – 21.
- 2004 The Slovene Language in Carinthia – Symbolic Bilingualism. In: *Razprave in gradivo* 43, 186 – 201.
- 2004 Minderheiten wegzählen? Methodische und inhaltliche Problem amtlicher Sprachenzählungen. In: *Vospersnik, Reginald / Pandel, Martin*, Hg., Ortstafelkonflikt – Krise oder Chance? Dokumentation. Wien: Braumüller.
- 2005 Postmoderne Identität vom Status zur Option. Brauchen wir ein modernes Minderheitenrecht? In: *Hilpold, Peter / Perathoner, Christoph*, Hg., Die Ladinier. Eine Minderheit in der Minderheit. Bozen-Zürich: Athesia-Schulthess, 171 – 180.
- 2005 Regionale Wirtschaft, Wirtschaftspolitik und Minderheitenfrage. In: *Karner, Stefann / Stergar, Janez*, Hg., Kärnten und Slowenien – „Dickicht und Pfade“. Klagenfurt: Mohorjeva-Heyn, 243 – 259.

**Publikationsverzeichnis**  
**von**  
**ao.Univ.Prof.Dr. Peter Hilpold**

**Auswahl einzelner Publikationen mit minderheitenrechtlichem  
Schwerpunkt**

---

**1. Selbständige Veröffentlichungen**

- 1."Modernes Minderheitenrecht - Eine rechtsvergleichende Untersuchung des Minderheitenrechts in Österreich und in Italien unter besonderer Berücksichtigung völkerrechtlicher Aspekte", Manz/Nomos/Schulthess, August 2001
2. „Die Ladinier – Eine Minderheit in der Minderheit“ (herausgegeben gem. mit Ch. Perathoner), 214 S., NWV Wien/Athesia Bozen/Schulthess Zürich 2005

---

**2. Artikel in Zeitschriften, Sammelwerken etc.**

- 1."Minderheitenschutz - Die Definition des Schutzgegenstandes", in: Juristische Ausbildung und Praxis 4/1992, S. 203-206.
- 2."La Protecció de les Minories Lingüístiques a `Austria", in: CIEMEN - Centre Internacional Escarré per a les Minories Ethniques i les Nacions, Drets Lingüístics a la Nova Europa, 1996, S. 128-153.
- 3."Unionsbürgerschaft und Sprachenrechte in der EU", in: Juristische Blätter, Bd. 122, 2/2000, S. 93-101.
- 4."Aspetti internazionali dell'autonomia dell'Alto Adige", in: Marko/Ortino/Palermo (Hrsg.) L'ordinamento speciale della provincia autonoma di Bolzano, 2001, S. 89-100.
- 5."La regolamentazione della toponomastica in Trentino-Alto Adige", in: Marko/Ortino/Palermo (Hrsg.), L'ordinamento speciale della provincia autonoma di Bolzano, 2001, S. 801-814.
- 6."Minderheiten im Unionsrecht", in: 39 Archiv des Völkerrechts 2001, S. 432-471.
7. „Minderheitenrechte und Erziehungswesen – Die Rolle der verschiedenen Minderheitenschulmodelle unter besonderer Berücksichtigung der Situation in Österreich und in Italien“, in: /L.C. Morsak (Hrsg.), FS Kurt Ebert, 2003, S. 67-80.

8. „Die Minderheit in der Minderheit“, in: 1 migralex 1/2003, S. 3-12.
9. „Der Ortsnamenstreit in Kärnten und in Südtirol aus rechtsvergleichender und völkerrechtlicher Sicht“, in: 125 Juristische Blätter 2003, S. 92-105.
10. „Der Südtiroler Weg völkerrechtlicher Stufenlösung im europäischen Vergleich“, in: S. Clementi/J. Woelk (Hrsg.), 1992: Ende eines Streits, 2003, S. 109-117.
11. „Neue Minderheiten im Völkerrecht und im Europarecht“, in: 42 Archiv des Völkerrechts 2004, S. 80-110.
12. „Commentary on Article 2 of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities“, in: M. Weller (Hrsg.), The Rights of Minorities, Oxford University Press 2005, S. 97-105.
13. „Commentary on Article 20 of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities“, in: M. Weller (Hrsg.), The Rights of Minorities, Oxford University Press 2005, S. 537-546.
14. „Commentary on Article 21 of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities“, in: M. Weller (Hrsg.), The Rights of Minorities, Oxford University Press 2005, S. 547-556.
15. „Commentary on Article 23 of the European Framework Convention for the Protection of National Minorities“, in: M. Weller (Hrsg.), The Rights of Minorities, Oxford University Press 2005, S. 561-570.
16. „Die völkerrechtliche Absicherung der Südtirolautonomie“, in: J. Marko u.a. (Hrsg.), Die Verfassung der Südtiroler Autonomie, Nomos: Baden-Baden 2005, S. 38-46.
17. „Die Regelung der Toponomastik in Südtirol“, in: J. Marko u.a. (Hrsg.), Die Verfassung der Südtiroler Autonomie, Nomos: Baden-Baden 2005, S. 386-394.

A.o.Univ.Prof.Dr. Erika Thurner, Publikationen:

- \*Between European Union and national legislation: What could work as a guarantor of Roma Rights?, in: Berliner Blätter der Humboldt-Universität, Hrsg.: Europäische Ethnologie, Berlin 2006(Forthcoming)
- \* Gypsies in the Austrian Burgenland - the Camp at Lackenbach, in: In the Shadow of the Swastika. The Gypsies during the Second World War (Forthcoming in Spanish and Croatia).
- \* Nazi Policy and Postwar Policy against Roma/Sinti in Austria, in: Roni Stauber/Dina Porat(ed.), The Roma. A Minority in Europe, Tel Aviv (Forthcoming)
- \*Nacistická a poválečná politika proti Romům a Sintům v Rakousku, in: Le romengro Murdaripen andro dujto baro mariben. Genocidia Romu v dobe druhé světové války/Nazi and Post-war Policy against Roma and Sinti in Austria, in: : Le romengro Murdaripen andro dujto baro mariben. Genocida Romu v dobe druhé světové války, Editor: Jana Horváthová, Praha 2003.
- \* Gli Zingari vittime di sperimentazioni mediche sullo sfondo delle logiche di sfruttamento razzista, in: Iacis. Rivista bimestrale di studi zingari, No. 6, anno 35, nov. dic.1999.
- \* Gypsies in the Austrian Burgenland - the Camp at Lackenbach, in: In the Shadow of the Swastika. The Gypsies during the Second World War, Vol. 2. Edited by Donald Kenrick, Centre de recherches tsiganes, University of Hertfordshire Press/UK 1999.
- \* Mahn- und Denkmäler für Roma und Sinti („Zigeuner“), in: Heidemarie Uhl(Hg.), Steinernes Bewusstsein. Die öffentliche Repräsentation staatlicher und nationaler Identität Österreichs in seinen Denkmälern, Bd.2, Wien/Köln/Weimar (2006).
- \* Eine wirkliche Befreiung hat es bis heute nicht gegeben!“ KZs in der Erinnerung von Roma und Sinti, in: Festschrift für Ctibor Necas, Masaryk-Universität Brno hrsg. Von Tomáš Dvůrák, Radomír Vlček und Libor Vykoupil, Brno 2003 (Milý Bore... Profesoru Ctiboru Necasovi k jeho sedmdesátým narozeninám venují přetelé, kolegové a záci).
- \* Die Roma – Opfer von NS-Verfolgung und Nachkriegsentschädigungspolitik, in: Lappin, Eleonore/Schneider, Bernhard(Hrsg.), Die Lebendigkeit der Geschichte. Österreichische und Internationale Literaturprozesse, hrsg. von Herbert Arlt, Bd.13, St. Ingbert 2001, S.157-170.
- \* Die „Zigeuner“ als medizinische Opfer vor dem Hintergrund rassistischer Verwertbarkeitslogik(en), in: Horn, Sonja/Peter Malina (Hrsg.), Medizin im Nationalsozialismus – Wege der Aufarbeitung. Wiener Gespräche zur Sozialgeschichte der Medizin, Wien 2001, S.128-143.
- \* Eine Zeitbombe tickt – EU-Osterweiterung zur Entschärfung des europäischen Roma-Problems, in: IDM – Der Donauraum, Zeitschrift des Instituts für den Donauraum und Mitteleuropa, 40.Jg./1-2, Wien 2001, S. 84-93.
- \* Roma und Sinti: Der geleugnete und vergessene Holocaust, in: Materialien zu Abschied von Sidonie von Erich Hackl, hrsg. von Ursula Baumhauer, Zürich 2000, S.293-317.

Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz:

Publikationen:

1. Brauchlieder der Kärntner Slowenen, in: Gerlinde Haid (Hg.), Kärnten und seine Nachbarn. Brauchlieder (= Schriften zur Volksmusik Bd. 18), Böhlau-Wien 2000, S.82-129 + CD.
2. Anmerkungen zum musikalischen Rhythmus im Volksgesang der slowenischen Volksgruppe in Kärnten, in: Gerlinde Haid/Ursula Hemetek/Rudolf Pietsch (Hg.), Volksmusik. Wandel und Deutung. Festschrift für Walter Deutsch (= Schriften zur Volksmusik Bd. 19), Böhlau-Wien 2000, S.259-280 + CD (Auch erschienen in: Mageregger Gespräche zur Volkskultur in Kärnten, Bd. 5, Hrsg. vom Kärntner Volksliedwerk, Klagenfurt 2000).
3. Gemeinsamkeiten des Volksgesanges der deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerung im Süden Österreichs, in: Vereintes Europa \* Vereinte Kultur?, hrsg. von Bruno Reuer, München 2004, S. 41-67. Sandra Lampichler, Die Slowenische Musikschule in Kärnten/Glasbena \*ola na Koro\*kem (Diplomarbeit am Institut für Musikethnologie), Graz 2005;
4. Sonja Koschier: Lipa. Eine Kulturgeschichte von Lind ob Velden, Graz 2001

Feldforschungen:

Feldforschungen von Dr. Engelbert Logar in Südösterreich und Slowenien. Diplomarbeiten von Studenten (z.B. Sonja Koschier, Sandra Lampichler u.a.) -Aufarbeitung von älteren Beständen div. Bibliotheken zum Thema slowenisches Volkslied in Kärnten und der Steiermark.

-Veranstaltungen im Rahmen von Kulturvereinen, Symposien, Radio- und Fernsehsendungen

- Publikationen und Präsentationen

Ein Teil der wissenschaftlichen Ergebnisse ist in der Dissertation von Engelbert Logar: Sammlung, Analyse und Klassifikation von Volksliedweisen aus dem Jauntal/Kärnten. Diss. an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz (Graz 2005), 481 S., veröffentlicht.

**Johannes Kepler Universität Linz:**

**Wissenschaftliche Publikationen oder Ausstellungen**

**\*Mörth, Ingo (2004): Johannes Kepler und die Geschichte der Oö. Landesbibliothek ... Wissensspeicher, Suchmaschine und Ort des Lernens, in: Euro-Journal (Linz, Mühlviertel, Böhmerwald), 5. Jg. Heft 4 (Dezember 2004), S. 18-19**

**\*Searching for Identity in a Changing World - A Cross-Cultural Study of Displaced Adolescents from Post-Conflict Countries, A. Sujoldzic, A. De Lucia, V. Rudan, L. Szivoczka (Hg.), Zagreb 2005 bzw.: Health Problems, Mental Disorders and Cross-cultural Aspects of Developing More Effective Rehabilitation Procedures for the Refugees of the War-affected Countries, Research Report Austria, Linz 2004**

**Michael John, Nur eine Sache der Präsentation? "Migration" als Ausstellungsthema der neueren Zeitgeschichte. In: Ingrid Bauer et al. (Hg.), >kunst,>kommunikation>macht. Sechster Österreichischer Zeitgeschichte-Tag 2003, Innsbruck-Wien 2004, S. 465-469.**

**Michael John, National Movements and Imperial Ethnic Hegemonies in Austria 1867-1918. In: Dirk Hoerder with Christiane Harzig and Adrian Shubert (Hg.), The Historical Practice of Diversity: Transcultural Interactions from the Early Modern Mediterranean to the postcolonial World, New York-Oxford 2003, S. 87-108.**

**Michael John, Ceska Viden - Wiener TschechInnen um 1900, in: Polycollege Wien, Tagungsdokumentation Konferenz "Tschechen und Slowaken in Wien - Die Geschichte einer gelungenen Integration ?", Wien 2002.**

**Karl-Franzens Universität Graz:****Projekte und Publikationen zu Volksgruppen an der Universität Graz – 2000 bis 2005****A) PROJEKTE****Institut für Sprachwissenschaften****Dr. Dieter Halwachs: „Romani – Projekt – Cluster“**

- AT-Romani-Projekt: Kodifizierung und - wenn von den "Betroffenen" erwünscht - Didaktisierung der in Österreich gesprochenen Romani-Varianten sowie kulturwissenschaftliche Servicetätigkeiten für Roma-Vereine. [gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts]  
URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/romani>
- RomLex: Erstellung eines multidialektalen und multilingualen Romani-Online-Wörterbuchs in enger Kooperation mit dem Department of Linguistics der University of Manchester. [gefördert vom OSI / Soros-Foundation]  
URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/romlex>
- RomBase: Erstellung einer multilingualen, webgestützten Kulturdokumentationsdatenbank inkl. pädagogisch-didaktischer Umsetzung. [EU-Socrates-Projekt: 87757-CP-1-2000-1-AT-Comenius-C2 und gefördert aus Mitteln der Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramts].  
URL: <http://romani.kfunigraz.ac.at/rombase>

**Institut für Geschichte**

FWF: P15080

ProjektleiterIn

[Christian PROMITZER](#)[☞ Homepage](#) [Kurzbeschreibung](#)

Adresse

Mozartgasse 3 , A-8010 Graz

Universität /

Institut für Geschichte Abteilung Südosteuropäische Geschichte, Universität Graz

Forschungsstätte

Bewilligungsdatum

07.05.2001

Beginn

01.07.2001 Ende: 01.10.2004

Gebiet(e)

6519 Südosteuropäische Geschichte (35%)

6522 Zeitgeschichte (25%)

5930 Kulturanthropologie (20%)

6618 Sprachwissenschaft (auch: vergleichende -) (20%)

Keywords

CENTRAL EUROPE; SOUTHEAST EUROPE; ETHNICITY; ETHNIC MINORITIES; PLURAL IDENTITIES; LANGUAGE

. Einige Minderheiten wurden erst zu versteckten Minderheiten auf Grund eines langen Assimilationsprozesses oder auf Grund von Verfolgung und Liquidierung. Für das Projekt wurden fünf ethnische Gruppen ausgewählt: die bulgarischen Gärtner in Österreich, die steirischen Slowenen in der Soboth im Südwesten der Steiermark, einige ehemals mehrheitlich deutsche Dörfer im Abstaller Feld im Nordosten Sloweniens, einige serbische Dörfer in der Bela krajina im Süden Sloweniens sowie die katholischen Serben in Dubrovnik.

FWF: P13833

ProjektleiterIn

[Martin MOLL](#)[Kurzbeschreibung](#) [Endbericht](#)

Adresse

Heinrichstraße 26 , A-8010 Graz

Universität /

Institut für Geschichte, Universität Graz

Forschungsstätte

Bewilligungsdatum

28.06.1999

Beginn

15.07.1999 Ende: 15.01.2001

Gebiet(e)

6506 Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie (50%)

6507 Geschichtliche Landeskunde (50%)

Keywords

ÖSTERREICH-UNGARN; ERSTER WELTKRIEG; MILITÄRJUSTIZ;

NATIONALITÄTENKAMPF; UNTERSTEIERMARK; SLOWENEN

In Summe kann ein wichtiges Kapitel des inneren Regimes 1914-1918 aufgeklärt werden, das die schlagartige Umstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse auf den beginnenden Krieg illustriert. Die Politisierung und Radikalisierung weiter Bevölkerungskreise - aus denen ja die meisten Anzeigen stammten - kann ebenso beleuchtet werden wie die herrschende Stimmung, die nicht so sehr durch Kriegsbegeisterung, als vielmehr durch eine Massenhysterie und paranoide Verdächtigungen geprägt erscheint. Die Vorgänge des Sommers 1914 in der Steiermark stellen eine wichtige, bislang unerforschte Etappe auf dem Weg der inneren Lösung der Slowenen von Österreich und auf dem Weg zur Abtrennung der Untersteiermark 1918/19 dar.

**B) PUBLIKATIONEN**

**Institut für Geographie und Raumforschung**

**Dr. Peter Cede und Mag. Dieter Fleck: Der steirisch – slowenische Grenzraum im Spiegel der administrativen Einteilung und sprachlichen Minderheiten. Die Entwicklung der sprachlichen Minderheiten beiderseits der steirisch-slowenischen Grenze spiegelt die wechselvolle Geschichte der nicht einmal einhundert Jahre alten Grenzregion wider**

Erschienen in den Grazer Schriften der Geographie und Raumforschung Band 38, Graz, Oktober 2002

---

**Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft**

**Dr. Erich Prunc: Vom Wert der Sprache**, in: Volksgruppen und Wirtschaft - Wohlstand und Sicherheit als Konfliktlöser. Volksgruppenkongress 1999 Bad Eisenkappel, hg. von K. Anderwald, K. Hren, P. Karpf und M. Novak-Trampusch, Klagenfurt 2001 (= Kärnten-Dokumentation 18), 246-260.

**[Dragaschnig Edina](#) [Zserdin Marianne, Mag.phil.](#); [Hutterer-Pogany Irene, Mag.phil.](#);**

Sprache Ungarischer Minderheiten in den Nachbarländern - / Slowenien

---

**Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre**

**Diplomarbeit von Wild Nicole (2001): Rechte der ethnischen Minderheiten im Burgenland**

---

**Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen**

**Diplomarbeit von Bauer Veronika (2003): Die Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich gegenüber der slowenischen Volksgruppe aus dem Staatsvertrag von Wien von 1955**

---

**Institut für Soziologie**

**Dissertation von Mag. Walter Schrittwieser (2002): Zigeuner und ‚Gadsche‘. Über die Beziehungen zwischen Minderheit und Mehrheit in Oberwart**

---

**Institut für Geschichte**

**[Valentin Hellwig, Dr.phil.](#)**

Valentin Hellwig, Von der Konfrontation zum Dialog. Die Entwicklung der Volksgruppenfrage in Kärnten - historisch betrachtet, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2001, hg. von K.Anderwald, P. Karpf und H.Valentin, Redaktion: S.Haiden, Klagenfurt 2001, 277ff.

[Valentin Hellwig, Dr.phil.](#)

Valentin Hellwig, Stolperstein oder Brücke? Die Rolle der Volksgruppen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Kärnten-Slowenien (1918 - 2001), in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2002 (2002), hg. von K.Anderwald, P. Karpf und H.Valentin, Klagenfurt, 253ff.

[Valentin Hellwig, Dr.phil.](#)

Valentin Hellwig, Die Rolle der Volksgruppen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, in: Minderheiten und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpen-Adria-Raum, hg. von der Arbeitsgruppe Minderheiten der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, Klagenfurt 2000, 29f.

[Valentin Hellwig, Dr.phil.](#)

Valentin Hellwig, Die Rolle der Volksgruppen in den Nachbarschaftsbeziehungen zwischen Kärnten und Slowenien. Mit besonderer Berücksichtigung der slowenischen Minderheit in Kärnten nach 1945, in: Kärnten-Slowenien. Belastete Grenze im "neuen" Europa?, hg. von Peter Karpf, Udo Puschnig und Vladimir Smrtnik, Klagenfurt 2005 (=Kärnten-Dokumentation, Band 19), 29ff

[Valentin Hellwig, Dr.phil.](#)

Valentin Hellwig, Dialogform für die Volksgruppen in Ostmitteleuropa. Auf Initiative Kärntens: Internationale wissenschaftliche Konferenz über Minderheitenprobleme in Czernowitz im Juni 2001, in: Kärnten und die Bukowina, hg. von C. Fräss-Ehrfeld, Klagenfurt 2002 (=Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 88), 311ff.

[Promitzer Christian, Mag.Dr.phil.](#)

Zwischen Bekenntnis und pluraler Identität: Die Situation der Minderheiten in der österreichisch-slowenischen Grenzregion

[Promitzer Christian, Mag.Dr.phil.](#)

Promitzer Christian, Zwischen Bekenntnis und pluraler Identität: die Situation der Minderheiten in der österreichisch - slowenischen Grenzregion, in: Grenzen in Fluss, Bleiburg/Pliberk 2000 (= Grüne Werkstatt Schriften), 30-35

[Hermanik Klaus-Jürgen](#)

Versteckte Minderheiten im Kontaktraum zwischen Österreich und Slowenien sowie in der Kleinregion Gottschee/Kočevje

[Hermanik Klaus-Jürgen](#)

Hermanik, Klaus-Jürgen: Die (versteckte) slowenischsprachige Minderheit in der Steiermark. Beispiele aus der Region Soboth an der Österreichisch-Slowenischen Grenze. Wien (2004), [http://www.inst.at/trans/15Nr/04\\_01/hermanik.htm](http://www.inst.at/trans/15Nr/04_01/hermanik.htm)

**Institut für Philosophie**[Gombocz Wolfgang, Mag.theol.Dr.phil.](#)

Gombocz Wolfgang L., (gem. mit L. Abraham, K. Hanzl, R. Hebenstreit und anderen), Volksgruppenreport 2000, hg. vom Österreichischen Volksgruppenzentrum, Wien, Viktring: Hermagoras-Mohorjeva 2000

[Gombocz Wolfgang, Mag.theol.Dr.phil.](#)

Gombocz Wolfgang L., Sterben in Raten, Leben auf Raten: Von der Zigeunerkartothek [1926/1928] zum Attentat von 1995, von der Errichtung des Volksgruppenbeirates zur Verschriftlichung der Roma-Sprache ("Romani"-Projekt) des Burgenlandes, in: Pannonisches Jahrbuch/ Panonski ljetopis (2002), Wien: Literas; Güttenbach/Pinkovac, 233-236 (ISBN 3854291876)

[Gombocz Wolfgang, Mag.theol.Dr.phil.](#)

Gombocz Wolfgang L., Das allgemeine Menschenrecht auf Mehrsprachigkeit: Thesen zur "Theorie" des Elementarunterrichts im Minderheitenschulwesen, in: Pannonisches Jahrbuch/Panonski ljetopis (2001), Wien: Literas; Güttenbach/Pinkovac, 273-282

**Institut für Sprachwissenschaften**

**[Halwachs Dieter, Mag.Dr.phil.](#)**

Halwachs, Dieter W. (gem. mit G. Ambrosch und D. Schicker), Roman, seine Verwendung und sein Status innerhalb der Volksgruppe. Ergebnisse einer Befragung zu Sprachverwendung und Spracheinstellung der Burgenland-Roma, Arbeitsbericht 1 des Projekts Kodifizierung und Didaktisierung des Roman, Graz/Oberwart

**[Halwachs Dieter, Mag.Dr.phil.](#)**

Halwachs, Dieter W., Die Österreichischen Roma, in: Plurilingua XXVI. Der Beitrag Österreichs zu einer europäischen Kultur der Differenz. Sprachliche Minderheiten und Migranten unter die Lupe genommen, ed. by R. Rindler-Schjerve / P. H. Nelde, St. Augustin: Asgard: 231–258.

**[Halwachs Dieter, Mag.Dr.phil.](#)**

Halwachs, Dieter W., Anspruch und Wirklichkeit in der Romani-Sprachplanung, Plurilingua XXII: Minorities and Language Policy – Minderheiten und Sprachpolitik – Minorités et l'aménagement linguistique, ed. by Peter H. Nelde / Rosita Rindler-Schjerve, St. Augustin: Asgard: 201–208.

**Universität Salzburg:**

Otto Kronsteiner, Publikationen:

**BÜCHER**

*NOTIZEN AUS DER STEINZEIT. Unzeitgemässe Gedanken zur europäischen Kulturwissenschaft.* (European Editions) Saint Petersburg 2002: 180 S.

*NICHTS ALS NAMEN.* Kulturwissenschaftliche Wahrnehmungen aus Österreich und Umgebung. (Evropska založba). Ljubljana 2003: 159 S.

**AUFSÄTZE [DSS = DIE SLAWISCHEN SPRACHEN, HG. O. KRONSTEINER]**

*Gehören die slawischen Literaturen Zentraleuropas in die österreichische Literaturgeschichte? Die österreichische Frage.* TRANS 8/2000: 7. <http://www.inst.at/trans/8Nr/kronsteiner8.htm>

*Ortsnamen und Geschichtsideologie.* Kremser Humanistische Blätter. Krems 2000: 75-88 und DSS 66/2000: 49-64

*Sind die slawischen Ortsnamen Österreichs slawisch, alpenlawisch oder slowenisch? Über Identitäten jenseits heutiger Sprachgrenzen.* Slovenija in sosednje dežele med antiko in karolinsko dobo. Začetki slovenske etnogeneze. Ljubljana 2000, II: 787-800

*Bădeșteto na malkite filologii [Die Zukunft der kleinen Filologien].* Literatures forum (Sofia) 21, 23.5.- 4.6.2001: 5

*Beiträge zur Slowenistik.* DSS 66/2001: 41-60

*Brauchen wir noch eine Slawistik?* DSS 66/2001: 79-83

*Internationale Gemeinsamkeiten bei der Benennung von Bergen. Kann man Namen übersetzen?* Festschrift für Heinz-Dieter POHL [Namen, Sprachen und Kulturen]. Wien 2002: 511- 517

*Bikulturalität als Medizin gegen Nationalfilologie.* TRANS 13/2002: 4. <http://www.inst.at/trans/13Nr/kronsteiner13.htm>

*Apolitičnijat profesor. Mečta ili košmar [Der unpolitische Professor. Traum oder Alptraum].* Literatures forum (Sofia) 26, 2.-8.VII.2002: 1, 7

*AuslandsPhilologie: Die multikulturelle Medizin gegen Nationalphilologie.* Zeitschrift der Germanisten Rumäniens 11./12. Jg, Heft 1-2 (23-24): 38-

*Globalismus, Globalisierung und Regionalismus im Bildungswesen. Ausprägung von Eigenarten – eine Gemeinsamkeit der Kulturen.* TRANS 14/2003: 6. <http://www.inst.at/trans/14Nr/kronsteiner 14.htm>

## **Salzburger Volksliederwerk:**

Projekte zur Förderung der Integration von bei uns lebenden ethnischen Volksgruppen:

### Projekt 1: Frühjahr 2003

Musikalische Feldforschung in der Stadt Salzburg:

Die Musik der ethnischen Volksgruppen in der Stadt Salzburg.

Ein Projekt der Musikuniversitäten Wien und Salzburg in Zusammenarbeit mit dem Sbg.

Volksliederwerk. Hauptverantwortlich Musikuniversität Wien. Das Salzburger Volksliederwerk hat das Projekt durch Beistellung von Mitarbeitern bei den Befragungen und durch organisatorische Hilfestellung unterstützt.

Zu Frage 1: Von der Wiener Musikuniversität wurde eine Publikation erstellt (Frau Dr. Hemetek)

Zu Frage 2: Das Salzburger Volksliederwerk hat für die Mitarbeit an diesem Projekt keine projektbezogene Förderung erhalten.

Zu Frage 3: Für alle Projektbeteiligten gab es zu Projektbeginn 2 Fortbildungsnachmittage zum Thema „Integration von ethnischen Volksgruppen“

### Projekt 2: 7. Nov. 2002 (16.00 bis 23.00 Uhr)

Im Rahmen der „Gespräche in der Schmiede“

Unsere Wurzeln sind anderswo.

Begegnung über die Volkskultur als einer der Wege Brücken zu bauen.

Auseinandersetzung mit der Frage: Wie weit kann Begegnung über die Volkskultur mithelfen, die Integration von bei uns lebenden ethnischen Volksgruppen zu fördern.

Das Ziel der Veranstaltung: Volkskulturelle Vereine und Gruppen zu motivieren, aktiv an der Förderung der Integration von bei uns lebenden ethnischen Volksgruppen mitzuwirken.

### Teilnehmer waren:

- Leitende Vertreter von volkskulturellen Verbänden.
- Wissenschaftler, die sich mit Integrationsfragen auseinandergesetzt haben.
- Vertreter von Vereinen/ Einrichtungen, denen es um Förderung der Integration von in Salzburg lebenden ethnischen Gruppen geht. Darunter die Leiter des Interkulturellen Zentrums für Integration in St. Johann i. Pg. Ramasan Tigli und der Leiter des serbischen Kulturvereins „Danica“ Zoran Sijakovic.
- Lehrer\* und Leiter von Gruppen, die sich um Integration von bei uns lebenden ethnischen Volksgruppen annehmen und über erfolgreiche Projekte, aber auch über Probleme, mit denen sie dabei konfrontiert waren, berichten können.
  - \* Beim vom Ministerium für Wissenschaft, Bildung und Kultur geförderten volkskulturellen Schulprojekt „Mit allen Sinnen“ bildet die Integration von bei uns lebenden ethnischen Volksgruppen aber auch von Behinderten einen besonderen Schwerpunkt.
- Salzburger Volkslied- und Volksmusikgruppen und Sänger und Musiker von türkischen, serbischen und bosnischen Volksgruppen.